

Urteil mit Gründen bei der
Geschäftsstelle des Landgerichts
Dresden eingegangen am
25.05.2023
Sc., Justizhauptsekretärin



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: **17 KLS 414 Js 35779/19**

Rechtskräftig seit dem 12.07.2023
bgzl. der Angeklagten T.
Dresden, den 12.07.2023
Sc., Justizhauptsekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Y.
geboren am(...).1988 in(...),
ledig, Beruf: ohne, Staatsangehörigkeit: bulgarisch,
wohnhaft:(...)

P.
geboren am(...)1978 in(...),
ledig, Beruf: selbstständig, Staatsangehörigkeit:
bulgarisch, wohnhaft:(...)

T.
geboren am 23.03.1995 in(...).,
ledig, Beruf: ohne, Staatsangehörigkeit: bulgarisch,
wohnhaft:(...)

wegen Menschenhandels u.a.

hat das Landgericht Dresden - 17. Große Strafkammer -
aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung im Zeitraum vom 14.01.2021 bis 09.02.2023 an
insgesamt 48 Sitzungstagen, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht M.

als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Q.

als Beisitzerin

Richterin am Landgericht 1.-S.

als Beisitzerin

S.B.	als Schöffe
A.H.	als Schöffe
Staatsanwalt H. Staatsanwältin W. Staatsanwalt We. Oberstaatsanwältin S-S	als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Justizhauptsekretärin Sc.	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Rechtsanwalt A. Rechtsanwalt Ha.	als Verteidiger des Angeklagten Y.
Rechtsanwältin Dr. K. Rechtsanwalt E. Rechtsanwalt Kn.	als Verteidiger der Angeklagten P.
Rechtsanwältin Pi. Rechtsanwalt G.	als Verteidigerin der Angeklagten T.
Rechtsanwältin I.	als Vertreterin der Nebenklage

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte **Y.** ist der ausbeuterischen und dirigistischen Zuhälterei in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und in einem Fall jeweils in Tateinheit mit besonders schwerer Zwangsprostitution, gefährlicher Körperverletzung und Vergewaltigung schuldig.

Er wird deshalb zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren

verurteilt.

2. Die Angeklagte **T.** ist der ausbeuterischen und dirigistischen Zuhälterei in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und in einem Fall in Tateinheit mit besonders schwerer Zwangsprostitution schuldig.

Sie wird deshalb zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

3. Die Angeklagte **P.** ist der dirigistischen Zuhälterei in sechs Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Ausbeutung von Prostituierten, schuldig.

Sie wird deshalb zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

4. Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und - soweit sie verurteilt wurden - die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen und der zum Anschluss als Nebenkläger Berechtigten zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

Angeklagter Y.:

§§ 232 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 i.d.F. vom 19.02.2005 bis 14.10.2016, 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 4, 2. Hs i.V.m. § 232 Abs. 3 Nr. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 223 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

Angeklagte T.:

§§ 232 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5, 2.Hs i.d.F. vom 19.02.2005 bis 14.10.2016, 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 4, 2. Hs i.V.m. § 232 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5, 2. Hs, 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

Angeklagte P.:

§§ 181a Abs. 1 Nr. 2, 180a Abs.1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

Gründe

(hinsichtlich der Angeklagten T. abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

(Persönliche Verhältnisse)

1.

Der Angeklagte Y. wurde 1988 in (...)/Bulgarien geboren und entstammt einer kinderreichen Familie. Er verließ die Schule nach der 8. Klasse und arbeitete anschließend ohne berufliche Ausbildung gemeinsam mit seinen fünf Brüdern im elterlichen Lebensmittelgeschäft. Aus einer im Jahr 2005 eingegangenen Partnerschaft des Angeklagten gingen ein im Jahr 2006 geborener Sohn und eine im Jahr 2009 geborene Tochter hervor, deren Lebensunterhalt er ebenfalls aus seinen Einnahmen von höchstens 400 Euro monatlich bestreiten musste. Etwa im Jahr 2012 lernte der Angeklagte in (...) die damals noch minderjährige Mitangeklagte T. kennen. Da der Angeklagte von seinem Cousin D. erfahren hatte, dass man in Deutschland mit der Prostitutionsausübung viel Geld verdienen könne, überredete er die Mitangeklagte T., in Deutschland als Prostituierte zu arbeiten, um von ihren Einnahmen zu leben. Aus Liebe zum Angeklagten ließ sich die Mitangeklagte T. darauf ein. Kurz nach ihrem 18. Geburtstag begab sie sich deshalb nach (...) in einen Club, in dem sich auch D. mit seiner Frau

aufhielt und ging dort der Prostitution nach, während der Angeklagte Y. in Bulgarien verblieb. Da D. der Mitangeklagten T. auch nach einem gemeinsamen Wechsel von (...) nach (...) ihre gesamten Einkünfte aus der Prostitution abnahm, sie ohrfeigte und ihr verbot, das Haus zu verlassen, begab sich auch der Angeklagte Y. im Sommer 2013 nach (...), um die Mitangeklagte T. zu besuchen und den Erhalt ihrer Einnahmen sicherzustellen. Beide wechselten sodann nach (...) wo sie bis zum Beginn des Jahres 2014 von den Einnahmen aus der Prostitution der Mitangeklagten T. lebten und anschließend wieder nach Bulgarien zurückkehrten. Bereits im März 2014 reisten der Angeklagte und die Mitangeklagte T. wieder nach Deutschland ein, um deren Tätigkeit als Prostituierte fortzusetzen, wobei ihnen der Fahrer eines Busunternehmens den Kontakt zur Mitangeklagten P. und ihrem Lebensgefährten F. vermittelte, die zu dieser Zeit noch als Hausdame bzw. Fahrer in einem „(...)“ in der (...) -Straße 1 in (...) angestellt waren, aber beabsichtigten, zukünftig eigene Prostitutionsstätten in (...) zu betreiben. Während die Angeklagte T. zunächst im „(...)“ und später in der von der Mitangeklagten P. und ihrem Lebensgefährten als Prostitutionsstätte genutzten „(...)“ in der (...) -Straße 2 in (...) der Prostitution nachging, hielt sich der Angeklagte anfangs nur gelegentlich für kürzere Zeiträume in (...) auf, verbrachte längere Zeit in Bulgarien und erhielt von der Mitangeklagten T. durchschnittlich 1.600 Euro im Monat überwiesen. Nach seiner erneuten Einreise nach Deutschland am 08.11.2018 gemeinsam mit der Geschädigten C. und der Mitangeklagten T., die sich zum Zweck eines Schwangerschaftsabbruchs vorübergehend in Bulgarien aufgehalten hatte, bewohnte der Angeklagte eine in der (...) -Straße 3 in (...) gelegene kleine Eigentumswohnung der Mitangeklagten P., die die Angeklagte T. zu diesem Zweck angemietet hatte. Da die Mitangeklagte T. zu Beginn des Jahres 2019 erneut vom Angeklagten schwanger wurde, das Kind austragen und deshalb nicht mehr als Prostituierte arbeiten wollte, begann der Angeklagte zeitweilig eine Tätigkeit als Bauhelfer und übernahm gelegentlich Fahrdienste für Hausbesuche der in den Prostitutionsstätten der Angeklagten P. und des F. tätigen Frauen. Gleichzeitig unternahm er weitere Bemühungen, Bulgarinnen in deutsche Prostitutionsstätten zu vermitteln. Im Januar 2020 wurde die gemeinsame Tochter des Angeklagten und der Mitangeklagten T. geboren.

Der Angeklagte Y. wurde am 16.10.2019 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 11.10.2019 (Gz. 271 Gs 3785/19) festgenommen und befand sich seitdem, zuletzt aufgrund des Haftbefehls der Kammer vom 22.07.2020 in Untersuchungshaft in der JVA Dresden bis zum 09.02.2023.

2.

Die Angeklagte T. wurde 1995 in (...) / Bulgarien geboren und hat vier Geschwister. Nachdem sie den Angeklagten Y. kennengelernt hatte, brach sie ihren Schulbesuch in der 11. Klasse ohne Abschluss ab und war seit ihrem 18. Lebensjahr als Prostituierte in Deutschland tätig. Hinsichtlich ihres weiteren Werdegangs wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

Sie geht derzeit keiner Arbeit nach und lebt mit ihrer Tochter von Sozialleistungen.

Die Angeklagte wurde zwischenzeitlich am 16.08.2022 durch das Amtsgericht Dresden (200 Cs 384 Js 25857/22) im Wege des Strafbefehlsverfahrens wegen eines am 12.04.2022 begangenen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt. Die Strafe ist noch nicht vollständig vollstreckt.

Die Angeklagte wurde am 16.10.2019 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 14.10.2019 (Gz. 271 Gs 3813/19) festgenommen und am 17.10.2019 entlassen, nachdem das Amtsgericht Dresden mit Beschluss vom 17.10.2019 aufgrund ihrer fortgeschrittenen Schwangerschaft den Haftbefehl unter Auflagen außer Vollzug gesetzt hatte.

3.

Die Angeklagte **P.** wurde 1978 in (...)/Bulgarien geboren und hat einen jüngeren Bruder. Sie besuchte eine Schule mit künstlerischem Profil, erlangte dort erste Kenntnisse der deutschen Sprache und verließ die Schule mit einem Realschulabschluss. Bereits während der Schulzeit ging sie eine Beziehung zu dem früheren Mitbeschuldigten F. ein, aus der ein im Jahr 2003 geborener Sohn stammt. Die Angeklagte, die ohne Berufsausbildung ist und bis dahin in einem Wellnessstudio gearbeitet hatte, gab anschließend ihre Tätigkeit auf und lebte im Wesentlichen von den Einnahmen, die F. mit dem Betrieb einer Diskothek und eines Cafés in (...) erzielte. Nachdem sich die wirtschaftliche Lage in Bulgarien im Jahr 2013 verschlechtert hatte und F. deshalb nicht mehr in der Lage war, bestehende Kredite zu bedienen, entschlossen sich beide, in Deutschland Tätigkeiten im lukrativen Prostitutionsgewerbe nachzugehen. Die Angeklagte und ihr Lebensgefährte begaben sich daher im Juni 2013 nach (...), wo die Angeklagte zunächst in einem Bordell unter der Bezeichnung „(...)“ in der (...) -Straße 1 in (...) als Prostituierte, Telefonistin und Masseurin und ihr Lebensgefährte als Fahrer für Prostituierte arbeiteten und später eigene Prostitutionsstätten in Dresden leiteten. F. hatte spätestens im August 2019 beschlossen, die Beziehung zur Angeklagten P. zu beenden und dauerhaft in erworbenen Immobilien in der Dominikanischen Republik zu leben. Er verstarb während laufender Untersuchungshaft am 11.01.2020. Die Angeklagte bestreitet ihren Lebensunterhalt gegenwärtig mit Einnahmen aus einer Prostitutionsvermittlung.

Die Angeklagte wurde am 16.10.2019 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 11.10.2019 (Gz. 271 Gs 3784/19) festgenommen und am 14.01.2020 entlassen, nachdem das Amtsgericht Dresden mit Beschluss vom gleichen Tag (Gz. 271 Gs 4649/19) den Haftbefehl unter Auflagen außer Vollzug gesetzt hatte.

II. (Sachverhalt)

1.

Die Angeklagte P. und ihr Lebensgefährte F. ("F1") waren seit dem Jahr 2013 in einem "(...)" in der (...)-Straße 1 in (...) tätig. Die Angeklagte P. hatte unter dieser Adresse ab Juni 2013 ein Gewerbe für „Massage, Entspannungsmassage“ und F. ein Gewerbe als „Hausmeister, Massage, Entspannungsmassage, Fahrdienst“ angemeldet. Tatsächlich handelte es sich bei dem "(...)" um ein Bordell mit Bar, das von einem deutschen Inhaber betrieben wurde und in dem die Angeklagte P. als Prostituierte, Telefonistin bzw. Empfangsdame und F. als Fahrer beschäftigt waren. Die Einnahmen aus der Prostitutionsausübung wurden hälftig zwischen dem Inhaber und den jeweiligen Prostituierten geteilt. Seit dieser Zeit kannten die Angeklagte P. und F. auch die Prostituierte K. sowie die Mitangeklagten T. und Y. Die Angeklagte T. war ebenfalls im "(...)" als Prostituierte tätig und hielt sich dort mit dem Angeklagten Y. auf, der keiner Arbeit nachging und von ihren Einnahmen lebte.

Aufgrund der guten Verdienstmöglichkeiten beschlossen die Angeklagte P. und F. im Verlauf des Jahres 2013, ihr Einkommen zukünftig aus dem Betrieb eigener Prostitutionsstätten in (...) zu erzielen. Im Hinblick darauf mietete die Angeklagte P. ab Juli 2014 zunächst an der Adresse (...)-Straße 2 und später an der (...)-Straße 4 Wohnflächen und meldete dort ein Gewerbe für die Vermietung von Räumlichkeiten zum Zweck der Massage an, das zum 01.01.2015 um die Tätigkeit „Escort-Service und Vermietung von Terminzimmern“ und ab März 2015 um den Betrieb einer Pension erweitert wurde. Ab Juli 2015 wurden auch die für F. unter der Adresse (...)-Straße 1 angemeldeten gewerblichen Tätigkeiten auf die neue Betriebsstätte (...)-Straße 2 verlegt. Obwohl unter beiden Adressen eine Prostitutionsausübung nicht gestattet war, sollten Prostituierte dort von Anfang nicht nur wohnen, sondern auch sexuelle Dienstleistungen erbringen. Um zu verschleiern, dass es sich bei beiden Objekten um Prostitutionsbetriebe der Angeklagten P. und des F. handelte, veranlasste Angeklagte P. einige Prostituierte bzw. Fahrer, unter den angegebenen Adressen auf deren Namen Gewerbe für Massagestudios bzw. Hausmeisterservice anzumelden. So meldeten im Jahr 2015 u.a. auch die Mitangeklagte T. sowie die Prostituierten und späteren Geschäftsleiterinnen der (...)-Straße 2 G. (Arbeitsname „G1“) und der (...)-Straße 4 M (Arbeitsnamen „M1“, „M1“, „M1“) Massagestudios auf ihren Namen an. Im Januar 2019 wurde der Angeklagten auf ihren Antrag eine Erlaubnis zum Betrieb der Prostitutionsvermittlung "(...)" mit Betriebsstätte in der (...)-Straße 2 erteilt. Um gleichwohl bei behördlichen Kontrollen die Anwesenheit der angemeldeten Prostituierten an den Adressen zu rechtfertigen, schloss die Angeklagte mit ihnen namens der (...) zum Schein einen Vertrag, wonach sie die Werbung und Auftragsvermittlung für die als Selbständige bezeichneten Prostituierten übernahm und hierfür 35 Prozent der Einnahmen als Provision erhielt. Die in deutscher Sprache verfassten Verträge mussten von den sprachunkundigen bulgarischen Prostituierten

ohne Übersetzung und in Unkenntnis ihres Inhalts unterschrieben werden und enthielten in einem weiteren Merkblatt mit näheren Ausführungen u.a. den Hinweis, dass das „Düsseldorfer Verfahren“ vorliegend nicht einschlägig und es wichtig sei, dass die Begleitdame ihre steuerlichen Verhältnisse ordentlich regele. Tatsächlich gaben die Prostituierten nach mündlicher Vorgabe der Angeklagten P. und des F. sowohl für die vor Ort, als auch für die im Rahmen von Hausbesuchen bei Kunden erbrachten sexuellen Dienstleistungen in der Regel 50 Prozent ihrer Einnahmen ab. Mit diesem Anteil waren sowohl die Werbefotos und deren Veröffentlichung auf Webseiten, Kundenvermittlung, als auch die Unterbringung der Prostituierten in Mehrbettzimmern in den Objekten abgegolten. In Fällen von Hausbesuchen war darüber hinaus ein weiterer Betrag für die jeweiligen Fahrer in Höhe von 10 oder 20 EUR zu entrichten. Neben F. wurden weitere Fahrer eingesetzt, darunter dessen Cousin J., L. und I.P., der Bruder der Angeklagten P., die hierfür von der Angeklagten und F. bereitgestellte Fahrzeuge nutzten.

Die in den Objekten tätigen Prostituierten wurden dabei von der Angeklagten P. telefonisch oder überwiegend mittels des Messengers Viber, teilweise auch von F. von den bereits zugesagten Kundenterminen in Kenntnis gesetzt, wobei die nach Zeitdauer gestaffelten Preise entsprechend den tatsächlichen Absprachen vorgegeben waren und Stammkunden von der Angeklagten P. Sonderkonditionen erhielten. Während der Nachtzeit oder bei Verhinderung leitete die Angeklagte P. ihre für Kundenkontakte angegebene Rufnummer auf die Geschäftsleiterinnen der Objekte G. ("G1") und M. ("M1") um, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand und von denen sie regelmäßig über Vorgänge in den Bordellen und das Verhalten der Prostituierten, insbesondere abgelehnte Kundenanfragen, unterrichtet wurde. Den Geschäftsleiterinnen kam dabei die Aufgabe zu, im Auftrag der Angeklagten P. und des F. den Arbeitsablauf vor Ort sicherzustellen und auch bei gewerberechtlichen Kontrollen den Anschein bloßer Massagesalons bei gleichzeitiger Zimmervermietung aufrechtzuerhalten. Die Prostituierten gingen ihrer Tätigkeit dabei ausschließlich in den Objekten der Angeklagten P. und des F. nach und durften nur nach Rücksprache mit diesen oder den Geschäftsleiterinnen die jeweiligen Objekte verlassen, um den vor Ort eintreffenden Kunden eine genügende Auswahl zu bieten. In der (...) -Straße 2 waren vier bordelltypisch eingerichtete, sogenannte Verrichtungszimmer und drei Unterkunftsräume für Prostituierte vorhanden, während in der (...) -Straße 4 drei Verrichtungszimmer mit weiteren vier Unterkunftszimmern existierten. Vereinzelt vermietete die Angeklagte P. auch Zimmer an Begleitpersonen von Prostituierten.

Entsprechend der zwischen ihnen vereinbarten Arbeitsteilung widmete sich die Angeklagte P. im Wesentlichen organisatorischen und administrativen Aufgaben, der Buchhaltung und dem Behördenkontakt, während sich F. vor Ort in den Prostitutionsstätten aufhielt, bei Streitigkeiten eingriff, die Tageseinnahmen abrechnete und kassierte, Fahrdienste übernahm und neu hinzugekommene Prostituierte einwies sowie vor Ort „Fehlverhalten“ sanktionierte. Insbesondere die erkennbar zu geschäftlichen Zwecken genutzten Konten bei der Postbank

(ab Juni 2014) und der (...) Sparkasse (ab Dezember 2018) waren auf den Namen der Angeklagten P. eröffnet worden, wobei sich die Einnahmen, wie auch bei den übrigen Girokonten der Angeklagten und des F., aus Bargeldeinzahlungen an Bankautomaten ergab, die hinter den tatsächlich erwirtschafteten Bareinnahmen zurückblieben. Über Arbeitsabläufe oder bei Problemen mit Prostituierten tauschten sich die Angeklagte P. und F. jederzeit telefonisch oder mittels Chatnachrichten aus.

Ihre Aufgaben erledigte die Angeklagte im Wesentlichen von der gemeinsam mit F. und dem gemeinsamen Sohn bewohnten Wohnung (...) aus und war daher, abgesehen von den meist in ihrer Anwesenheit gefertigten Werbefotos und bei Abwesenheit Fs, nur selten in den Prostitutionsstätten anzutreffen. Zur Anwerbung von Prostituierten schaltete die Angeklagte auf einer bulgarischen Website Werbeanzeigen, in denen sie für eine Escort-Agentur Damen suchte, vermittelte aber auch Prostituierte, von denen sie wusste, dass sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Zuhälter standen. Nach deren Ankunft begleitete die Angeklagte P. die sprachunkundigen Interessentinnen zur behördlichen Prostitutionsanmeldung und ließ Werbefotos von ihnen fertigen, die sie auf verschiedenen Webseiten veröffentlichte. Nachfragen potentieller Kunden zu den angebotenen Leistungen beantwortete die Angeklagte P. u.a. mit einer allgemein gehaltenen, ungeschützten Verkehr nicht ausschließenden Leistungsbeschreibung per SMS ("Hallo ich bin in (...) Klingeln bei Massage 15 min 50 € 30 min 80 € und 1 st 120 € alles inklusive Oder Hausbesuch in (...) möglich 1 st 140 € 30 min 100 e alles inklusive Franz, DT gv, av, Fingerspiele, lecken, Zungenküsse 69 Massage alles was Spaß macht LG") in der sie lediglich den Ort variierte und sagte Kundentermine ohne Rücksprache mit den Prostituierten unabhängig davon zu, ob die vereinbarten Leistungen vom Leistungsangebot der Prostituierten umfasst waren. Die Vermittlung von Kundenanfragen unterlag dabei keinen zeitlichen Beschränkungen und erfolgte teilweise auch mit der Maßgabe, sich mit anderem Arbeitsnamen bei den Kunden vorzustellen. Für die Erbringung sogenannter „Extraleistungen“, worunter im Wesentlichen ungeschützte Kontakte einschließlich Oral- und Analverkehr gefasst wurden, bestand keine einheitliche Handhabung. Während die Angeklagte P. einigen Prostituierten erklärte, den damit verbundenen finanziellen Mehrbetrag behalten zu dürfen, war dies anderen Prostituierten unbekannt, während wiederum andere Prostituierte angaben, den Mehrbetrag bei erst vor Ort vom Kunden gewünschten Extraleistungen „heimlich“ einbehalten zu haben. Die Prostituierten hatten nach der Dienstleistung ihre Arbeitszeiten, gegebenenfalls mit dem Zusatz „HB“ für Hausbesuch in ausgelegten Listen mit der Zeitdauer, ihrem Arbeitsnamen und dem betragsmäßig hälftigen Anteil einzutragen und die Hälfte ihrer Einnahmen in Umschlägen in eigens angebrachte Briefkästen einzuwerfen, die täglich von F. geleert wurden.

Im April 2019 erhielten die Angeklagte P. und F. die Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte mit Barbetrieb unter der Adresse (...) -Straße 5 in (...), die im Mai unter dem Namen "(...)" eröffnet wurde und in der auch die in den (...) -Straße 2 und (...) -Straße 4 tätigen Prostituierten eingesetzt wurden. Zudem wurde der Sitz der Prostitutionsvermittlung (...) von der (...) -Straße 2 auf die (...) -Straße 5 verlegt. Die aus Sicherheitsgründen im Eingangsbereich des Objekts angebrachte Überwachungskamera war dabei mit dem Handy der Angeklagten P. verbunden. Für die unter dem Namen (...) gegründete Unternehmergeinschaft waren sowohl die Angeklagte P. als auch F. als Geschäftsführer eingetragen. Auch für das auf den Namen der Unternehmergeinschaft eingerichtete Konto waren beide verfügungsbefugt.

Seit dem Betrieb der Prostitutionsstätten spätestens ab Ende des Jahres 2014 bis zur Durchsuchung der drei Objekte im Oktober 2019 hatten die Angeklagte P. und F. schätzungsweise über 100 Frauen beschäftigt. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung am 16.10.2019 wurden in der (...) -Straße 5 zehn Prostituierte, darunter K. ("K1") und B. ("B1"), in der (...) -Straße 2 fünf Prostituierte, darunter U. ("U1"), in der (...) -Straße 4 drei Prostituierte, darunter N. ("N1") mit Z. in einem Zimmer sowie M. ("M1") angetroffen.

Da die Angeklagte P. und F. zur Steigerung ihrer Einnahmen ein Interesse daran hatten, die Anzahl der Sexualkontakte der Prostituierten zu erhöhen und besonders stark nachgefragte sexuelle Leistungen, wie beispielsweise Anal- und Oralverkehr auch ohne Kondom anzubieten, gingen die Angeklagte P. und F. in Einzelfällen dazu über, bei bestimmten Prostituierten, insbesondere solchen, die in Abhängigkeitsverhältnissen zu Dritten standen oder sonst als leicht beeinflussbar galten, etwaige „Schlechtleistungen“, die sich aus Kundenbeschwerden ergaben oder die Verweigerung bestimmter Sexualpraktiken durch Entzug des Verdiensteils der Prostituierten oder deren Herausnahme aus der Kundenvermittlung zu sanktionieren, so dass diese keinerlei Einnahmen mehr hatten und deshalb, wie von der Angeklagten P. und F. gewollt, auch zuvor abgelehnte Sexualkontakte ausführten. Auch setzte die Angeklagte P. Prostituierte entgegen deren Willen auch bei Krankheit ein.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Fälle::

a) und b)

Hinsichtlich der Zeuginnen A. und C. wird auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.

c)

Die am (...)2000 geborene N. ("N1") war spätestens Ende November 2018 wegen fehlender Arbeit mit ihrer Zuhälterin „S“ aus (...) nach (...) zunächst in die

(...)-Straße 2 gekommen und kurz darauf in das Objekt (...)-Straße 4 gewechselt, wo sie sich bis zum Zeitpunkt der Durchsuchung am 16.10.2019 aufhielt. Nachdem F., ohne Wissen der Angeklagten P., der „Sñ für N. eine Ablösungssumme von 2.500 EUR gezahlt hatte, musste N. diese Summe zunächst abarbeiten und erhielt nur gelegentlich 30 EUR von F. für Verpflegung und Zigaretten. Da F. ihren hälftigen Verdienstanteil auch dann noch einbehielt, als sie die Summe längst erwirtschaftet hatte, forderte N. zu ihrem Schutz die Anwesenheit ihrer Freundin Z. und drohte anderenfalls damit, nach Bulgarien zurückzukehren. Nachdem F. dies erlaubt hatte, hielt sich spätestens seit Anfang des Jahres 2019 auch Z. in der (...)-Straße 4 auf, worauf N. auch den hälftigen Anteil ihrer Einnahmen wieder erhielt. Z. lebte fortan von den Einnahmen Ns, nahm aber auch, wie die Angeklagte P. erkannte, gegen den Willen Ns in einzelnen Fällen auf die von ihr zu erbringenden Leistungen Einfluss. In Kenntnis dieser Umstände vermittelte die Angeklagte P. „Nñ daher auch gegen deren erklärten Willen an Kunden für ungeschützte Sexualkontakte und während der Menstruation und bestimmte in Einzelfällen gegen den Willen der Zeugin die Dauer, in der sie für Sexualkontakte zur Verfügung stehen musste.

d)

Gegen die am (...)1996 geborene R. („R1ñ), die seit dem 03.08.2017 in den Objekten der Angeklagten P. und des F. arbeitete, verhängte die Angeklagte P. am 20.08.2019 ein „Strafgeldñ da ein Kunde mit den Leistungen der „R1ñ nicht zufrieden war und diese „lustlosñgearbeitet habe, weshalb „R1ñentsprechend der Anweisung der Angeklagten P., einen Teil des von ihr vereinnahmten Geldes dem F. übergeben musste.

e)

Die, seit dem 26.08.2017 mit Unterbrechungen bis Mitte 2019 in der (...)-Straße 2 arbeitenden H. (ñH1ñ) vermittelte die Angeklagte P. auch an Kunden, die sexuelle Dienstleistungen ohne Kondom oder Analverkehr wünschten, obwohl H. der Angeklagten P. mitgeteilt hatte, solche Leistungen nicht zu erbringen. Nachdem sie solche Termine abgelehnt hatte, wurden ihr von der Angeklagten P. als Sanktionierung keine Kundenaufträge mehr erteilt, so dass H. für eine gewisse Zeit keinerlei Einnahmen mehr erzielte. Unter dem Eindruck dieser Maßnahme führte H., wie von der Angeklagten P. gewollt, in der Folge auch ungeschützte Sexualkontakte und Analverkehr aus.

f)

Auch U. (ñU1ñ), die sich erstmals im Mai 2016 und im Zeitraum bis zur Durchsuchung am 16.10.2019 wiederkehrend lediglich für drei bis vier Wochen in der (...)-Straße 2 aufhielt, veranlasste die Angeklagte P. durch die Nichtvermittlung von Kundenaufträgen dazu, auch ursprünglich abgelehnte Sexualpraktiken wie Analverkehr sowie ungeschützte Sexualkontakte anzubieten. Dabei handelte die Angeklagte P. in

Kenntnis des Umstandes, dass U. sich nur wochenweise in den Objekten aufhielt und deshalb durch einen Stop der Kundenvermittlung für mehrere Tage in besonderer Weise durch einen Einnahmeausfall betroffen war.

2.

Aufgrund seiner Erfahrungen mit der Mitangeklagten T., die ihm aus Liebe den größten Teil ihrer Einnahmen aus der Prostitution überließ und dem Verlangen, noch höhere Beträge aus der Prostitution zu erlangen, entschloss sich der Angeklagte Y. spätestens gegen Ende des Jahres 2015, im Wege der sogenannten Loverboy Methode bulgarische Frauen zur Aufnahme der Prostitution in Deutschland zu veranlassen. Der Angeklagte beabsichtigte dabei, durch das Vorspiegeln einer partnerschaftlichen Liebesbeziehung die Frauen dazu zu bringen, im Hinblick auf eine gemeinsame Zukunft oder aus Dankbarkeit in Deutschland die Prostitution in den Prostitutionsstätten der Angeklagten P. und des F. aufzunehmen und ihm ihre Einnahmen zu überlassen. Für den Fall, dass sich die Frauen hierzu nicht freiwillig bereitfinden würden, wollte der Angeklagte ihnen gegenüber entweder mit einem empfindlichen Übel drohen oder Gewalt anwenden, wobei er dies grundsätzlich auch dann beabsichtigte, wenn diese die Prostitution im Verlauf ihres Aufenthaltes in Deutschland aufgeben oder nicht in intensiverer Form fortsetzen wollten. Zwar war der Mitangeklagten T. zunächst nicht bekannt, in welcher Weise die Geschädigten A. und C. in Bulgarien von dem Angeklagten Y. zur Aufnahme der Prostitution gebracht worden waren. Spätestens nach deren Ankunft in Deutschland erkannte die Angeklagte T. jedoch, dass A. und C. die Prostitution nicht freiwillig aufgenommen hatten und ihre gesamten Einnahmen an den Angeklagten Y. abgeben mussten. Die Angeklagte T. hielt es deshalb für möglich, dass beide Frauen in der Folge die Prostitution aufgeben wollten und kam somit spätestens beim Eintreffen der Geschädigten in (...) mit dem Angeklagten Y. dahin überein, auch während der Abwesenheit des Angeklagten Y. die Geschädigten, erforderlichenfalls mittels Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel, zur Fortsetzung der Prostitution zu veranlassen und ihnen den verbleibenden hälftigen Anteil aus den Prostitutionserlösen vollständig abzunehmen. Die Angeklagten Y. und T. handelten dabei in der Absicht, sich durch die wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Entsprechend des gemeinsam gefassten Tatplans kam der Angeklagten T. weiterhin die Aufgabe zu, die mit ihr im Gebäude (...) -Straße 2 untergebrachten Geschädigten vor Ort bei ihrer Tätigkeit zu überwachen und deren Wahrnehmung von Kundenterminen sicherzustellen, wobei A. und C. jeden Kundentermin, auch bei Krankheit und Menstruation annehmen und sich grundsätzlich 24 Stunden für Anfragen bereithalten mussten und gegebenenfalls geweckt wurden. Obwohl die Angeklagte T. die den Geschädigten abgenommenen Erlöse nicht für sich behielt, sondern an den Angeklagten Y. weiterleitete, handelte auch sie aus finanziellem Eigeninteresse, da sie auf diese Weise ihre eigene Prostitutionstätigkeit einschränken bzw. einstellen konnte

und trotzdem gleichbleibende oder sogar höhere Einnahmen erlangte, um ihren und den Lebensunterhalt des Angeklagten Y. sicherzustellen. Aufgrund der nachfolgend dargestellten Umstände, unter denen die Angeklagte P. „A1“ und „C1“ zu Kundenterminen einsetzte, war ihr bekannt, dass beide Frauen nicht selbstbestimmt der Prostitution nachgingen und sich aufgrund ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu den Angeklagten Y. und T. hiervon nicht ohne Weiteres lösen konnten.

a) A., Arbeitsname „A1“

Der Angeklagte Y. ging spätestens im Februar 2016 in Bulgarien in Kenntnis ihres Alters zum Schein eine Liebesbeziehung mit der am (...)1996 geborenen A. ein, die Analphabetin ist, der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma angehört und mit einer Vielzahl von Familienmitgliedern in behelfsmäßigen Zelten lebte. Unter Vorspiegelung einer beabsichtigten gemeinsamen Zukunft, in der er ihr in Bulgarien ein Haus bauen würde, überredete er sie, mit ihm nach (...) zu gehen, um dort gemeinsam zu leben und den gemeinsamen Lebensunterhalt aus einer Beschäftigung als Prostituierte zu bestreiten. Nachdem sich A. im Vertrauen auf eine „echte“ Liebesbeziehung darauf eingelassen hatte, fuhr sie mit dem Angeklagten Y. im März 2016 nach (...). Dort verbrachte er sie zur Angeklagten T. in die Prostitutionsstätte der Angeklagten P. und des M. in der (...) -Straße 2. Spätestens ab diesem Zeitpunkt erkannte A., dass der Angeklagte Y. tatsächlich eine Beziehung zu der Mitangeklagten T. unterhielt und war nicht mehr bereit, der Prostitution nachzugehen. Um sie zur Aufnahme der Prostitution zu veranlassen, drohte ihr der Angeklagte Y., sie von einer Brücke zu werfen, was A. ernst nahm und in der Folge nach Weisung der Angeklagten T. im Einverständnis mit dem Angeklagten Y. sexuelle Dienstleistungen vor Ort oder bei Hausbesuchen erbrachte. Vor dem Hintergrund dieser Drohung erklärte die Angeklagte T. der A. für den Fall, dass sie ihren Weisungen nicht nachkäme, den Angeklagten Y. zu informieren, der sie schlagen werde und dies zuvor zur Disziplinierung bereits getan hatte. Die Angeklagte T. veranlasste A. sodann, den in deutscher Sprache gefassten Vermittlungsvertrag als selbständige Begleitdame mit der (...) Agentur (Arbeitsname „A1“ zu unterschreiben, was diese am 14.03.2016 ohne Übersetzung und in Unkenntnis seines Inhalts tat. Der Vertrag gelangte an die Angeklagte P. zurück, die mit A. anlässlich von Fotoaufnahmen für Internetwerbung zumindest einmal im Objekt (...) -Straße 4 zusammentraf. Ohne jegliche direkte Absprachen zwischen der Angeklagten P. und A. leitete die Angeklagte P. in der Folge jeweils bereits von ihr zugesagte Kundentermine für „A1“ an die Angeklagte T. weiter, die entsprechend dieser Vorgaben A. anwies. Aufgrund dieser Umstände wusste die Angeklagte P., dass die Angeklagte T. einen bestimmenden Einfluss auf die Prostitutionsausübung der A. ausübte, aufgrund dessen es A. nicht möglich war, die Prostitution jederzeit aufzugeben und handelte um ihres Anteils an den Einnahmen willen. Um höhere Einnahmen zu erzielen musste A. auch von ihr abgelehnte Sexualpraktiken, wie ungeschützten Geschlechtsverkehr, Oral- und Analverkehr oder Geschlechtsverkehr mit mehreren Männern

gleichzeitig durchführen und auch Kundentermine der Angeklagten T. übernehmen. Abgesehen von Hausbesuchen bei Kunden durfte A. das Gebäude in der (...) -Straße 2 nicht verlassen und sollte sich nach Weisung der Angeklagten T. auch nicht mit anderen, dort aufhaltigen Prostituierten unterhalten. Nachdem der Angeklagte Y. wieder nach Bulgarien zurückgekehrt war, weigerte sich A. erneut, der Prostitution nachzugehen, worauf sie von der Angeklagten T. angeschrien und geohrfeigt wurde und -wie von der Angeklagten T. beabsichtigt - unter diesem Eindruck die Prostitutionsausübung wieder aufnahm. Die durch die Prostitutionsausübung erzielten Einnahmen wurden A. von den Angeklagten Y. oder T. jeweils vollständig abgenommen und gemäß der mit der Angeklagten P. und F. getroffenen Vereinbarung zur Hälfte an diese weitergegeben. Die andere Hälfte behielten die Angeklagten Y und T ein. Nachdem A. über einen Zeitraum von etwa zwei Monaten derart Sexualdienstleistungen erbringen musste, gelang es ihr anschließend unter Vorspiegelung ihrer Absicht, mit der Angeklagten T. nach Deutschland zurückzukehren - durch eine Busreise mit der Angeklagten T. wieder nach Bulgarien zu gelangen.

b) C., Arbeitsname „C1“

Nach seiner Rückkehr nach Bulgarien im Jahr 2016 nahm der Angeklagte Y. in der Folgezeit eine Liebesbeziehung zu der am (...)1988 geborenen C. auf. Während der Angeklagte sich zunächst verständnisvoll zeigte, C. beschenkte, sie bei Krankheit betreute, ihr eine Arbeit bei der Firma Y. verschaffte und sich um deren drei Kinder kümmerte, begann er später, Dankbarkeit von ihr einzufordern und sie zu schlagen. Obwohl C. keine Fahrerlaubnis besaß, veranlasste er sie zunächst, für ihn auf eigenen Namen und Kosten einen PKW KIA Sorento zu leasen. Um sich für seine Fürsorge erkenntlich zu zeigen, schlug ihr der Angeklagte im Herbst 2018 vor, als Prostituierte in Deutschland zu arbeiten, was C. ablehnte. Nachdem ihr der Angeklagte Y. jedoch androhte, gegen ihre Kinder und ihren Bruder gewalttätig zu werden, insbesondere ihrem Sohn die Beine zu brechen, erklärte sie sich Anfang November 2018 unter Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses in Bulgarien bereit, mit ihm nach Deutschland zu reisen. Ihrer Oma, die während ihrer Abwesenheit ihrer Kinder betreute erklärte sie, eine Arbeit in England aufzunehmen. Am 08.11.2018 reisten der Angeklagte Y., C. und die Angeklagte T., die sich zu dieser Zeit für einen Schwangerschaftsabbruch in Bulgarien aufgehalten hatte, mit dem PKW KIA Sorento nach Deutschland ein. Während der Fahrt nach Deutschland wurde C. durch die Angeklagte T. in ihre künftige Arbeit als Prostituierte eingewiesen und in (...) im Objekt (. . .) - Straße 2 untergebracht, wo sie mit dieser und weiteren Prostituierten in einem Mehrbettzimmer schlief. Die Angeklagte T. veranlasste C. sodann, den in deutscher Sprache gefassten Vermittlungsvertrag als selbständige Begleitdame mit der (...) Agentur (Arbeitsname „C1“) zu unterschreiben, was diese am 15.11.2018 ohne Übersetzung und in Unkenntnis seines Inhalts tat. Als "C1" musste sie fortan vor Ort und im Rahmen von Hausbesuchen sexuelle Dienstleistungen erbringen. Ohne jegliche direkte

Abstimmung zwischen der Angeklagten P. und C. leitete die Angeklagte P. in der Folge jeweils bereits von ihr zugesagte Kundentermine für „C1“ an die Angeklagte T. weiter, die sie gegenüber der Angeklagten P. als „mein Mädchen“ bezeichnete und entsprechend dieser Vorgaben C. anwies. Aufgrund dieser Umstände wusste die Angeklagte P., dass die Angeklagte T. einen bestimmenden Einfluss auf die Prostitutionsausübung der C. ausübte, aufgrund dessen es C. nicht möglich war, die Prostitution jederzeit aufzugeben und handelte um ihres Anteils an den Einnahmen willen. Um höhere Einnahmen zu erzielen musste C. auch bei Krankheit von ihr abgelehnte Sexualpraktiken, wie ungeschützten Geschlechtsverkehr, Oral- und Analverkehr, Sexualpraktiken mit Exkrementen ausführen und auch Kundentermine der Angeklagten T. übernehmen. Entsprechend des gemeinsamen Tatplans kam der Angeklagten T. dabei die Aufgabe zu, C. vor Ort zu überwachen und im Falle ihres Fehlverhaltens den Angeklagten Y. zu unterrichten. In diesen Fällen verließ die Angeklagte T. mit C. die Prostitutionsstätte und begab sich zum Angeklagten Y. in die Wohnung (...)-Straße 3, um C. dort mittels Schlägen gefügig zu machen und zu disziplinieren. Zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt zu Beginn ihres Aufenthaltes in (...), lehnte C. grundsätzlich den erstmals von einem Kunden in der (...)-Straße 2 verlangten Analverkehr ab. Um sie gleichwohl zur Fortsetzung der Prostitution auch unter Einbeziehung dieser intensiveren und finanziell lukrativeren Sexualpraktik zu bringen, unterrichtete die Angeklagte T. den Angeklagten Y. hiervon, worauf C. in die Wohnung des Angeklagten Y. verbracht wurde. Um sie in der Folge auch zur Ausübung des Analverkehrs zu veranlassen schlug der Angeklagte Y. sie dort mehrfach und führte mit der derart eingeschüchterten C. gegen ihren Willen den ungeschützten Analverkehr bis zum Samenerguss durch. Zu einem weiteren nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt Anfang Dezember 2018 schlug der Angeklagte Y. in der Wohnung (...)-Straße 3 C. mehrfach mit einem Gürtel, den er so um seine Hand wickelte, dass er mit der Gürtelschnalle ihren Körper traf. C. erlitt hierdurch eine offene Wunde am rechten Knie, die sich entzündete und sie erheblich beim Laufen beeinträchtigte. Um gleichwohl Einnahmen aus ihrer Prostitution zu erzielen, musste C. zur Unterdrückung ihrer Schmerzen vom Angeklagten Y. überlassenes Crystal einnehmen. In Kenntnis dieser Verletzung und auch einer weiteren Erkrankung Cs Ende November 2018 wurde diese von den Angeklagten Y., T. und P. weiter zur Prostitutionsausübung eingesetzt und vermittelt. Abgesehen von Hausbesuchen bei Kunden durfte C. das Gebäude in der (...)-Straße 2 nicht verlassen und sollte sich nach Weisung der Angeklagten Y. und T. auch nicht mit anderen, dort aufhältigen Prostituierten unterhalten. Die durch die Prostitutionsausübung erzielten Einnahmen wurden C. von den Angeklagten Y. oder T. jeweils vollständig abgenommen und gemäß der mit der Angeklagten P. und F. getroffenen Vereinbarung zur Hälfte an diese weitergegeben. Die andere Hälfte behielten die Angeklagten Y. und T. ein. C. gelang es schließlich unter Vorspiegelung einer notwendigen Operation ihres Kindes und unter Mithilfe anderer Prostituierte die (...)-Straße 2 zu verlassen und mit einem Bus wieder nach Bulgarien zu gelangen. Der auf ihren Namen geleaste KIA Sorento wurde bei der Durchsuchung am 16.10.2019 im Hof des Objekts (...)-Straße 4 festgestellt.

III.

(Beweiswürdigung)

A.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten **Y.** und **T.** beruhen auf deren eigenen glaubhaften Angaben. Hinsichtlich etwaiger Vorverurteilungen in Deutschland wurde jeweils der Auszug aus dem Bundeszentralregister und hinsichtlich der im Zeitraum von Januar bis Oktober 2018 durchschnittlich von der Mitangeklagten **T.** transferierten Geldbeträge der Vermerk über die Auswertung des Zahlungsverkehrs über den Finanzdienstleister MoneyGram verlesen.

2.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Angeklagten **P.** hat die Kammer eine verlesene Erklärung ihres Verteidigers zugrunde gelegt, die die Angeklagte als eigene bestätigt hat sowie den Auszug aus dem Bundeszentralregister und zu den festgestellten Trennungsabsichten ein übersetztes Telefonat zwischen ihr und **F.** vom 27.08.2019 verlesen.

B.

1.

Der Angeklagte **Y.** hat sich in der Hauptverhandlung zunächst am 06.07.2021 durch eine von seinem Verteidiger verlesene Erklärung, die er als eigene bestätigt hat (a), zur Sache eingelassen und auf Nachfragen ergänzende Angaben gemacht. Am 01.06.2022 hat er sich ein weiteres Mal (b) zur Sache geäußert.

a) Während sich der Angeklagte **Y.** im Ermittlungsverfahren noch dahin eingelassen hatte, **A.** ("A1" nicht zu kennen und mit **C.** ("C1" als früherer Arbeitskollegin rein freundschaftlich verbunden zu sein, gab er in seiner ersten, durch den Verteidiger verlesenen Einlassung an, er und die Mitangeklagte **T.** hätten **A.** nur aus Mitleid helfen wollen. Diese habe in Bulgarien „wie ein Hund“ in einem Zigeunerlager gelebt und sich auf der Straße für wenig Geld verkauft. Alle Mitglieder ihrer Familie seien Prostituierte. Man habe **A.** über **D.** kennengelernt, der ihr einen Gefallen habe tun wollen und sie mit ihnen zusammengebracht habe. Nach mehreren Gesprächen habe sich **A.** entschlossen, mit ihnen nach Deutschland zu kommen, um als Prostituierte zu arbeiten. Er sei noch eine Woche nach ihrer gemeinsamen Ankunft in (...) geblieben und habe **A.** dann bei der Mitangeklagten **T.** gelassen, während er selbst wieder nach Bulgarien zurückgekehrt sei. **T.** habe sich in (...) um **A.** gekümmert, habe ihr Essen gekauft, sie gepflegt und zum Friseur gebracht.

Wie T. und A. mit ihrem Geld umgegangen seien, wisse er nicht. Er jedenfalls habe kein Geld von A. verlangt oder bekommen. Als Zeugin habe sie in der Hauptverhandlung eine Lügengeschichte erzählt; ihre ganze Familie sei verlogen und mache für Geld alles. A. sei zu keiner Zeit eingesperrt gewesen. Vielmehr habe sie kein Deutsch gesprochen, sich nicht ausgekannt, sei völlig unbeholfen und deshalb auf T. angewiesen gewesen. Soweit sie in der Hauptverhandlung angegeben habe, kein Geld bekommen zu haben, sei dies eine absolute Frechheit, da sie bei ihrer Rückkehr in Bulgarien riesige Säcke mit Geschenken und Kleidung dabei gehabt habe.

Die Zeugin C. habe er in Bulgarien durch ihren Freund kennengelernt. Er habe sie gemocht, sich sehr um sie und ihre Kinder gekümmert, ihr später auch mit Geld geholfen und es sei eine fast zweijährige Liebesbeziehung entstanden. Er habe ihr in der Firma Y. einen Job besorgt, wo er ebenfalls gearbeitet habe. Da das gemeinsam verdiente Geld nicht ausreichte, habe man beschlossen nach Deutschland zu gehen, damit sie dort als Prostituierte Geld verdienen könne. In Deutschland hätten sich die Mitangeklagte T. und C. nicht gut verstanden. Ihm sei jedoch erst später aufgefallen, dass C. unglücklich und krank gewesen sei. Da sie kein Deutsch gesprochen habe, sei C. zwar in einer gewissen Weise von der Mitangeklagten T. abhängig gewesen, habe aber immer ein eigenes Handy, eigenes Geld und Kleidung gehabt. Da C. immer unglücklicher gewesen sei, sei es vermehrt zu Streitigkeiten gekommen und es sei auch richtig, dass er C. angeschrien habe und nicht nett gewesen sei. Den Vorwurf der Körperverletzung räume er ein. An diesem Abend habe C. Schmerzen gehabt und ihn deshalb gebeten, ihr Drogen zu besorgen. Obwohl er sonst nicht viel mit Drogen zu tun gehabt habe, habe er an diesem Abend Crystal genommen und sei extrem aggressiv geworden. Er habe mit Gegenständen um sich geworfen, beide Mädchen, also auch die Mitangeklagte T. geschlagen und insbesondere C. mit dem Gürtel die Knieverletzung beigebracht. Sie sei dann wieder nach Bulgarien zurückgegangen, habe ihn belogen und gesagt, dass sie sich um ihre kranken Kinder kümmern müsse, obwohl sie jederzeit hätte gehen können. Er vermute, C. habe einfach nicht den Mut gehabt, die Beziehung zu ihm zu beenden. Im Gegensatz zu A. habe sie eigentlich meistens die Wahrheit gesagt. Er sei der Auffassung, C. sei einfach sehr enttäuscht gewesen, ihn nicht behalten zu können und habe deshalb manche schlechten Momente übertrieben. Auf Nachfrage zu dem von C. geschilderten erzwungenen Analverkehr erklärte er, sie habe das auch gewollt und schon in Bulgarien mit ihm praktiziert. Ein Großteil ihrer kritischen Aussagen dürfte ihr jedoch von der Polizei in den Mund gelegt worden sein. Seit der Verhandlung, insbesondere nach der gelogenen Aussage der Zeugin A. sei ihm klar geworden, dass er „reingelegt“ worden sei und die Geschichte erfunden wurde, um ihm zu schaden. Sein Anwalt habe dann in der Akte gesucht, ob jemand bei der Polizei eine „Schlüsselstelle“ gehabt hätte und sei dann auf „E oder so“ gestoßen. Zwar habe er anfangs nichts damit anzufangen gewusst, aber dann sei ihm klar geworden, dass er den Polizisten tatsächlich kenne und dieser ihm wohl wegen eines missglückten Autotausches schaden wollte. Er habe sich nicht mehr daran erinnern können, aber die

Mitangeklagte T. habe seinem Anwalt den Namen des Polizisten genannt, mit dem er sein Auto getauscht habe und der ihm dann wegen Problemen mit dem Auto gedroht habe, ihn fertig zu machen. Er habe im Jahr 2017 seinen PKW Mercedes gegen den Audi des Polizisten getauscht. Der Polizist sei in Zivil erschienen und habe niemals seinen Namen offen gesagt; auch die Kfz-Papiere habe er sich nicht genau angesehen. Da es dann Probleme mit der Zulassung des Mercedes bei dem Polizisten gegeben habe, habe dieser den Autotausch wieder rückgängig machen und das in das Fahrzeug investierte Geld in Höhe von 5000 bis 6000 EUR von ihm erstattet bekommen wollen. Als er dazu nicht in der Lage gewesen sei, habe ihm der Polizist damit gedroht, dass er eine sehr mächtige Position bei der Polizei inne habe und dafür sorgen werde, dass er, Y., den Rest seines Lebens im Gefängnis verbringe. An F. habe er lediglich die Miete für die Wohnung gezahlt. T. und P. seien fast wie Freundinnen gewesen und hätten gelegentlich Kaffee zusammen getrunken. Von T. wisse er, dass es bei P. sehr korrekt zugehe.

b) In einer weiteren Einlassung vom 01.06.2022 äußerte er sodann, dass er „gierig“ gewesen sei, ein Auto, schnelles Geld und ein schönes Leben gewollt habe. Nun habe er zu Gott gefunden. Auf Nachfrage gab er an, dass er die Mitangeklagte T. anfangs nur ausgenutzt und sich erst im Laufe der Zeit in sie verliebt habe. Sie sei von Anfang an in ihn verliebt gewesen. Er habe von D. erfahren, dass man in Deutschland mit Prostitution schnelles Geld verdienen könne und habe daher die Verliebtheit der Mitangeklagten T. ausgenutzt. Auf die Frage, ob dies auch bei der Zeugin C. der Fall gewesen sei, erklärte er, diese habe selbst nach Deutschland gewollt. Auch von ihr habe er Geld genommen. Zu dieser Zeit habe die Mitangeklagte T. nicht gearbeitet, so dass man alles, was C. verdiente, zum eigenen Lebensunterhalt verwendet habe. Auch A. sei in ihn verliebt gewesen. Dieser Frau habe er aber wirklich nur helfen wollen, weil sie in sehr schlechten Verhältnissen lebte. Er sei genau eine Woche in (...) geblieben und dann nach Bulgarien gefahren. Weil sie in Zelten lebte, habe er für sie und ihre Kinder ein Haus bauen wollen. In Bulgarien habe er auch für kurze Zeit Drogen konsumiert und auch weiterverkauft. Dabei habe es sich um weißes Pulver mit der Bezeichnung „Pico“ (Crystal) gehandelt.

2.

a) Während die Angeklagte T. im Ermittlungsverfahren noch angegeben hatte, weder A. noch C. zu kennen, erklärte sie in einer ersten Einlassung am 16.08.2021, A. aus (...) zu kennen. Dort habe sie unweit ihres Elternhauses in einem Zelt gelebt. Der Angeklagte Y. habe sie mit nach Deutschland gebracht und sie sei glücklich gewesen, hier arbeiten zu können, um sich ein Haus zu kaufen. Sie habe ihrer Familie Geld geschickt und sich Kleidung gekauft. Sie und der Angeklagte Y. hätten ihr kein Geld abgenommen. A. sei Analphabetin, lüge und sei schon früher Prostituierte gewesen. Sie habe nicht mal gewusst, wie man sich wasche und kein Geld zählen können. Dagegen habe sie C. erst bei der gemeinsamen Einreise kennengelernt. Nachdem sie selbst sich kurzzeitig wegen einer

Abtreibung in Bulgarien aufgehalten habe, sei sie mit Y. und C. zurück nach Deutschland gefahren, da C. in Deutschland als Prostituierte arbeiten wollte. Ihr Geld habe C. behalten können. Sie habe sich mit ihr in der (..)-Straße 2, aber auch in der Wohnung (..)-Straße 3 aufgehalten. Zur Frage des erzwungenen Analverkehrs äußerte die Angeklagte T., dass C. dies Y. selbst vorgeschlagen habe, diese Praktik schon in Bulgarien mit Y. und auch mit Kunden ausgeübt habe. Es sei zwar richtig, dass der Angeklagte Y. C. geschlagen habe. Aber in dieser Nacht sei einmalig alles schief gegangen. Man habe sich schlimm gestritten, alle hätten Crystal konsumiert, Y. sei betrunken gewesen und habe nicht nur C. sondern auch sie selbst geschlagen. Nachdem die Angeklagte T. daraufhin mit weiteren Inhalten ihres ausgewerteten Handys konfrontiert wurde, die Hinweise darauf ergaben, dass sie selbst auch im April und Mai 2019, also weit nach dem Aufenthalt von C., grundlos von Y. geschlagen wurde, beendete sie ihre Einlassung vorerst.

b) In einer späteren Einlassung vom 13.09.2021 präzisierte sie ihre Angaben dahin, dass sie mit A. im Bus nach Bulgarien zurückgefahren sei, weil diese nicht ohne sie in Deutschland bleiben wollte. In (...) seien sie von Y. empfangen worden und hätten die erste Nacht in einem Hotelzimmer verbracht. Anschließend sei A. zu ihren Eltern gefahren. Bei der Rückreise nach Deutschland habe sie mehrfach vergeblich versucht, A. telefonisch zu erreichen und sei dann ohne sie zurück nach Deutschland gefahren.

C. habe sie als Rivalin empfunden, da Y. ein Verhältnis mit ihr eingeräumt habe. Die Zeugin habe in der (. . .) Straße 2 gearbeitet und Drogen konsumiert und je nachdem, wie sie Lust gehabt habe, mir ihr gemeinsam den Angeklagten Y. in der Wohnung (...)-Straße 3 besucht. An einem Abend habe Y. mit dem Gürtel um sich geschlagen, wobei auch C., die betrunken gewesen sei und Drogen konsumiert hatte, einen Schlag abbekommen habe. Dadurch habe sie eine Entzündung am Knie bekommen. Sie selbst und Y. hätten sie zum Arzt bringen wollen, das habe sie aber abgelehnt. Später habe C. Nierenprobleme gehabt. Man habe sie zu einem Arzt ins Krankenhaus gebracht, wo C. aber nicht warten wollte. Deshalb habe sich Y. in seiner Wohnung um sie gekümmert und Medikamente besorgt, damit sie wieder gesund werde und Geld für ihre Kinder verdienen könne. Sie habe alles tun und lassen können, weshalb ihr unerklärlich sei, dass C. so ein Schauspiel vor Gericht abgezogen habe. Sie habe sich dann gegenüber Y. einfallen lassen, dass ihr Kind krank sei und operiert werden müsse und sei mit Geld und Klamotten nach Bulgarien gefahren. Außerdem hätten sie und der Angeklagte Y. schon in Bulgarien der C. Geld gegeben, da Y. auch für C. Geld ausgegeben habe, das sie ihm von ihrem Verdienst nach Bulgarien geschickt habe. Darüber habe sie sich sehr geärgert, da das Geld nicht dafür gedacht gewesen sei; sie habe das Geld aber nie von C. zurückverlangt. Der Angeklagte Y. sei auch kein Schläger. Hinsichtlich des Handybildes mit ihrem blauen Fleck wisse sie nicht mehr, wie es entstanden sei. Manche Freier seien nicht nett gewesen und auch während der Schwangerschaft habe sie „einfach so“ Hämatome bekommen. Zu dem vom Angeklagten Y.

erwähnten Autotausch führte sie aus, dass dies vor zwei bis drei Jahren gewesen sei. Sie seien mit dem getauschten Auto des Polizisten ans Meer gefahren. Bei dem, dem Polizisten übergebenen Auto sei etwas kaputt gegangen und es habe Streit gegeben; der Polizist habe sein, in das Auto investierte Geld zurückhaben wollen. Der Polizist sei sehr aggressiv und habe dem Angeklagten gedroht, nicht ohne weiteres davonzukommen. Den Namen des Polizisten habe sie gar nicht gekannt bzw. vergessen. Sie glaube „E“. Es sei jedenfalls der Polizist, der wegen Y alle Mädchen vernommen habe.

c) Nachdem die letzte Einlassung des Angeklagten Y. am 01.06.2022 die Mitangeklagte T. erkennbar aufgebracht hatte, erklärte sie auf Nachfrage, dass sie dem Angeklagten zuliebe in Deutschland der Prostitution nachgegangen sei. Da sie anfangs allein in Deutschland bei D. gewesen sei, der ihr das gesamte Geld abgenommen habe und sie auch bei Krankheit arbeiten geschickt habe, sei der Angeklagte zu ihr nach Deutschland gekommen, dem sie freiwillig ihr ganzes Geld gegeben habe. Der Angeklagte habe sie häufig geschlagen, wofür er viele Gründe gefunden habe. Was der Angeklagte in Bulgarien zu A. gesagt habe, wisse sie nicht. Er habe ihr gegenüber nur erwähnt, dass ein Mädchen nach (...) kommen werde. Er habe diese gebracht und sei später wieder nach Bulgarien zurück. In Abweichung zu ihren bisherigen Angaben führte die Angeklagte T. nunmehr aus, dass A. ihr gesamtes Geld dem Angeklagten gegeben habe. Nach dessen Rückkehr nach Bulgarien habe sie sowohl deren als auch ihre gesamten Einnahmen dem Angeklagten nach Bulgarien geschickt. Die Angaben des Angeklagten Y. zum vorgetragenen Autotausch bestätigte sie pauschal und gab ergänzend lediglich an, beim dem Tausch der Autos an einer Tankstelle ebenfalls anwesend gewesen zu sein.

3. Die Angeklagte P. hat sich nicht zur Sache eingelassen. Lediglich im Rahmen ihrer Angaben zu den persönlichen Verhältnissen trug sie vor, im Wesentlichen Hausfrau und Mutter gewesen zu sein. Entscheidungen habe ihr Mann F. getroffen und sie sei damit einverstanden gewesen. Er sei ihr Chef gewesen, während sie lediglich als Telefonistin gearbeitet habe.

C.

1. Soweit die Einlassung des Angeklagten Y. mit den unter II. 2 getroffenen Feststellungen in Widerspruch steht, ist ihr die Kammer nicht gefolgt.

a) Hierbei war zunächst das wechselnde Aussageverhalten des Angeklagten auffällig. Während er im Ermittlungsverfahren erklärte, A. nicht zu kennen und mit C. als Arbeitskollegin rein freundschaftlich verbunden gewesen zu sein, erfolgte seine erste und offenbar mit der Angeklagten T. abgestimmte Einlassung in der Hauptverhandlung, nachdem beide Zeuginnen jeweils bereits einmal vernommen worden waren. Nun gab er an, er habe A. aus Mitleid aufgrund ihrer schlechten Lebensverhältnisse helfen wollen und mit C. eine Liebesbeziehung geführt. Seine frühere Aussage erklärte er damit, „unter Schock“

gestanden zu haben. Während er die Zeugin A. pauschal der Lüge bezichtigte, räumte er zum Nachteil der Zeugin C. Schläge mit einer Gürtelschnalle ein und berief sich am 06.07.2021 erstmals seit Ermittlungsbeginn in der seit Januar 2021 laufenden Hauptverhandlung auf eine gegen ihn in Bulgarien erdachte Intrige eines Polizeibeamten, der sich wegen eines misslungenen Autotauschs bei ihm rächen wolle. In seiner letzten Einlassung, nachdem die Zeuginnen A. und C. jeweils ein zweites Mal vernommen worden waren, führte er nunmehr pauschal aus, er sei „gierig“ gewesen und habe die Mitangeklagte T. ausgenutzt und auch von C. Geld genommen, da T. nicht gearbeitet habe.

b) Darüber hinaus waren die Einlassungen des Angeklagten bereits in sich widersprüchlich, wenig nachvollziehbar und bezogen auf die behauptete Intrige auch erkennbar pauschal und unkonkret gehalten.

So steht die Einlassung, A. nur aus Mitleid geholfen zu haben, im Gegensatz zu seiner späteren Äußerung, „gierig“ gewesen zu sein und schnelles Geld gewollt zu haben. Warum er deshalb zwar die Mitangeklagte T. ausgenutzt und später C. das Geld abgenommen hatte, aber lediglich bei A. Mitleid empfunden hat und allein ihr helfen wollte, erschließt sich auch deshalb nicht, weil er nach eigener Aussage die Zeugin über D. kennengelernt hatte. Dabei handelte es sich um seinen Cousin, der schon in (...) und (...) der Angeklagten T. ihre gesamten Einnahmen aus der Prostitution abgenommen hatte, worauf sich der Angeklagte Y. veranlasst gesehen hatte, nach Deutschland einzureisen, um für T. eine neue Arbeitsgelegenheit zu suchen. Auch die Aussage der Zeugin C. bestätigte der Angeklagte zunächst hinsichtlich der Schläge mit der Gürtelschnalle und später auch hinsichtlich der Wegnahme ihrer vollständigen Einnahmen als zutreffend und gab sogar an, die Zeugin habe „überwiegend“ die Wahrheit gesagt. Bei dieser Sachlage war bereits nicht nachvollziehbar, warum deren Angaben im Übrigen, also bezogen auf die Umstände ihrer Prostitutionsaufnahme und des erzwungenen Analverkehrs - und die der Zeugin A. - Bestandteil einer gegen ihn gerichteten Intrige eines bulgarischen Vernehmungsbeamten gewesen sein soll. Hinsichtlich ihrer Aussage zum erzwungenen Analverkehr war das schon deshalb ausgeschlossen, weil die Zeugin diese Umstände erstmals in der Hauptverhandlung erwähnt hat. Die Zeuginnen selbst haben zu keinem Zeitpunkt erklärt, in Bulgarien in ihrem Aussageverhalten beeinflusst worden zu sein, noch ergaben sich hierfür Hinweise. Auffallend war dagegen, dass sich bereits für den der behaupteten Intrige zugrundeliegenden Autotausch mit einem bulgarischen Polizeibeamten keinerlei tatsächlichen Anhaltspunkte ergaben. Dies begründete der Angeklagte damit, durch die Inhaftierung in seiner Beweisbeschaffung gehindert zu sein und führte gleichzeitig aus, dass zum Fahrzeugtausch keine Schriftstücke existierten und der Polizeibeamte nie offen seinen Namen gesagt habe. Auch die hierzu befragte Zeugin C. konnte für den betreffenden Zeitraum 2017 vom Hörensagen lediglich angeben, dass der Angeklagte den Mercedes an einen jungen Mann verkaufte, der den Kaufpreis nicht vollständig bezahlt habe. Angesichts dieser Umstände schätzt die Kammer die vom Angeklagten behauptete Intrige als frei erfunden ein, zumal

diese schon in seiner letzten Einlassung am 01.06.2022 und nach dem Ausscheiden seines Verteidigers H. erkennbar nicht mehr Bestandteil seiner Verteidigungsstrategie war und auch ein auf dessen Anzeige hin eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung gegen den Polizeibeamten mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat am 24.02.2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

2.

Die unter II.2 getroffenen Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den glaubhaften Aussagen der Zeuginnen A. und C. sowie ergänzend auf den glaubhaften Aussagen der Zeuginnen N., R., K. und H. und den verlesenen bzw. im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Chat-Nachrichten und den Vermittlungsverträgen.

a) Der unter II.2 a) festgestellte Sachverhalt beruht im Wesentlichen auf der glaubhaften Aussage der Zeugin A., die durch Angaben der Zeugin K. bestätigt wird. Soweit die Verteidigung des Angeklagten Y. bereits deren Aussagetüchtigkeit in Frage stellte, ergaben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass die Zeugin nicht in der Lage wäre, einen Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen, einzuprägen, wiederzugeben und Erlebtes von bloß Vorgestelltem zu unterscheiden. Soweit die Zeugin angab, wegen einer Erkrankung im Kopf unter Kopfschmerzen und Blutdruckabfall zu leiden, waren keine Anzeichen für eine beeinträchtigte Aussagetüchtigkeit vorhanden. Tatsächlich war die Vernehmung der Zeugin aber durch ihr sprachliches Ausdrucksvermögen eingeschränkt. Die Zeugin ist Analphabetin und beherrschte aufgrund ihrer fehlenden Schulbildung die bulgarische Sprache nur unzureichend. Insbesondere fiel es ihr schwer, verschiedene Geschehnisse chronologisch wiederzugeben und sprachlich korrekte Zeitformen zu wählen, was auch die Übersetzung ihrer Aussage erschwerte. Zudem gelang es ihr teilweise erst nach Wiederholung und Umformulierung in kurze und einfache Fragen, sachgerecht zu antworten. Exemplarisch zeigte sich dies bei der Frage, ob sie in Bulgarien der Prostitution nachgegangen sei, die sie verneinte und gleichzeitig ausführte, in Wohnungen von Freunden, wo man sich waschen könne, sexuelle Kontakte gegen Geld gehabt zu haben. Den Einwand, dass dies auch Prostitution sei, verneinte sie, da sie in (...) „alles habe machen müssen“ und nicht auf der Straße gewesen sei. Erst nach mehrfachen Rückfragen wurde deutlich, dass die Zeugin selbst den Begriff der Prostitution im Sinne der in Bulgarien verbotenen Straßenprostitution als auch der unfreiwilligen Ausübung von sexuellen Leistungen verwendete. Auch Fragen zu Zeiträumen oder zur Anzahl und Häufigkeit von Ereignissen vermochte die Zeugin kaum zutreffend zu beantworten. Dies wurde bei der Frage nach der täglichen Anzahl der Kunden deutlich, die sie auf 10, 15 oder 20 schätzte, obwohl die Aussagen der übrigen Zeuginnen durchschnittlich drei bis sechs Freier ergaben, sowie den gezahlten Preisen, die sie für einzelne Kundentermine mit „12.000“ statt des für eine Stunde geltenden Preises von 120 EUR angab, was sich mit Einlassung der Angeklagten T. deckt, die Zeugin habe „kein Geld zählen“ können. Schließlich gelang es ihr nicht, das Jahr ihres

Aufenthaltes in Deutschland zu benennen, was die erstmals im Februar 2021 in der Hauptverhandlung vernommene 24jährige Zeugin mit „voriges Jahr“ beantwortete, aber zutreffend anfügte, 18 oder 19 Jahre alt gewesen zu sein.

Die Zeugin A. sagte im Wesentlichen aus, dass der Angeklagte in Bulgarien mit (...) gesprochen habe, zu ihr gekommen sei und eine Freundin gesucht habe. Er habe sie mit dem Auto abgeholt. Sie hätten zwei bis drei Tage in (...) verbracht, miteinander geschlafen und er habe ihr Sachen gekauft. Sie sei von einer Beziehung ausgegangen. Er habe gesagt, sie müsse nicht mehr in einem Zelt wohnen, wenn sie mit ihm nach Deutschland gehe und beide dort arbeiteten. Sie und der Angeklagte seien mit einem weiteren Paar namens X1 und X2 gemeinsam nach Deutschland in einen Club gefahren, der der Angeklagten P. und F. gehöre. Bei ihrer Ankunft habe sie bemerkt, dass die Angeklagte T. die Freundin des Angeklagten gewesen sei und sie für beide hätte arbeiten sollen. Unter diesen Umständen sei sie nicht mehr bereit gewesen, als Prostituierte zu arbeiten und habe nach Bulgarien zurückkehren wollen. Der Angeklagte habe dies aber nicht zugelassen und ihr angedroht, er werde sie von der Brücke zu werfen und sie werde ihr Kind nicht wiedersehen. Sie habe daraufhin große Angst und großes Nasenbluten bekommen und angefangen zu arbeiten, ohne zu wissen, wie lange. Von der Drohung habe sie auch der Angeklagten P. und F. berichtet, die aber nur erwidert hätten, was Y. entscheide, werde geschehen. Sie habe mit T. im Club in einem Zimmer mit weiteren Mädchen gewohnt und Y. habe in der Nähe ein Zimmer gehabt. T. habe ihr verboten, viel mit den anderen Mädchen zu reden. Die Kundentermine seien von der Angeklagten P. vereinbart und über T. an sie weitergeleitet worden; wer die Preise verhandelt habe, wisse sie nicht. Die Kunden hätten alle möglichen Wünsche gehabt, die sie nicht erfüllen wollte, aber musste. Wenn sie nicht arbeiten wollte, sei sie von T. angebrüllt worden und diese habe Y. angerufen, um sie zu schlagen, oder damit gedroht. Tatsächlich sei sie von Y. mehrfach geohrfeigt worden. Obwohl sie nicht schwanger werden wollte, habe sie ohne Kondom arbeiten, Anal- und Oralverkehr anbieten und mit mehreren Männern gleichzeitig schlafen müssen. Da die Angeklagte T. von zu viel Geschlechtsverkehr Bauchschmerzen gehabt habe, habe sie auch Termine mit Freiern von T. wahrnehmen müssen. Sie hätten ihr das ganze Geld abgenommen und letztlich nur einmal 300 Leva, etwa 150 EUR, gegeben. Auch T. habe ihr Geld an Y. gegeben. Sie habe den Club nicht verlassen können, habe kein Geld gehabt, die Stadt nicht gekannt und sei letztlich wie eine Gefangene behandelt worden. Bei einer Polizeikontrolle sei sie in einem Zimmer eingesperrt worden. Sie sei, abgesehen von Hausbesuchen, nur einmal rausgekommen, als die Angeklagte P. sie von einem Fotografen in Dessous habe fotografieren lassen. P. sei blond und schön gewesen und habe ihr gesagt, wie sie posieren solle. Ob sie etwas unterschrieben habe, wisse sie nicht mehr, sie könne aber auch nicht lesen. F. habe ihr aber mal etwas zum Unterschreiben gegeben. Im Club hätten die Kunden ein Mädchen ausgewählt, dann sei sie in das Arbeitszimmer gegangen, habe ihre Leistung gemacht und T. habe ihr das Geld abgenommen. Zu den Hausbesuchen sei sie u.a. von dem Angeklagten Y. und F. gebracht worden und habe zur Erreichbarkeit ein Handy von Y.

bekommen. Sie habe auch für die Angeklagte P. und F. gearbeitet, da die Angeklagte T. einen Teil des Geldes in den Briefkasten im Club geworfen habe, den F. geleert habe. Die Angeklagten P. und T. seien befreundet gewesen und F. so etwas wie der Chef des Angeklagten Y. Als sie dort gearbeitet habe, habe T. die Angeklagte P. wohl dafür bezahlt, dass sie im Club arbeiten und übernachten durften. Die Angeklagte P. und F. hätten gewusst, dass ihr von T. das ganze Geld abgenommen worden sei. Denn die Angeklagte P. habe das gesehen, weil sie in einem Büro im Club Kundenfragen im Internet bearbeitet habe. Nachdem der Angeklagte Y. weg gewesen sei, sei die Angeklagte T. die „Chefin“ gewesen und habe sie einmal gehohlet, als sie die Arbeit habe aufgeben und nach Hause gewollt habe. Durch eine Busreise mit der Angeklagten T. sei sie nach (...) zurückgekehrt, w der Angeklagte Y. in einem Hotel auf sie gewartet habe. Sie habe dort eine Nacht mit den Angeklagten verbracht, wobei sie, T. und Y. auf dessen Veranlassung zu dritt Geschlechtsverkehr gehabt hätten. Nachdem sie vorgegeben habe, zunächst zu ihrer Familie fahren zu wollen, später mit beiden aber wieder nach Deutschland zurückkehren zu wollen, habe man sie gehen lassen. Auf die späteren Kontaktversuche der Angeklagten habe sie dann aber nicht mehr reagiert. Ein Bruder des Angeklagten Y. sei später bei ihr in (...) erschienen und habe ihr 5.000 Leva angeboten, damit sie ihre Anzeige zurücknehme und Y. aus dem Gefängnis komme. Das habe sie nach Rücksprache mit der Polizei aber abgelehnt.

aa) Die Angaben der Zeugin waren auch glaubhaft, da sie, bei lediglich geringfügigen Abweichungen, im Wesentlichen mit ihren früheren Aussagen bei der Polizei am 12.12.2018 und anlässlich einer richterlichen Vernehmung am 19.08.2019 übereinstimmten. Soweit sie anfänglich angab, im Objekt (...)-Straße 4 gearbeitet zu haben, handelte es sich um einen Irrtum, der sich nach der Inaugenscheinnahme von Lichtbildern der Räumlichkeiten der (...)-Straße 2 aufklärte, wobei im Übrigen auch nach der Einlassung der Angeklagten T. und der Zeugin K. keine Zweifel bestanden, dass sich die Zeugin dort aufgehalten hat. Soweit die Zeugin A. auf einem vorgelegten Lichtbild der Geschäftsleiterin der (...)-Straße 2, G. ("G1") nicht erkannt hat, bestätigt dies lediglich ihre eigene Aussage, von der Angeklagten T. überwacht worden zu sein, nur eingeschränkt Kontakte zu anderen Prostituierten habe aufnehmen können und ihre Aufträge von T. erhalten zu haben. Bei der Aussage ergaben sich auch keine Anhaltspunkte für eine Falschbelastung. Dies belegen die Umstände ihrer ersten polizeilichen Vernehmung. Obwohl die Zeugin Ende April 2016 wieder nach Bulgarien zurückkehrte, wurde sie erstmals im Dezember 2018 vernommen. Ausweislich des auszugsweise verlesenen Einleitungsvermerks des Bundeskriminalamtes vom 17.07.2019 war hierfür Ausgangspunkt die Vermisstenmeldung der Angehörigen Cs in Bulgarien. Weitere Ermittlungen zu ihrem Begleiter Y. hatten ergeben, dass er bereits im Jahr 2016 mit der Zeugin A. aus Bulgarien ausgereist war, worauf A. zu den Umständen der Ausreise und ihrem weiteren Aufenthalt polizeilich in Bulgarien vernommen wurde.

bb) Auch die Zeugin K. bestätigte die Aussagen der Zeugin A., soweit sie

hierzu Wahrnehmungen gemacht hatte. Die Zeugin K. war im Verlauf der Jahre zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Prostitutionsstätten (...)-Straße 2, (...)-Straße 4 und später (...)-Straße 5 tätig und während ihres Aufenthaltes im Jahr 2016 mit A. in der (...)-Straße 2 untergebracht und mit ihr in Kontakt gekommen. Die Zeugin K. bezeichnete A. aufgrund ihrer Hautfarbe als „die dunkle A.“ und fälschlicherweise mit dem Arbeitsnamen „C1“, identifizierte sie aber bei der Vorlage eines Lichtbildes als A. Danach sei A. mit ihr in der (...)-Straße 2 gewesen. Sie selbst, A. und T. hätten in einem Zimmer geschlafen. Y. habe A. und T. aus Bulgarien mitgebracht und beide hätte für ihn arbeiten müssen. Y. sei dann wieder nach Bulgarien zurückgekehrt. A. habe schmutzig und schlampig ausgesehen und T. habe ihr Kleidung für die Arbeit gekauft und erzählt, dass A. in Bulgarien in einem Schuppen lebe und auf der Straße gearbeitet habe. A. habe schlecht und „zigeunerisch“ gesprochen und sei mit der Arbeit nicht klar gekommen. T. habe ihr dann Anweisungen gegeben, sie auch geohrfeigt und das Verhältnis beider Frauen sei schlecht gewesen. T. sei immer bei A. gewesen. A. habe ihr erzählt, dass sie von T. drangsaliert werde, kein Geld erhalte und nach Bulgarien zurückwolle. Warum A. überhaupt gekommen sei, wenn sie kein Geld erhalte, wisse sie nicht.

cc) Zwar hat die Zeugin A. anlässlich von Zwischenrufen der Angeklagten T. zu erkennen gegeben, dass der Angeklagte Y. aus ihrer Sicht eine lange Gefängnisstrafe verdiene. Die Kammer hat dies angesichts der Taten als berechtigten Zorn gewertet, da sich auch im Übrigen keine Anzeichen für einen Belastungseifer oder unwahre Angaben der Zeugin ergaben. Selbst die Angeklagte T. hat in ihrer letzten Einlassung, in Abkehr zu bisherigen Aussagen eingeräumt, dass der Zeugin die gesamten Einnahmen abgenommen worden seien. Diese Einlassung ist schon deshalb glaubhaft, weil sie nach dem Eingeständnis des Angeklagten Y. abgegeben wurde, auch die Beziehung zur Angeklagten T. anfänglich nur aus finanziellen Erwägungen eingegangen zu sein, worauf sich die Mitangeklagte T. erkennbar verärgert gezeigt hatte und offensichtlich nicht mehr zur Loyalität gegenüber dem Angeklagten verpflichtet sah. Eine rein aus Rache motivierte Aussage der Angeklagten T. schließt die Kammer aus. Denn es erscheint abwegig, dass der Angeklagte Y. ausgerechnet der intellektuell deutlich unterlegenen, in Deutschland völlig unbeholfenen und auch in finanziellen Dingen ahnungslosen Zeugin A. nur uneigennützig habe helfen wollen, während seinen Angaben zufolge schon der Beginn der Beziehung zur Mitangeklagten T. finanziell motiviert war und er auch hinsichtlich der später, im Jahr 2018 in(...) aufhältigen Zeugin C. eingeräumt hatte, ihr alle Einnahmen abgenommen zu haben. Dafür, dass er ausnahmsweise bei der Zeugin A. keine finanziellen Eigeninteressen verfolgt haben will, ist nichts ersichtlich und es liegt im Gegenteil auf der Hand, dass der Angeklagte Y. gerade die Unterlegenheit der Zeugin für die Durchsetzung seiner finanziellen Interessen ausnutzte. Auf ein eher geschäftsmäßiges denn selbstloses Handeln des Angeklagten deuten auch die verlesenen Chatnachrichten aus seinem Handy, in denen er sich mit männlichen Chatpartnern offenbar über die Vermittlung von Mädchen und Frauen in Prostitutionsstätten austauschte. So meldet sich am 17.09.2018 bei ihm ein „ ... “, dem der Angeklagte antwortet: „*Schicke mir ein oder zwei Fotos - ganze - im Sinne von den Beinen bis zum Kopf. Ok Bruder*

und ich fange an zu handeln. Wir werden voneinander hören. Ich werde die Leute anrufen". Auf die Frage des Teilnehmers (...) am 09.07.2019 „Großer Bruder, mein Mädchen ist 17. Wird sie arbeiten können" antwortet der Angeklagte: „Ja, Bruder. Er wird arbeiten, aber du wirst Problem an den Grenzen haben. Warte lieber auf 18 oder eine Vollmacht wird gebraucht werden". Auf die Antwort des (...). „Sie hat eine Generalvollmacht" erwidert der Angeklagte „Super, los du bist. Ich warte auf dich".

dd) Für die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin A. sprachen auch die Parallelen zu den Schilderungen der Zeugin C. (s.u. 2b), obwohl sich beide Zeuginnen nicht kannten und lediglich aus Anlass ihrer richterlichen Vernehmung am 19.08.2019 in Bulgarien zusammengetroffen waren. Insoweit fielen trotz unterschiedlicher Tatzeiträume übereinstimmend die gezielte Anbahnung eines Liebesverhältnisses, die jeweils gescheiterte einvernehmliche und sodann erzwungene Prostitutionsaufnahme, die vollständige Wegnahme der Einnahmen, das arbeitsteilige Handeln mit der Angeklagten T. vor Ort und auch die versuchte Beeinflussung der Zeuginnen im Anschluss an ihre Aussagen auf. Nach der Vernehmung der Zeugin A. hatte der Angeklagte gemäß § 257 StPO erklärt, dass sein Bruder und ein Rechtsanwalt die Zeugin in Bulgarien lediglich aufgesucht hätten, um in Erfahrung zu bringen „was sie gesagt habe und warum er im Gefängnis sei" und damit die Angaben der Zeugin indirekt bestätigt.

ee) Zweifel verblieben bei der Aussage der Zeugin A. lediglich insoweit, als sie angegeben hatte, die Angeklagte P. habe im Club, also unter der Adresse (...)-Straße 2 ein Büro gehabt, dort Kundenanfragen im Internet bearbeitet und deshalb gesehen, dass ihr von den Angeklagten Y. und T. ihr gesamtes Geld abgenommen worden sei. Angesichts der glaubhaften Aussage der Zeugin K., die sich zur Tatzeit ebenfalls in der (...)-Straße 2 aufgehalten hatte und der Aussage der Zeugin H. für spätere Zeiträume steht jedoch fest, dass die Angeklagte P. das Objekt nur gelegentlich aufsuchte und durch die Geschäftsleiterin G. von wesentlichen Vorgängen unterrichtet wurde. Nach Aussage des Durchsuchungsbeamten KHK P. umfasste das Durchsuchungsobjekt zwar auch Räumlichkeiten, die früher erkennbar als Tattoo-Studio mit Büro genutzt worden waren. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung am 16.10.2019 sei der ehemalige Büroraum aber als Wohn- und Schlafzimmer umfunktioniert gewesen. Im Ergebnis blieb daher offen, wie dieser Aussageteil der Zeugin zustande gekommen war. Die Kammer schließt jedoch eine bewusste Lüge aus, da es aus Sicht der Zeugin hierfür keinen nachvollziehbaren Grund gab, weil sie neben der Angeklagten T. hauptsächlich den Angeklagten Y. für ihre Lage verantwortlich machte. Die Kammer glaubt der Zeugin jedoch insoweit, dass sie die Angeklagte P. und F. später davon unterrichtet habe, dass der Angeklagte Y. sie mittels Drohung, sie sonst von der Brücke zu werfen, zur Arbeitsaufnahme gebracht habe. Obwohl die Zeugin A. weitgehend von der Angeklagten T. überwacht wurde, bestand jedoch anlässlich der durch P. veranlassten Fotoaufnahmen als auch durch Fahrdienste des F. die Möglichkeit, mit diesen direkt ins Gespräch zu kommen. Und auch die von der Zeugin

geschilderte Reaktion ("was Y. entscheide, werde geschehen") ähnelt auffällig derjenigen, die F. auf ähnliche Mitteilungen wegen C. zeigte. So schilderte die Zeugin R. glaubhaft, dass (...) (Y.) auch Fahrer gewesen sei und außer T. noch ein Mädchen namens „C1“ gehabt und diese sehr oft geschlagen habe, bis sie es geschafft habe, wegzulaufen. Die Angeklagte P. und F. hätten von der Gewalt des Angeklagten Y. gegenüber C. gewusst. Darauf angesprochen, habe F. ihr nur geantwortet, dass „man da nichts tun könne“, was damit in Einklang zu bringen ist, dass die Anwesenheit von Zuhältern in den Objekten geduldet und bei Schlägen nicht grundsätzlich eingegriffen wurde (s.u. 3 d). Auch die Aussage der Zeugin R. war glaubhaft. Obwohl diese insgesamt durch wohlwollende Aussagen zugunsten der Angeklagten P. und F. auffiel, insbesondere ihr vorgehaltene Maßregelungen durch die Angeklagte P. erkennbar abmilderte (s.u. 3 f), bestätigte sie auf Vorhalt ihre aus der früheren bulgarischen Zeugenvernehmung stammenden Passage als zutreffend. Die Zeugin hatte damals erklärt, dass F. und P. von der Gewalt wussten, aber geschwiegen hätten. In der Hauptverhandlung gab sie hierzu ergänzend an, F. deshalb gefragt zu haben, worauf er - wie geschildert - geantwortet habe.

b) Der unter II.2 b) festgestellte Sachverhalt beruht im Wesentlichen auf der glaubhaften Aussage der Zeugin C., die durch weitere Beweismittel, insbesondere verlesene Chatnachrichten und durch Aussagen von KOK Ho. bestätigt wird.

aa) Die Zeugin C. gab an, mit ihren drei Kindern in einem Haushalt in der Umgebung von (...) zu leben und den Angeklagten Y. im Jahr 2016 über Freunde kennen gelernt zu haben. Zwar habe der Angeklagte Y. nicht bei ihr gewohnt, sich aber häufig bei ihr aufgehalten, übernachtet und mit ihr eine Liebesbeziehung geführt. Anfangs sei er sehr freundlich, wie ein Gentleman gewesen, habe ihr Komplimente und Geschenke gemacht, sich im Krankheitsfall um sie gekümmert und auch mit ihren kleinen Kindern gut verstanden. Lediglich ihren ältesten Sohn habe er auch mal angeschrien. Später habe er ihr eine Arbeit bei der Firma Y. beschafft, in der er zuvor gearbeitet habe. Ohne selbst eine Fahrerlaubnis zu besitzen habe sie für ihn auf ihren Namen einen KIA Sorento geleast, da er selbst keine Genehmigung für ein Leasing bekommen habe. Obwohl er vorgegeben habe, die Leasingraten selbst aufzubringen, habe er sie dann von ihrem Lohn bei Y. bezahlt. Der Angeklagte Y. habe sich im Laufe der Zeit sehr verändert, habe von ihr Dankbarkeit für seine Fürsorge gefordert und „aus einem Engel sei ein Teufel“ geworden. Er sei ihr gegenüber nun aggressiv aufgetreten, habe sie auch geschlagen und verlangt, mit ihm nach Deutschland zu kommen, um als Prostituierte zu arbeiten. Damit sei sie nicht einverstanden gewesen. Er habe anschließend gedroht, dass sie ihre Kinder nicht wiedersehe bzw. ihnen gegenüber gewalttätig zu werden, insbesondere ihrem Sohn die Beine zu brechen, weshalb sie dann eingewilligt habe. Y. habe sie bei der Firma Y. krankgemeldet und zu ihrer Oma gesagt, die ihre Kinder behalten habe, dass sie nach England fahren würden, weil man in Bulgarien das Reiseziel Deutschland immer mit der Prostitutionsausübung in Verbindung bringe. Beide seien mit dem Leasingfahrzeug zunächst nach (...) gefahren, wo sich die Angeklagte T.

in einem Hotel von einer Abtreibung erholt hatte. Erst da habe sie erfahren, dass T. seine Freundin ist. Sei seien zu dritt nach Deutschland gefahren und T. habe ihr erklärt, wie sie als Prostituierte zu arbeiten habe. Während der Fahrt habe T. wegen Benzingeld die Angeklagte P. kontaktiert und das Geld geschickt bekommen. T. habe ihr erzählt, dass sie schon vor ihrer Ankunft ziemlich lange bei P. und F. gearbeitet habe und sowohl T. und P. als auch Y. und F. befreundet gewesen seien. P. sei ein sehr lieber Mensch und habe T. auch schon bei finanziellen Schwierigkeiten geholfen; sie gingen zusammen ins Café. In der (...) -Straße 2 seien sie von F. empfangen worden. Sie selbst sei mit T. dort geblieben, während F. dem Angeklagten Y. eine Wohnung besorgt habe. Die (...) -Straße 2 sei zwar als Massagestudio geführt worden, tatsächlich seien aber Kunden für sexuelle Leistungen gekommen und man sei auch zu Kunden nach Hause gefahren. Wenn ein Kunde in die (...) -Straße 2 gekommen sei, hätten sich alle Mädchen aufstellen müssen und der Kunde habe eine von ihnen ausgewählt. Sie selbst sei in der (...) -Straße 2 und nur einmal in der (...) -Straße 4 gewesen, wo es auch andere Mädchen gab. Dort habe sie Fotoaufnahmen in Unterwäsche gemacht, die die Angeklagte P. auf Internetseiten für Kunden stellte. Als die Aufnahmen gemacht worden seien, habe P. der T. mitgeteilt, dass sie „C1“ heiße. T. habe ihr Unterlagen von P. gegeben. Diese seien auf deutsch gewesen und sie habe nichts verstanden, aber unterschrieben, weil alle Mädchen diese Unterlagen unterschrieben hätten. Wenn sie zu Kunden musste, habe die Angeklagte P. an T. über viber eine Mitteilung geschickt, zu welchen Bedingungen sie arbeiten würde und T. habe es ihr gesagt. Anschließend habe sie ihren Verdienst und die Zeit eintragen und die Hälfte des Geldes in einen Kasten einwerfen müssen. Das Geld habe F. geholt. Die andere Hälfte des Geldes habe ihr T. abgenommen und Y. gegeben. Nachdem sie während eines Hausbesuchs den Fahrer I.P. nicht über den Verlängerungswunsch des Kunden informieren konnte und er sich nach einer Stunde Sorgen gemacht hatte, habe sie später ein altes Handy mit deutscher SIM Karte von Y. bekommen. Viber sei darauf nicht installiert gewesen. Alle Aufträge, die sie bekommen habe, habe sie ausführen müssen und sich nichts aussuchen können. Y. habe ihr gesagt, dass sie auch Oral- und Analverkehr und überhaupt Leistungen ohne Kondom anbieten müsse, um mehr Geld zu bekommen. Sie solle „schlau sein“ und soviel wie möglich verdienen und beispielsweise auch betrunkenen Kunden das Geld wegnehmen, was sie aber nie getan habe. Y. habe von T. erfahren, wenn sie Termine mit Kunden vor Ort abgelehnt habe. In diesen Fällen, aber auch zu anderen Gelegenheiten sei sie in die Wohnung des Y. gebracht und dort von ihm geschlagen und drangsaliert worden. In der Wohnung habe Y. sie ausgelacht und zu T. gesagt, „jetzt gibt es jemanden, der für dich arbeiten wird“. Tatsächlich sei T. nur zu einem Kunden regelmäßig hingegangen und habe ihr Geld auch an Y. abgegeben. Sie selbst habe alle übrigen Kundentermine wahrnehmen müssen und nächtelang in der Pension nicht geschlafen, da auch nachts Kundentermine gewesen seien und sie geweckt worden sei. T. habe dann abgelehnt, aber sie habe jeden Kundentermin wahrnehmen müssen. Sie habe fast jeden Tag gearbeitet und fünf bis sechs Kunden gehabt. In der Wohnung sei sie häufig in Anwesenheit Ts geschlagen worden und T. habe das

genossen und Y. mit den Worten "Beweise, dass du mich liebst" angefeuert. Manchmal sei auch T. von Y. geschlagen worden, aber die meisten Prügel habe sie bekommen. So habe Y. einmal T. geschlagen, weil er einen „Dreier“ mit beiden Frauen gewollt habe. Y. habe sie nicht nur dann geschlagen, wenn sie etwas verweigert, sondern auch dann, wenn sie alles gemacht habe. Sie habe die erniedrigendsten Sachen erlebt und Y. habe alles mit ihr gemacht, was er gewollt habe. Sie sei für ihn allerniedrigste Stufe gewesen und habe nur eine Aufgabe zu erfüllen gehabt. Y. und T. hätten nicht bedacht, dass auch sie ein menschliches Wesen sei. Es sei von Beginn an ein Albtraum gewesen und sie habe ihrem Leben ein Ende setzen wollen. Beide hätten sich ihr gegenüber wie Kinder oder „Psychopathen“ verhalten. Sie habe versucht, sich von diesen Erinnerungen zu befreien, aber das sei schwer für sie.

In der (...)-Straße 2 sei anfangs ein Kunde gewesen, der sie ausgewählt und Analverkehr gewollt habe. Sie habe das abgelehnt und T. habe es Y. erzählt. Weil sie das nicht anbieten wollte, sei sie später in der Wohnung von Y. dafür geschlagen worden und er habe gegen ihren ausdrücklich erklärten Willen ungeschützten Analverkehr bis zum Samenerguss mit ihr durchgeführt, den sie fortan auch mit Kunden habe machen müssen. Auch als sie ein anderes Mal Fieber und Nierenschmerzen gehabt habe, sei sie weiter zur Arbeit geschickt worden.

Sie sei am 14.12.2018 mit P. bei der deutschen Polizei gewesen, da ihr Bruder sie in Bulgarien als vermisst gemeldet habe. P. und F. hätten hiervon Y. unterrichtet, worauf er sie in die Wohnung gebracht, sie wiederum geschlagen und angewiesen habe, bei der Polizei auszusagen, dass sie hier freiwillig der Prostitution nachgehe. Am nächsten Tag sei sie von P. abgeholt und zur Polizei gefahren worden. Von P. sei sie nur gefragt worden, ob sie freiwillig hier sei, was sie bejaht und dies auch gegenüber der Polizei so bestätigt habe. Sie habe in ihrer Lage nicht die Wahrheit sagen wollen, da es keine Möglichkeit gegeben habe, die Pension zu verlassen. Denn sie habe niemanden gekannt, die Sprache nicht beherrscht und auch den Ort nicht gekannt und keine Orientierung gehabt. Außerdem habe sie über kein Geld verfügt und T. habe zeitweilig ihren Ausweis an sich genommen. Ihren Ausweis habe sie sich erst später, von T. unbemerkt, aus deren Geldbörse entnommen. Einmal habe Y. sie mit einem um die Hand gewickelten Gürtel mit aufliegender Gürtelschnalle derart auf Rücken und Knie geschlagen, dass sie am rechten Knie verletzt worden sei und kaum zur Toilette habe laufen können. Die Wunde habe sich entzündet und das Knie sei angeschwollen. Sie habe trotz der Verletzung weiter arbeiten müssen und deshalb von Y. Drogen gegen die Schmerzen bekommen. I. ("I1") habe sie ihr Bein gezeigt und es fotografiert, um Medikamente aus der Apotheke zu bekommen. Diese habe P. informiert und F. habe ihr eine Salbe gebracht und sie gefragt, wie es passiert sei. Sie habe aus Angst vor den Reaktionen Ys gesagt, die Treppe herunter gefallen zu sein. „I1“ habe ihr erzählt, dass P. gemeint habe, dass die Verletzung nicht von einem Treppensturz

kommen könne. Einem Kunden, der sie per Google-Übersetzung zur Ursache der Verletzung fragte, habe sie erzählt, im Bad gestürzt zu sein. Dieser habe ihr dann über den Kopf gestreichelt, keinen Sex mehr gewollt und ihr das vereinbarte Geld trotzdem gegeben. Sie selbst habe lange darüber nachgedacht, ob sie sich P. anvertraue, oder ob sich dann ihre Lage verschlimmern würde. Sie sei davon ausgegangen, dass P., die zu allen ein gutes Verhältnis gehabt habe, nichts von ihrer Lage, insbesondere den Schlägen wisse. Sie habe auch nicht gewusst, wie sie es P. hätte sagen sollen, da diese nicht in die (...) - Straße 2 gekommen sei und sie keinen direkten Kontakt zu ihr gehabt habe. P. habe sie erst bei der Fahrt zur Polizei am 14.12.2018 persönlich kennengelernt. Auch habe sie die Wahrheit aus Angst vor dem Angeklagten Y. nicht sagen wollen. Dieser habe erklärt, mit F. gut befreundet zu sein, weshalb sie befürchtete, dass es mit Y. schlimmer werde, wenn sie F. ihre Situation schildere. Lediglich der Bruder von P., der als Fahrer eingesetzt gewesen sei, habe sie einmal gefragt, ob sie unter T. zu leiden habe, was sie ihm gegenüber bejaht habe.

Sie habe während ihres Aufenthaltes erst nach mehrfachen Bitten Y. dazu gebracht, ihren Kindern einmal 160 Leva zukommen zu lassen. Sie habe dafür nachträglich gelitten, obwohl sie das Geld mit ihrem Körper verdient habe. Y. habe auch die Zugangsdaten zu ihrem Facebook-Profil und Kontakt mit ihren Verwandten gehabt, aber die Kontakte zu ihnen gesperrt. Bei Gelegenheiten, zu denen sich T. in Ys Wohnung aufgehalten habe, habe sie über das Handy von der Prostituierten H. über Facebook Kontakt zu einer Cousine aufgenommen. Andere Prostituierte hätten ihr ein Busticket organisiert und sie habe Y. angelogen, dass sie wegen einer dringenden Operation ihres Sohnes als Mutter zustimmen und zu diesem Zweck nach Bulgarien zurückfahren müsse und sei am 22.12.2018 abgereist. Bei der Einreise in Bulgarien habe man ihr eine polizeiliche Vorladung ausgehändigt. Nach der Rückkehr nach Bulgarien sei sie von Verwandten des Y. angesprochen worden, mit dem Ziel, keine Aussage bei der Polizei zu machen. Eine Cousine von Y. habe sie einmal aus einem Auto heraus angesprochen und ihr am Telefon einen Bruder des Y. gegeben, der ihr sagte, dass sein Vater einen Rechtsanwalt engagiert habe und man ihr ein Auto schicken könne, um sich in einem Café in (...) zu treffen. Nach der Inhaftierung von Y. seien dessen Eltern zu ihr gekommen und hätten ihr Geld dafür angeboten, dass sie ihre Aussage zurückziehe. Sein Vater habe ihr gesagt, sie solle das Geld nehmen, er werde ihr Leben in Ordnung bringen, ansonsten werde es schlimmer, was sie als Drohung empfunden und der bulgarischen Polizei mitgeteilt habe.

bb) Die Angaben der Zeugin sind glaubhaft. Der Angeklagte Y. hat nach der Vernehmung der Zeugin Teile ihrer Aussage, nämlich hinsichtlich der vollständigen Wegnahme ihrer Einnahmen und der Schläge mittels Gürtel eingeräumt. Dafür, dass die Zeugin bei ihren übrigen Schilderungen die Unwahrheit gesagt haben könnte, ergaben sich keine Anzeichen. Zwar war C. bei ihrer Aussage und der Erinnerung an das zurückliegende Geschehen erkennbar aufgewühlt und fassungslos, zeigte aber keinen Belastungseifer. Sie erwähnte die anfangs mit dem Angeklagten in Bulgarien verbrachte schöne Zeit und äußerte zudem, dass

nicht nur sie, sondern auch T. vom Angeklagten geschlagen worden sei und ihre Einnahmen abgeben musste. Auch eine Falschbelastung aus enttäuschter Liebe schließt die Kammer aus. Denn nach Schilderung der Zeugin hatte die einsetzende Verhaltensänderung des Angeklagten mit der finalen Bedrohung ihrer Kinder bereits in Bulgarien zum faktischen Beziehungsende geführt, so dass ein solches Motiv für weitere, in Deutschland begangene Taten erkennbar keine Rolle mehr spielte. Und vor dem Hintergrund, dass sich der Angeklagte - unter Hinweis auf seinen zwischenzeitlich erklärten Sinneswandel - als „gierig“ bezeichnet hat, erschien es auch plausibel, dass er die Zeugin, um sie zu den finanziell lukrativeren und stark nachgefragten Extraleistungen wie Oral- und Analverkehr ohne Kondom anzuhalten, geschlagen und gegen ihren Willen den Analverkehr durchgeführt hat.

cc) Auch im Hinblick auf frühere Anhörungen bzw. Vernehmungen der Zeugin ergaben sich keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage, auch wenn die Zeugin in ihrer Anhörung am 14.12.2018 und ihrer schriftlichen Vernehmung am 27.12.2018 noch anderslautende Aussagen machte und erstmals in der Hauptverhandlung, auch den erzwungenen Analverkehr erwähnte.

Festzustellen war, dass die Zeugin zu keinem Zeitpunkt eine Anzeige gegen den Angeklagten erstattet hatte. Grund ihrer ersten, noch in (...) erfolgten Anhörung durch die Polizei am 14.12.2018 war eine Vermisstenanzeige ihrer Angehörigen in Bulgarien, die keinen Kontakt mit ihr hatten aufnehmen können. Um sie zu den Umständen ihres Aufenthalts zu befragen, war der Zeuge KHM D. mit der Angeklagten P. in Kontakt getreten, die die Zeugin zur Polizei fuhr. Bei ihrer Anhörung hatte C. angegeben, am 8. oder 9.11.2018 mit einem Jeep der Marke „KIA“ gemeinsam mit T. und Y. in die (...) -Straße 2 gefahren zu sein. Es sei ihr eigener Entschluss gewesen, ihr Geld im Escortbereich zu verdienen. Ihren Verwandten habe sie erzählt, zur Arbeit nach England zu fahren, um nicht ihre Tätigkeit als Prostituierte zu offenbaren, die man mit dem Reiseziel Deutschland unweigerlich in Verbindung bringe. Mit ihrer Familie habe sie keinen Kontakt mehr, damit diese nicht merke, dass sie in Deutschland sei. Vor ihrer Ankunft in (...) habe sie noch nicht im Escortbereich gearbeitet. Sie bezahle nur ihre Miete an die Pensionsbetreiberin, sonst an niemanden. Sie habe bereits die ersten Schritte unternommen, um im Prostitutionsmilieu arbeiten zu können und bekomme nächste Woche ihren Prostituiertenausweis. Y. habe sich mit ihr und T. zerstritten und sei mit dem Auto weggefahren, wohin wisse sie nicht. Wenn sie heute hier rausgehe, werde sie über Messenger mit ihrer Familie Kontakt aufnehmen. Auf Facebook besitze sie ein Profil unter ihrem Namen.

Auch bei einer schriftlichen Vernehmung, zu der die Zeugin kurz nach ihrer Rückkehr von der bulgarischen Polizei aufgefordert worden war, hatte sie sich am 27.12.2018 in gleicher Weise erklärt.

Erst in einer weiteren polizeilichen Vernehmung in Bulgarien am 29.03.2019 und

wiederholend in ihrer richterlichen Vernehmung vom 19.08.2019 korrigierte sie ihre bisherigen Angaben im Sinne der getroffenen Feststellungen. Zur Begründung gab sie an, auch nach ihrer Rückkehr von Y. über Messenger bedroht worden zu sein, indem er weiter mit der Verletzung ihrer Kinder drohte und sie befürchtet habe, er werde dies auch verwirklichen. Dies steht auch im Einklang mit ihrem sonstigen Verhalten. Die Zeugin hat nachvollziehbar angegeben, bereits während ihres Aufenthaltes in (...) im Zwiespalt gewesen zu sein, sich anderen Personen anzuvertrauen. Insbesondere bei P. und F. habe sie nicht einschätzen können, ob sich ihre Lage dadurch verschlimmern werde und habe es im Ergebnis unterlassen, da T. und Y. mit P. und F. befreundet gewesen seien. Y. habe ihr während der Zeit in (...) bei verschiedenen Gelegenheiten angedroht, ein Auto an ihrer Heimatadresse vorbeizuschicken, was sie als weitere Bedrohung ihrer Kinder aufgefasst habe. Auch die Wahrnehmungen von Zeuginnen und weitere Beweismittel (vgl. unter dd und ee belegen, dass sich die Zeugin C. nur zurückhaltend und in Abwesenheit von T. gegenüber anderen Prostituierten äußerte und erkennbar Wert darauf legte, dass ihre Angaben den Angeklagten Y. und T. nicht zur Kenntnis gelangten. Nur in Abwesenheit der Angeklagten T. hatte die Zeugin schließlich Vorkehrungen für ihre Abreise nach Bulgarien treffen können. Es leuchtet ein, dass die Zeugin unter dem Eindruck der vorangegangenen Bedrohungen nach Rückkehr in ihr örtliches Umfeld, in das auch der Angeklagte Y. weiterhin familiäre Kontakte unterhielt, zunächst ihre unzutreffenden Aussagen am 27.12.2018 aufrechterhielt, um dem Angeklagten Y. nach ihrer Flucht keinen Anlass für weitere Bedrohungen oder Repressalien zu bieten. Da der Angeklagte ungeachtet dessen die Zeugin weiterhin kontaktierte, mit der Verletzung ihrer Kinder drohte und sich diese ernsthaft um das Wohl ihrer Kinder sorgte, entschloss sich die Zeugin sodann aus Angst um ihre Kinder, gegenüber der Polizei die Wahrheit anzugeben, um gegebenenfalls auch polizeilichen Schutz in Anspruch nehmen zu können.

Soweit die Zeugin bislang in ihrer vorangegangenen polizeilichen und richterlichen Vernehmung in Bulgarien den vom Angeklagten Y. erzwungenen Analverkehr nicht erwähnt hat, ergaben sich hieraus ebenfalls keine Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage. Der Angeklagte Y. hat zwar Analverkehr mit der Zeugin eingeräumt, aber einvernehmlichen Kontakt vorgetragen, wobei offen blieb, warum sich die Zeugin nach dem Beziehungsende und den bereits vom Angeklagten eingeräumten Schlägen und der Wegnahme ihrer Einnahmen hierzu bereit finden sollte. Die Zeugin selbst gab an, den Analverkehr mit dem Angeklagten bei ihrer Zeugenvernehmung in Bulgarien aus Scham vor ihrer Oma, die am selben Tag wie sie richterlich vernommen worden sei, nicht erwähnt zu haben. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Angabe sprach schließlich auch, dass diese Erweiterung fast beiläufig und erst auf Nachfrage zu „Extraleistungen“ für Kunden, also insbesondere ungeschützte Sexualkontakten, einschließlich Oral- und Analverkehr erfolgte. Die Zeugin antwortete, dass sie solche Sonderwünsche nicht habe verweigern können und der Angeklagte Y. sie erst zum Analverkehr gezwungen habe und sie anschließend diese Leistung auch bei Kunden erbringen musste. Weitere Angaben zu den Umständen der Tat schilderte die Zeugin erst auf

konkrete Nachfragen, nachdem sich ihre Vernehmung thematisch bereits anderen Inhalten gewidmet hatte. Augenfällig war dabei, dass die Zeugin diesem Teil ihrer Aussage selbst keine besondere Bedeutung zumaß, da sie sich erkennbar in eine Folge von Misshandlungen und Demütigungen einreihete denen die Zeugin ausgesetzt war und zu ihrer Einschätzung führte, von den Angeklagten Y. und T. nicht mehr als menschliches Wesen wahrgenommen worden zu sein.

dd) Die Angaben der Zeugin werden durch Aussagen weiterer Zeuginnen bestätigt, soweit diese hierzu Wahrnehmungen gemacht hatten. So gab die Zeugin N. ("N1") an, „C1“ nur kurz vor ihrem Wechsel auf die (...)-Straße 4 kennengelernt zu haben. „C1“ habe niemanden gehabt, sei sehr schweigsam gewesen und habe ihr lediglich einmal gesagt, das T. ihr das Geld abnehme. R. ("R1") äußerte, sowohl T. als auch „C1“ zu kennen, mit denen sie in der (...)-Straße 2 gearbeitet und sich in einem Zimmer aufgehalten habe. „C1“ sei sehr oft von Y. geschlagen worden. Das habe C1 ihr mal erzählt, als sie zu zweit gewesen seien und habe nicht gewollt, dass andere das erfahren. Sie habe es dann geschafft, wegzulaufen. P. und F. hätten von der Gewalt gewusst, aber nichts dagegen unternommen. Sie selbst habe F. darauf angesprochen, der gemeint habe, da nichts tun zu können. C1 habe in der Regel in der Wohnung von Y. übernachtet. Als sie hohes Fieber hatte, habe sie in der (...)-Straße 2 übernachtet. Einmal habe sie auch eine Knieverletzung gehabt und gesagt, im Bad hingefallen zu sein. Die Zeugin H. berichtete, mit weiteren fünf Frauen, darunter auch T. und „C1“ in einem Zimmer in der (...)-Straße 2 untergebracht gewesen zu sein. T. und C1 hätten eine Beziehung zu Y. gehabt. Das Y. gewalttätig gewesen sei, wisse sie nur von C1; beide Frauen hätten Spuren von Gewalt an ihrem Körper gehabt. In Anwesenheit von T. habe sie nicht viel geredet, wenn sie allein gewesen sei, schon. Einmal habe C1 starke Nierenprobleme mit Fieber und Schmerzen gehabt und nicht richtig laufen können. Man habe sie nicht zu einem Arzt gebracht, obwohl dies nötig gewesen sei und sie habe deshalb mit F. gesprochen und gehe davon aus, dass auch P. davon gewusst habe. C1 sei auch manchmal mit T. und Y. draußen gewesen und hätten Sachen gekauft, auch Bekleidung für die Arbeit. Sie seien auch in der Wohnung gewesen, die F. ihnen zur Verfügung gestellt habe. Sie selbst habe auch mal eine Verletzung bei C1 gesehen, wisse aber nicht mehr an welcher Stelle und wo diese hergekommen sei. Als Y. und T. nicht da gewesen seien, habe sich C1 ihr Tablet geborgt und eine Frau angeschrieben. Andere Mädchen hätten ihr eine Fahrkarte nach Bulgarien und ein Taxi bestellt. C1 habe zu den Weihnachtsfeiertagen nach Bulgarien zurück gewollt, weswegen es wohl Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und T. und Y. gegeben habe. C1 habe dann beide angerufen und ihnen unter Tränen erzählt, dass ihr Kind in Bulgarien krank sei und operiert werden müsse. Dann sei sie gefahren. Die Angaben der Zeuginnen waren auch glaubhaft und wurden ohne Belastungseifer vorgetragen. Keine der Zeuginnen hatte ein Motiv für unwahre Angaben, da sie weder mit der Angeklagten T. noch mit der Zeugin C näher bekannt oder befreundet waren und auch den Angeklagten Y. aufgrund seiner auswärtigen Unterbringung kaum kannten.

ee) Die Aussagen der Zeugin C ließen sich auch anhand objektiver Beweismittel bestätigen, insbesondere durch verlesene Chatnachrichten und den hierzu ergänzend vernommenen Zeugen KOK Ho., der mit der Auswertung der Handys befasst war. Wie die Handyauswertung des iPhone 8 der Angeklagten P. ("Unbekannt" bzw. „P1 Samsung“) ergab, bat die Angeklagte T. ("T1 ") für die Anfahrt aus Bulgarien am 07.11.2018 per Viberchat die Angeklagte P., die sie mit der Koseform für P. „P1“ anspricht, um Benzingeld, um aufbrechen zu können:

T1:

„P1 das Geld hat mir nicht gereicht wenn es geht, dass du morgen 300 Euro morgen schickst du sollst wissen ich werde es dir sofort begleichen. Wird für Benzin gebraucht“

Unbekannt: *„Wenn du hierherkommst. Kein Problem wir werden dir Geld geben, Geht es so“*

T1: *„Es geht nicht so P1 wir sind zu dritt mit dem Auto nur damit wir euch in eure Richtung aufbrechen“*

T1: *„Guten Morgen P1 ich warte auf dich um aufzubrechen“*

Unbekannt: *„Ich werde es gleich schicken“*

In der Folge übersandte die Angeklagte P. der Angeklagten T. ein Foto des auf 1.P. ausgestellten Einzahlungsbelegs über Moneygram. Der geleaste KIA Sorento wurde nach Aussage von KHK Kü. bei der Durchsuchung der (...)-Straße 4 am 16.10.2019 im dortigen Hinterhof festgestellt.

In einem weiteren Chat am 10.11.2018 um 15.05 Uhr zwischen den Angeklagten P. und T. wird deutlich, dass die Angeklagte T. die Zeugin C. für einen Hausbesuch anbietet, den sie offenbar selbst nicht wahrnehmen will. In dem Chat heißt es:

Unbekannt: *„Es wird Hausbesuch geben“*

T1: *„Wer ich P1“*

Unbekannt: *„Ja aber du bist beschäftigt“*

T1: *„Wenn du willst soll die Neue hingehen anstatt mir“*

Unbekannt: *„Eine andere wird hingehen, da er sofort will, will mit Deutsch, ist anspruchsvoll, wird nicht klar kommen“*

Ebenso wie in dem nachfolgenden Chat vom 22.11.2018 für einen vor Ort Termin wird auch ersichtlich, dass Kundentermine der Zeugin C. allein zwischen den Angeklagten T. und P. abgestimmt werden, wobei die Angeklagte T. die Zeugin C. in diesem Zusammenhang als

„mein Mädchen" bezeichnet.

Unbekannt:

„Morgen um 10:00 Uhr am Morgen wird kommen der V für C1. Einer wird gleich für Q kommen. Um 10:00 Uhr C1 soll sich vorstellen der V hat noch nicht angerufen, dass er kommen wird.

T1:

„Ok P1, Sie ist aufgestanden, mein Mädchen geht für 1 Stunde rein"

Unbekannt: *„Mit dem v oder"*

T1: *„Das Mädchen von S geht für 1 Stunde rein"*

Unbekannt: *„ok"*

T1: *„der Kunde von G1".*

Auch die von der Zeugin C. erwähnte Vermittlung zu Kundenterminen trotz bestehender Schmerzen/Erkrankungen wird durch Chats belegt. Obwohl die Angeklagte T. der Angeklagten P. am 25.11.2018 um 0:29 Uhr mitteilt, dass „ihr Mädchen" Schmerzen habe, bietet sie diese erkennbar für Kundentermine an ("wenn es etwas bei euch gibt rufe an"). Weil P. deshalb in der Folge offenbar einen Hausbesuch ("HB") vereinbart, teilt die Angeklagte T. noch am selben Tag um 18.03 Uhr mit, dass beide nicht aufstehen können, aber gegebenenfalls am nächsten Tag wieder arbeiten könnten:

T1 (0.29 Uhr): *„P1 ich werde zu meinem Alten in die Mietwohnung gehen, meinem Mädchen tun die Eierstöcke weh. Will frei haben, wenn es etwas bei euch gibt rufe an"*

Unbekannt: *„Ok"*

T1: *„Kann vor lauter Schmerzen nicht stehen"*

T1 (18.03 Uhr):

„P1 wir uns mit meinem Mädchen geht es sehr schlecht. Wir sind in der Mietwohnung bei meinem Alten. Wird nicht zum HB hingehen können uns geht es sehr schlecht wir können beide nicht aus dem Bett aufstehen.

Wenn es geht für morgen. Uns geht es sehr schlecht P1 ich habe Fieber und sie mit den Nieren."

Chats zwischen der Angeklagten P. und T. am 27.11.2018 ab 18.32 Uhr und ab 22.37 Uhr

ist sodann zu entnehmen, dass die Angeklagte P. ohne weitere Nachfragen zum Gesundheitszustand einen Termin vor Ort und einen Hausbesuch für „C 1“ an T. übermittelt:

Unbekannt (18.32 Uhr): *„Für C1 wird einer kommen von der(. . .)-Straße 4 jetzt. C1 soll sich vorstellen. Ist blond.“*

T1: *„ok“. F1 hat es mir gesagt Pt. Mein Mädchen geht für 30 min rein.“*

Unbekannt (22.37 Uhr): *„F1 wird sie abholen. 1 h 140 €. Sie soll fertig sein. Für C1. Hausbesuch.“*

Dass die Zeugin C. auch zu den vorgenannten Vermittlungszeitpunkten in schlechter gesundheitlicher Verfassung war, ergibt sich aus einer Mitteilung der I. ("I1") an die Angeklagte P. I., die ebenfalls im Mehrbettzimmer der (...)-Straße 2 untergebracht war, schrieb der Angeklagten P. am Angeklagten P. am 28.11.2018 um 22.57 Uhr per WhatsApp, wobei sie erkennbar ein Eingreifen der P. oder eine Zustimmung für eigene Maßnahmen erwartet, um „C1“ zu helfen.

I1 De: *„C1 Geht's nicht gut. Seit gestern hat sie Nierenschmerzen.“*

P1 Samsung: *„Sie sollen sie bringen in die Notaufnahme. Sie sollen mit T1 hingehen“.*

I1 De: *„T1 sagt zu mir(ihr) gehts gut(ihr) gehts gut sei unbesorgt“*

P1 Samsung: *„Nicht dass(sie) kriegt eine Krise“.*

I1 De: *„Das Fieber senkt nicht. Nicht dass es ein Krampf ist. Dass ich sie aufrichte um mit ihr und J hinzugehen“.*

P1 Samsung: *„Ja“*

I1 De: *„Warte. Soll ich J anrufen oder du.“*

P1 Samsung: *„Sag es T. “.*

I1 De: *„Wirst ihn anrufen. Was“.*

P1 Samsung: *„Wenn(sie) will mit ihrem Alten. So// hingehen.“*

I1 De:

„Warte. T1 sagt. Morgen werden wir sie hinfahren. Sie T. hat sich hingelegt, schläft als ob sie keiner sie belästigen sollDieses Mädchen ist schnuppe (AdÜ wörtlich: Die Hunde

haben sie gefressen). Aber Pt. Es das Mädchen stöhnt sogar".

P1 Samsung: *„Soll sich nicht quälen sie sollen meiner Meinung nach hingehen".*

I1 De: *„Sie soll der ganze Tag so gewesen sein. Sagt H1."*

P1 Samsung: *„Wie (sie) erträgt. Schreck/ich, schrecklich."*

I1 De: *„Oh oh of sagt (sie) sogar im Schlaf."*

P1 Samsung: *(weinende Emojis). „T. Hört nicht?"*

Um 23.13 Uhr übersandte „I1" der Angeklagten P. ein Foto, auf dem zwei nebeneinander stehende Einzelbetten zu sehen sind. Während im hinteren Bett nur undeutlich erkennbar eine Frau schläft, liegt C. mit einer bis zum Kopf hochgezogenen Bettdecke im vorderen Bett, mit zur Seite gedrehtem Kopf und nach dem Eindruck Is ("I1") in apathischem Zustand:

P1 Samsung: *„(ihr) gehts nicht gut."*

I1 De: *„Sie T. schläft und sie ist überhaupt nicht. 2 mal habe ich sie angerührt. Nichts. Wenn Dings F1 oder du P1 soll mir oder T. sagen mir ist es egal, ob ich später mitjemandem streiten werde ich werde ich werde sie aufrichten und ich werde hingehen schätzt ihr es ein."*

Anschließend schickt „I1" einen Screenshot einer an sie gerichteten Nachricht von „H1" an die Angeklagte P., um die Ernsthaftigkeit des Zustands von C. zu dokumentieren. In der Nachricht der „H 1" an „I1" heißt es:

„Wenn du kannst mache etwas, damit sie zum Arzt gebracht wird aber wir beide werden später als die Schuldigen dastehen. Ich habe gemacht was ich konnte. Hoffentlich wird sie genesen. Oder lasse mal, mache nichts. Ich sage dir, später wirst du schuldig sein. Sie, T., redet so, weil sie das nicht interessiert. Das Mädchen quält sich der ganze Tag. Du weißt ja, dass sie am Abend höheres Fieber und stärkere Schmerzen bekommen wird."

In einem weiteren Chat vom 29.11.2018 ab 20.09 Uhr richtet „I1" der Angeklagten P. von T. aus, dass es „C1" besser gehe, lässt aber zugleich erkennen, dass sie diese Aussage für falsch hält und Ts Aussage allein durch finanzielle Interessen geleitet sein dürfte:

I1 De: *„T. hat gesagt Dir zu sagen, dass (sie) redet"*

P1 Samsung: *„Ok"*

I1 De: *„Ihr ging es auch gestern besser. Ooo großer Blödsinn die eine redet. Warm kalt."*

P1 Samsung: *(Emoji lachend, Zähne zeigend)*

I1 De: *„E wie soll es (ihr) nicht gut gehen sie brauchen Geld". (Emoji, Zähne zeigend)*

Ungeachtet dieser Einschätzung von „I1" vermittelte die Angeklagte P. nur einen Tag später am 30.11.2018 einen Hotelbesuch für C1, nachdem ihr T. mitgeteilt hatte, dass es ihrem Mädchen besser gehe, wie der Zeuge KOK Ho. bei der Auswertung des weiteren Mobiltelefons iPhone 8 der Angeklagten P. festgestellt und berichtet hat.

Ein weiterer Beleg dafür, dass C. entsprechend ihrer Aussage auch im Krankheitsfall vermittelt wurde, belegt der Chat zwischen der Angeklagten P. und dem von ihr im Handy unter „O1" gespeicherten Stammkunden O., der insbesondere an Kaviar-Sex, also Sexualkontakten mit Exkrementen interessiert ist. Ohne dass P. ("Unbekannt") Rücksprache mit C. hält, sagt sie dem Kunden erstmals am 14.12.2018 ab 22.58 Uhr einen Termin mit „C1" zu und übersendet ihm zwei der von „C1" gefertigten Werbefotos:

O1: *„Hast du kein anderes Mädchen? Mit ganz kleine Brüste?"*

Unbekannt: *„C1 war nicht bei dir. Ist neue."*

O1: *„Kannst du mir Gesicht richtig zeigen und sagen wie alt."*

Unbekannt: *„Ich habe nicht mit Gesicht".*

O1: *„Okay und wie alt"*

Unbekannt: *„14"*

O1: *„Kannst du bitte fragen ob sie jetzt frisch viel Scheiße machen kann"*

Unbekannt: *„Ja"*

O1: *„Sie kann jetzt wenn sie Termin mit mir macht Hausbesuch. Und sie kann wirklich jetzt (Symbol für Exkremente) machen?"*

Unbekannt: *„Ja wirklich"*

O1: *„Sie weiß was sie machen soll. Penis Brust und Gesicht einreiben mit Kaka und in meinen Mund stecken und ich essen"*

Unbekannt: *„Ja"*

O1: *„Wann kann sie da sein"*

Unbekannt: „30 min ungefähr“

O1: „Ok, 24.00“

Unbekannt: „Ok“

Nachdem sich O1 noch in der Nacht am 15.12.2018 um 1.50 Uhr per Chatnachricht bei der Angeklagten P. bedankt (*„Das Mädchen war sehr gut. Dankeschön“*), bittet er diese um 10.47 Uhr um die Telefonnummer von „C1“, worauf die Angeklagte P. die Nummer „+49 (...)“ an O1 übersendet, welche nach Aussage von KOK Ho. auf den Angeklagten Y. registriert war. Noch am selben Tag ab 14.16 Uhr fragt O1 bei P. erneut wegen der Verfügbarkeit von „C1“ an:

O1: „Wann ist C1 wieder verfügbar?“ „War gestern manchmal etwas kompliziert weil wir haben uns verständigt über Übersetzungsprogramm Handy (lachendes Emoji)“

Unbekannt: „Ist immer da“

Am 17.12.2018 um 20.15 Uhr übersandte „I1“ ein Foto von der Knieverletzung der C. an die Angeklagte P., die es gleich anschließend F. übermittelte. Auch auf eine Anfrage von O1 am 18.12.2018 nach „C1“ schickte die Angeklagte P. dieses Foto an ihn mit dem Hinweis, dass „C1“ Schmerzen habe, wie der Zeuge KOK Ho. bekundet hat. In Kenntnis dieser Umstände sagte die Angeklagte P. gleichwohl einen Termin für „C1“ mit O1 am 22.12.2018 zu, worauf dieser ihr am 22.12.2018 um 2.34 Uhr schrieb: *„Sex nicht wirklich geklappt. Problem mit Knie. Haben versucht aber ging nicht.“*

Dass C. vom Angeklagten Y. geschlagen wurde, belegt auch eine weitere Facebook-Nachricht, die sie an eine unbekannte Person, vermutlich eine andere Prostituierte schreibt. Diese Nachricht wurde als Screenshot am 19.12.2018 auf dem iPhone der Angeklagten P. gespeichert und von dieser am gleichen Tag per Viberchat an F. übersandt. Darin heißt es, wie der Zeuge KOK Ho. ausführte, bezogen auf den Angeklagten Y. („Y1“) und vermutlich in Bezug auf ihr Zusammentreffen mit der Angeklagten P. am 14.12.2018 bei der Fahrt zur Polizei:

„Y1 hat mich gefragt was ich mit P1 gesprochen habe. Wenn (AdÜ undef.) sie fragt, sage, dass ich ihr nichts gesagt habe, dass er mich geschlagen hat bitte dich (AdÜ unverst.) schlägt mich viel“.

Die Aussage der Zeugin Di, vom Angeklagten Y. gegen die Schmerzen Crystal erhalten zu haben, ist schon deshalb plausibel, weil dieser selbst eingeräumt hat, in Bulgarien Crystal konsumiert und weiterverkauft zu haben und er auch im Fall der Verletzung der Zeugin ein Interesse an der Fortsetzung ihrer Tätigkeit hatte.

Soweit die Zeugin C. erklärt hat, sie selbst sei zu bestimmten Anlässen oder auch grundlos vom Angeklagten Y. geschlagen worden, hat das die Angeklagte T. in ihrer letzten Einlassung bezogen auf ihre eigene Person bestätigt. Es liegt damit nahe, dass der Angeklagte das gleiche Verhaltensmuster auch gegenüber C. gezeigt hat, zumal eine Falschbelastung durch die Angeklagte T. ausgeschlossen werden kann. Denn in einem Chatverkehr zwischen ihr und dem Angeklagten Y. am 02.05.2019 ab 22.11 Uhr, vermutlich im Zusammenhang mit einem Besuch in der Wohnung des Y. heißt es nämlich, wie die Angeklagte T. auf Vorhalt bestätigt hat:

T.: *„Du forderst mich dazu auf um diese Zeit zu kommen“.*

Y.: *„Ohje oh je und was ist mit dem Wetter“*

T.: *„Und so wie redest dass du genervt bist und dass du mich wie beim letzten mal schlägst, grundlos“*

Y.: *„Ok komme nicht“*

Für die Richtigkeit der von der Zeugin C. wiedergegebenen Aussage des Y. gegenüber T., jetzt habe man jemanden, der für sie arbeite, spricht schließlich der Umstand, dass die Angeklagte T. kurz zuvor einen Schwangerschaftsabbruch hatte vornehmen lassen und sich hiervon vermutlich erholen wollte, ohne finanzielle Einbußen zu erleiden. Im Übrigen weist auch eine verlesene Nachricht der T. an den Angeklagten Y. vom 07.04.2018 darauf hin, dass T. ("Milo", bulgarisch für Schatz, Liebling) von ihm, der bislang von ihren - freiwillig überlassenen - Einnahmen aus der Prostitution gelebt hatte, deutlich mehr Dankbarkeit erwartete:

Milo an Y.:

„Du wirst dich nicht beschweren ist es dir klar, das ganze Leben habe ich dir Geld geschickt und ich gebe es dir. Keiner hat es bis jetzt gemacht wie ich“.

Es ist daher nachvollziehbar, dass der Angeklagte Y. zur Aufrechterhaltung der gemeinsamen Einkünfte die Zeugin C. als ersatzweise Arbeitskraft bewertet und hierdurch zugleich eine Beschwichtigung der Angeklagten T. erstrebt hat, in die sich auch die geschilderten anfeuernden Zurufe der Angeklagten T. bei Schlägen zum Nachteil von C. ("Beweise, dass du mich liebst") einordnen lassen. Insoweit erscheint es auch folgerichtig, dass der Angeklagte Y. nach dem Weggang Cs und erneuter Schwangerschaft der Angeklagten T. zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ab Sommer 2019 in Deutschland erstmals eigene Einkünfte aus einer Tätigkeit als Bauhelfer erzielen musste.

Zudem lässt sich auch die Angabe der Zeugin C. belegen, Y. habe über die

Zugangsdaten zu ihrem Facebook Account verfügt und ihre familiären Kontakte blockiert. Bei der Auswertung seines Handys Samsung konnte das Facebook Profil von C. festgestellt werden, was darauf hindeutet, dass der Angeklagte über sein Mobiltelefon auf ihren Facebook Account zugegriffen hat.

Schließlich belegen auch die Umstände ihres Weggangs, dass C. nur mithilfe einer vorgetäuschten Notsituation nach Bulgarien zurückkehren konnte. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Zeugin Vorbereitungen für ihre Rückkehr nur in Abwesenheit von der Angeklagten T. in der (...)-Straße 2 und nur mithilfe weiterer Prostituierten bewerkstelligen konnte und auch während ihrer Abwesenheit abreiste. Angesichts des Umstandes, dass die Angehörigen Cs bereits eine Vermisstenanzeige erstattet hatten und die Angeklagten im Falle ihres Nichterscheins bei der behaupteten Operation erneut mit unerwünschten polizeilichen Nachfragen rechnen mussten, blieb ihnen erkennbar keine andere Wahl, als C. gehen zu lassen.

ff) Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass die Angeklagte P. wusste, dass C. nicht selbstbestimmt der Prostitution nachging und geschlagen wurde, diese aber gleichwohl aufgrund finanzieller Eigeninteressen hinsichtlich des hälftigen Anteils an den Einnahmen für Kundentermine einsetzte.

Dabei war zunächst zu berücksichtigen, dass sich die Angeklagten Y., T. und P. sowie F. seit ihrer Zeit im „(...)“ in (...) bereits mehrere Jahre lang kannten und die Angeklagten T. und P. auch freundschaftliche Beziehungen pflegten. Die Angeklagte T., die P. in Chatnachrichten auch mit der Koseform „P1“ ansprach hatte sich, ebenso wie die spätere Geschäftsleiterin der (...)-Straße 2 G. („G1“), zur gewerblichen Anmeldung eines „Massagesalons“ in der (...)-Straße 2 bereitgefunden, obwohl sie aus eigener Tätigkeit wusste, dass dort von Anfang an sexuelle Dienstleistungen erbracht werden sollten. Der Angeklagte Y. war in den Mobilfunkkontaktdaten der Angeklagten P. und des F. als „Y1.“ erfasst und bewohnte seit seiner Ankunft mit C. und der Angeklagten T. im November 2018 eine Eigentumswohnung der Angeklagten P. zur Miete. Während die Angeklagte P. Kundentermine den Prostituierten direkt in der Regel über Viber Chat mitteilte, übermittelte sie Aufträge für die ebenfalls bulgarisch sprechende C. an die Angeklagte T., die ihrerseits in diesem Zusammenhang C. als „mein Mädchen“ bezeichnete. Zwar war der Kontakt „C1“ mit einem auf den Angeklagten Y. registrierten Anschluss im iPhone der Angeklagten P. gespeichert, Kommunikation hierzu aber nicht feststellbar. Der Angeklagten P. war damit bekannt, dass C. nicht selbstbestimmt der Tätigkeit als Prostituierte nachging. Denn die gleiche Formulierung wurde für N. („N1“) als das „Mädchen von S“ verwendet (vgl. Chat vom 22.11.2018, unter III C, 2 b], ee]), wobei es sich nach Aussage der Zeugin N. bei „S“ um ihre frühere Zuhälterin handelte (vgl. 3. e). Wie ausgeführt, wusste die Angeklagte P. sowohl von der Knieverletzung, die sie bereits nach eigener Einschätzung nicht auf einen Treppensturz zurückführte, als auch von der

Facebook-Nachricht Cs, wonach sie von Y. viel geschlagen werde. Die Angeklagte P. wusste auch, dass C. zeitweise in die Wohnung des Angeklagten Y. verbracht wurde. Davon unterrichtete die Angeklagte T. die Angeklagte P. beispielsweise am 24.11.2018, 00:18 Uhr und am 02.12.2018, 21.09 Uhr:

T1 (24.11.2018): *„P1 wir werden kurz zu meinem Alten hingehen, damit er mit dem Mädchen redet denn es ... Wenn etwas ist, rufe an“*

T1 (02.12.2018): *„P1, wir werden zu meinem Alten hingehen. Wenn etwas sein sollte rufe mich an. Kein Problem da mein Alter will mit ihr reden“.*

Unbekannt: *„Ok“*

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände war der Angeklagten P. damit klar, dass auch die Verbringung Cs in die Wohnung des Angeklagten Y. zum Zweck ihrer Disziplinierung geschah, da eine bloße Aussprache ohne Weiteres auch telefonisch hätte erfolgen können. Hierfür spricht indiziell auch die wegen Unerreichbarkeit verlesene Aussage der Zeugin B. ("B 1 ") gegenüber der bulgarischen Polizei am 23.10.2019 und 04.11.2019, auch wenn ihr Beweiswert aufgrund fehlender Konfrontation und Befragung vermindert war. In diesen Vernehmungen gab die Zeugin u.a. an, dass ihr Y. im Februar 2018 in Bulgarien eine Tätigkeit als Prostituierte in (...) vermittelt habe. Sie sei mit einem Busunternehmen nach (...) gefahren und dort von J., einem Cousin des F. abgeholt und in die (...)-Straße 2 gebracht worden. Damals sei keiner der Chefs dagewesen. Später habe sie ihre Namen erfahren, nämlich F. und P. Vor Ort habe ihr ein Mädchen von Y., T., die Arbeitsregeln erklärt. P. und F. seien korrekt zu ihr gewesen, hätten sie nicht schikaniert und ihr nicht gedroht. Sie habe die Hälfte ihres Verdienstes abgerechnet, und in die Kasse gelegt. Y. sei auch Fahrer gewesen, habe sie aber nicht gefahren. In der dritten Woche ihres Aufenthaltes habe sie sich mit T. gestritten, weil diese von ihr eine monatliche Zahlung von 50 EUR gewollt habe. In der ersten und zweiten Woche habe sie T. 50 EUR aus Dankbarkeit für die Vermittlung der Arbeit gegeben. Als sie sich geweigert habe, T. weiterhin 50 EUR zu zahlen habe sie ihren Personalausweis kaputtgemacht und beide hätten sich in die Haare gekriegt. Später sei sie von Y. angerufen worden und er habe ihr gedroht, dass er sie töten oder verletzen werde, wenn sie T. nicht jeweils 50 EUR geben würde. Sie habe sich geweigert und sei in das Massagestudio in der (...)-Straße 4 umgezogen. Als die Bar „(...)“ eröffnet wurde, habe ihr Y. im Lokal erneut gedroht, sie zu töten. Sie habe ihm gesagt, Anzeige bei der Polizei gegen ihn zu erstatten, falls er weiterhin Drohungen ausstoßen werde. Seitdem habe sie sich nicht mehr mit ihm unterhalten. Ihr sei aber bekannt, dass Y. noch ein Mädchen außer T. hatte, C1, von der sie glaube dass sie C. heißt. Y. und T. hätten sie sehr oft geschlagen und ihr das ganze Geld abgenommen und sie habe es geschafft, wegzulaufen. F. und P. hätten von der Gewalt gewusst, aber

geschwiegen. Y. sei der Zuhälter von T. und C. gewesen und sie hätten außerhalb der Pension zur Miete gewohnt.

Im Rahmen einer Gesamtschau der vorgenannten Indiztatsachen war die Kammer daher überzeugt, dass die Angeklagte P. wusste, dass C. der Prostitution nicht selbstbestimmt nachging und in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Angeklagten Y. und T. stand, aus dem sie sich nicht ohne Weiteres lösen konnte. Insofern wertet die Kammer auch den Vortrag der Verteidigung, dass die Angeklagte P. keine Kenntnis von der Situation der Zeugin hatte, da sie ihr lediglich bei der Fahrt zur Polizei am 14.12.2018 begegnet war und ihr auf Nachfrage geantwortet hatte, freiwillig der Prostitution nachzugehen, als bloße Schutzbehauptung.

gg) Soweit die Verteidigung des Angeklagten Y. im Rahmen des Plädoyers hilfsweise beantragt hat, den Zeugen O. („O1“) zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass er mit der Zeugin C. über Telefon kommuniziert hat und diese daher an zentraler Stelle gelogen habe, war der Antrag als unzulässig abzulehnen, da der Antrag insoweit auf die Wiederholung einer Beweisaufnahme zielt. Einen gleichlautenden Antrag des Angeklagten Y. vom 09.05.2022 mit dem Ziel, die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin C. in Frage zu stellen, hat die Kammer bereits mit Beschluss vom 20.06.2022 abgelehnt.

Soweit die Verteidigung des Angeklagten Y. die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin C. aber auch deren Glaubwürdigkeit deshalb angezweifelt hat, weil sie kein Handy besessen, aber u.a. mit dem Kunden „O1“ auch direkt kommuniziert habe, entspricht dies bereits nicht den Angaben der Zeugin. Die Zeugin hat in der Hauptverhandlung geäußert, zunächst kein Handy besessen zu haben, da ihr Y. das Eigene abgenommen habe. Erst nachdem sie bei einer vom Kunden über die vereinbarte Zeit hinaus gewünschten Verlängerung des Hausbesuches für den Fahrer nicht erreichbar gewesen sei, habe sie ein solches mit deutscher SIM-Karte vom Angeklagten Y. ohne Messengerdienst erhalten, um ihn oder die Angeklagte T. im Bedarfsfall bei Hausbesuchen kontaktieren zu können. Entgegen der Annahme der Verteidigung gab es auch keinen Beleg dafür, dass C. direkt mit Kunden gesprochen hätte. Sie selbst hat das verneint. Sofern sich die Verteidigung dafür maßgeblich auf einen Chat zwischen dem Kunden „O1“ und der Angeklagten P. vom 15.12.2018 bezieht, in dem der Kunde an die Angeklagte P. schreibt: *„War gestern manchmal etwas kompliziert weil wir haben uns verständigt über übersetzungsprogramm Handy (lachendes Emoji)“* nimmt sie nicht in den Blick, dass C. am Vorabend, dem 14.12.2018 den Kunden an seiner Adresse besucht und er ihr naheliegend vor Ort mit seinem Handy seine spezifischen Wünsche im Umgang mit Exkrementen in bulgarischer Sprache verdeutlicht hat.

Auch der Vortrag der Verteidigung, die Aussagen der Zeugen G. („G1“) und X3., alle

Frauen hätten jederzeit kommen und gehen können und nur Geld verdienen wollen, steht den glaubhaften Aussagen der Zeugin C. nicht entgegen. X3 war erst seit der Eröffnung im Mai 2019 als Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes im Bordell „Night Bunnies“ tätig, also nie mit C. zusammengetroffen und konnte schon deshalb keine Angaben zu den Umständen ihres Aufenthaltes machen. Die Aussage der Zeugin G. wiederum war deutlich von Entlastungseifer geprägt und enthielt auch nachweislich unwahre Angaben, was sich exemplarisch bereits bei der Frage der Einkommensaufteilung zwischen den Prostituierten und der Angeklagten P. zeigte. Als einzige der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeuginnen und sogar entgegen der Aussagen der Angeklagten P. in überwachten Telefongesprächen (vgl. unter 3 b) und der Aussage der Zeugin M. ("M1") behauptete sie demnach, ihre Einkünfte entsprechend des im Escort-Vermittlungsvertrages vereinbarten Prozentsatzes von 65 % zu 35 % zu ihren Gunsten aufgeteilt zu haben. Darauf beharrte die Zeugin auch dann noch, nachdem ihr ihre abweichende Aussage (hälftige Aufteilung) bei der bulgarischen Polizei vom 11.11.2019 vorgehalten wurde. Die Zeugin, die den Inhalt dieser Vernehmung zuvor hinsichtlich der aus ihrer Sicht unbedeutender Details betätigt hatte, ging bei Vorhalt von die Angeklagte P. belastenden Passagen sodann dazu über, die Richtigkeit des angegebenen Vernehmungsortes, der Vernehmungsperson und schließlich des gesamten Vernehmungsinhalts infrage zu stellen und sagte aus, „es sei alles falsch“, obwohl sie zwei der geleisteten Unterschriften als eigene erkannte. Von ihr zugesagte Nachweise, mit denen sie die Unrichtigkeit der Vernehmungsperson und des -ortes belegen wollte, reichte sie in der Folge nicht ein. Im Widerspruch zu ihrer früheren polizeilichen Vernehmung, Erkenntnissen aus der Telekommunikationsüberwachung und den Aussagen der übrigen Zeuginnen - mit Ausnahme von M. ("M1") - behauptete sie sogar, dass im Objekt (...)-Straße 2 nur Massagen und keine Sexualdienstleistungen erbracht worden seien. Auch im übrigen war sie bestrebt, ihre hervorgehobene Stellung unter den Prostituierten zu relativieren, bestritt ein intimes Verhältnis mit F. und gab pauschal an, dass keine der Frauen, auch nicht indirekt, bei Ablehnung von Kunden sanktioniert worden sei und jede der Frauen die Objekte ohne Rücksprache habe verlassen können, auch wenn dann niemand mehr für eventuell eintreffende Kunden vor Ort gewesen sei. Dies nicht nur den Aussagen der übrigen Zeuginnen, sondern auch den Erkenntnissen aus der Telekommunikationsüberwachung, wonach Prostituierte entweder die Angeklagte P., F. oder die Geschäftsleiterinnen fragen mussten, bevor sie die Objekte verließen. Auffällig war, dass die Zeugin bei näheren Nachfragen oder Vorhalten ihre Aussagen dahin einschränkte, dass sie nur für sich sprechen oder sich nicht erinnern könne. Auf den Vorhalt eines verschrifteten abgehörten Telefonats zwischen ihr und der Angeklagten P. vom 28.09.2019, bei dem die Zeugin selbst die Angeklagte P. fragte, ob sie jetzt rausgehen dürfe, antwortete sie, sich daran nicht erinnern zu können und P1 so etwas auch nicht gefragt zu haben. Dass es sich bei der im Gespräch erfassten Telefonnummer um ihre eigene handelte, bejahte sie indes. Auch bei der Vorlage einer fotografierten Einnahmeliste aus dem Handy des M., auf der sich die Prostituierten mit ihren Arbeitsnamen (darunter auch "G1") und den vereinnahmten

Erlösen eingetragen hatten und darunter der hälftige Anteil errechnet worden war, gab sich die Zeugin unwissend. So etwas kenne sie nicht und wisse auch nicht, wie ihr Name dorthin komme; selbst geschrieben habe sie ihn jedenfalls nicht. Selbst auf einen vorgehaltenen Viber-Chat zwischen ihr und F. vom 09.10.2019, in dem die Zeugin F. fragte, ob es richtig sei, dass die Prostituierte „X15“ von 180 EUR 105 EUR abgeben müsse, was F. bejahte, erwiderte die Zeugin G. lediglich, sie bleibe dabei, selbst 65 Prozent der Einnahmen behalten zu haben. Wie es bei den anderen Mädchen sei, gehe sie nichts an. Zu C. gab die Zeugin in ihrer ersten Vernehmung in der Hauptverhandlung an, diese sei über „Y1.“ gekommen und mit ihr einmal einkaufen gewesen. Sie habe in der (...) -Straße 2 übernachtet. Sie habe „C1“ nie krank gesehen und auch nichts davon gehört. Ausdrücklich zu einer Beinverletzung bei „C1“ befragt, erwiderte die Zeugin, eine solche nie gesehen, aber von „C1“ davon mal gehört, aber auch nicht so den persönlichen Kontakt zu ihr gehabt zu haben. Im Rahmen ihrer zweiten Vernehmung in der Hauptverhandlung präzisierte die Zeugin G. ihre Aussage dahin, dass sie kurz vor deren Abreise mit der Zeugin C. und auch „H1“ shoppen gewesen sei. Die Zeugin habe ihre Eltern besuchen wollen und auch ein Telefon bei sich gehabt. Indem das Aussageverhalten der Zeugin G. von übermäßigem Entlastungseifer geprägt war, sie belastende Angaben vermied und sich auch bei eindeutigen, ihre Aussage widerlegenden Beweismitteln nicht von ihren Angaben abbringen ließ, ist die Kammer den Ausführungen der Zeugin in der Hauptverhandlung insgesamt nicht gefolgt. Insbesondere für ein gemeinsames Einkaufen der Zeugin gemeinsam mit „C1“ und „H1“ gab sich weder aus der Aussage der Zeugin H. („H1“) noch sonst ein Anhalt, zumal der Zeugin spätestens hier Bewegungseinschränkungen der Zeugin C. durch die Knieverletzung hätten auffallen müssen. Denn noch am Tag der Abreise von C. hatte der Kunde „O1“ der Angeklagten P. berichtet, dass der Sex mit ihr wegen Problemen mit dem Knie nicht richtig geklappt habe.

3.

Die weiteren, zur Angeklagten P. unter II.1 getroffenen Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den glaubhaften Aussagen der Zeuginnen N., R., U und K und H., den verlesenen Chat-Nachrichten und den im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Urkunden, insbesondere verschrifteten und übersetzten Telefonaten aus der Überwachungsmaßnahme. Darüber hinaus hat die Kammer die, bei der Durchsuchung der (...) -Straße 2, der (...) -Straße 4 und der Wohnung (...) gefertigten Lichtbilder in Augenschein genommen. Schließlich beruhen die Feststellungen auch auf den Aussagen der Zeugen KOK Ho., KKin He. und KHK Gi., die u.a. die Handys ausgewertet, Ermittlungen zu gewerberechtlichen Vorgängen und den Arbeitsabläufen sowie Finanzermittlungen vorgenommen hatten.

a) Entgegen der gewerberechtlichen Anmeldung wurden die Räumlichkeiten unter den Adressen (...) -Straße 2 und (...) -Straße 4 von Anfang an auch zur Ausübung von Prostitution genutzt und waren lediglich als Massagesalons getarnt. Dies haben - bis auf die Zeugin G. -alle vernommenen Prostituierten ausgesagt, wobei K. bereits früh, im März 2015 vom „(...)“ in die (...) -Straße 2 gewechselt war und mit der Angeklagten P. einen Escort-Vermittlungsvertrag geschlossen hatte. Im übrigen bestätigten dies zahlreiche überwachte Telefongespräche der Angeklagten P.

Ein verlesenes, an die Angeklagte P. gerichtetes Anhörungsschreiben des Ordnungsamtes der Stadt (...) vom 22.01.2019 belegt für den 16.01.2019 sexuelle Dienstleistungen im Objekt (...) -Straße 2. Dabei wurde von einem Mitarbeiter des Gewerbeamtes festgestellt, dass unmittelbar nachdem eine männliche Person das Objekt verlassen hatte im Mülleimer eines Massagesimmers zwei nachweislich benutzte Kondome aufgefunden worden waren. Auf Nachfrage bei den angetroffenen, ordnungsgemäß angemeldeten Prostituierten sei die Nutzung der Kondome bei der Sexarbeit am Kunden („erotische Massage“ und „Prostatamassage“) bestätigt worden.

Aus den Telefonaten ergibt sich beispielsweise am 27.07.2019, dass ein Kunde die Angeklagte P. nach Ort und Preisen fragt, worauf diese antwortet: „(...) -Straße 2 bei Massage. Quickie 50, halbe Stunde 80 und Stunde 120. Küssen, Französisch, Lecken, Fingerspiele alles dabei“. Einem Kunden, der am 26.07.2019 anruft und nachmittags „W“ besuchen will gibt sie als Adresse „(...) -Straße 4 bei Massage“ an.

Auch einer neuen, an der Arbeitsaufnahme interessierten Prostituierten erklärt sie in einem Telefonat vom 16.08.2019 zu den Objekten, dass es eine Bar mit Getränken, Tänzen und Zimmern gebe. Außerdem habe sie zwei Wohnungen, die privater seien und die wie Massagesudios sind. Dort habe man normale Klamotten, also Kleid oder kurze Hose an und man stelle sich dem Freier mit Namen vor. Die Angeklagte berichtet weiter, dass sie noch Escort in Hotels oder Häusern machten und dass es ziemlich viele bestellende Stammfreier gebe. Sie selbst gehe bezüglich der Werbung ans Telefon und die Anruferin habe ein eigenständiges Zimmer und gehe nur dann ins Arbeitszimmer rein, wenn ein Freier da sei. Die Anruferin habe keine Ausgaben für die Werbung oder für die Übernachtung, da alles kostenfrei sei.

Um den tatsächlichen Bordellbetrieb zu verschleiern und den Schein bloßer Escort-Vermittlung zu wahren, erhielten die Prostituierten von der Angeklagten P. Weisungen, wie sie sich im Zweifelsfall, insbesondere bei Kontrollen zu verhalten hätten und was sie gegenüber Behörden sagen sollten. Die Einhaltung dieser Vorgaben oblag dabei insbesondere den Geschäftsleiterinnen der Objekte G. („G1“) und M. („M1“).

So meldete sich beispielsweise am 19.09.2019 „N1“ von der (...) -Straße 4 bei der

Angeklagten P., um sich zu beschweren, dass sich der „fünfte“ Mann gerade für sie entscheiden wollte, als „M1“ ihn abgewiesen und gesagt habe, dass hier nur Massagen angeboten würden. Sie wolle wissen warum, da sie hier angemeldet sei. Darauf antwortet die Angeklagte P., dass man hier legal nur Massagen anbieten könne. Man müsse gut aufpassen, da sie vermute, dass der „fünfte“ nur von den vorherigen Vieren zum Kontrollieren nachgeschickt wurde.

Auch bei einer behördlichen Kontrolle der Objekte am 19.09.2019 kam es zu einem Austausch zwischen der Angeklagten P. mit den Prostituierten „X15“ und „X16“, in deren Folge die Angeklagte P. offenbar erst im Nachgang Miet- und Escortverträge für die registrierten Prostituierten ausstellt. So erzählt „X15“ in dem ab 13:27 Uhr geführten Telefonat, das einer am Guckloch zu sehen war und sich die anderen 3 Männer abseits versteckt hätten. Sie hätten die Zimmer kontrolliert und P1. solle sofort die (...) -Straße 5 und die (...) -Straße 4 warnen. X16 sei rausgegangen; in sein Zimmer seien sie nicht reingegangen. Sodann übergibt „X15“ das Gespräch an „X16“. Dieser erklärt, sie hätten ihn nicht danach gefragt, ob er hier arbeite. Er hätte ihnen sonst mitgeteilt, dass er nur Hausbesuch machen würde; er sei hergerichtet gewesen. P1 entgegnet, dass das nichts mache da er zum Escort hinfahren könnte. Nachdem „X16“ erklärt, dass seine Dokumente überprüft worden seien, erwiderte P1., dass sie die Kreuze notieren müsse. Dies bejaht „X16“ und bittet P1, drei Tage zu machen. Er versichert P1, für die drei Tage zu bezahlen und erklärte das hinten 75 EUR drauf gestanden habe, die wöchentliche Steuer und dass er unterschrieben habe. Auch Datum und Uhrzeit sei notiert worden. P1 erklärte, dass sie ihm Dokumente, Miete für den Escort macht, Quittung für den Escort, so als ob „X16 bei ihnen im Escort wäre. „X16“ sagt, das P1 es für diese Woche erstellen solle, da er überprüft worden sei. Er bittet P1. weiterhin etwas zu machen, damit er Steuer für zwei oder drei Tage bezahlt. P1 erklärt, dass er eine Quittung für Massagen für zwei bis drei Tage für sie ausstellen kann oder er könne auch privat dort geschlafen haben. Die Nachfrage X16, ob diese Option durchgeht, bejaht P1: Jeweils 25 EUR pro Nacht und „X16“ habe z.B. fünf Tage lang bezahlt. Sie erklärt weiter, eine Quittung mit dem heutigen Datum darüber auszustellen, dass er privat übernachtet hätte. Die Nachfrage P1s, ob sie in die abgeschlossenen Zimmer reingegangen seien, wird von „X15“ bejaht. P1 sagt, dass es nicht verboten ist dort zu schlafen und zum Escort hinzufahren. Auch seien sie grundsätzlich nicht dazu berechtigt. „X15 hätte auch das Recht, ihnen nicht zu öffnen. „X15“ solle nur ihr Zimmer aufmachen und sagen, dass die anderen schlafen oder rausgegangen seien, falls sie ein weiteres Mal kommen sollten. „X15“ erklärt abschließend, dass auch P1s Mutter und ein Freier reingegangen seien. Sie habe dem Freier gesagt, dass er die Adresse verwechselt hätte und dass die Polizisten ihm erklären könnten, wo 12 und 13 ist. Dann habe er es verstanden und sei weggegangen. Über P1s Mutter habe „X15“ gesagt, dass sie keine Kollegin sei, sondern ihr Tabletten bringe. P1 erklärt, dass nichts „von den einen Sachen“ in den Zimmern sein darf und findet dass es kein Problem ist, dass sie „X16“ gesehen hätten. Denn er könnte es dort wie ein Hotel anmieten und die Termine von dort ausmachen.

Im Anschluss führt die Angeklagte P. am 19.9.2019 ab 13:51 Uhr ein Telefonat mit der Geschäftsleiterin der (...) -Straße 4 „M1“. Darin berichtet „M1“, dass die Polizei endlich gegangen sei und das ganze Objekt kontrolliert habe. P1 erwidert, „M1“ solle sagen, dass hier ein privater Bereich sei und möchte wissen, wer von den Mädchen sich bei der Kontrolle vorgestellt habe. „M1“ antwortet, sie habe alles ordentlich vorbereitet und „U“ und sie hätten sich präsentiert. Sie äußert weiter, sie solle den Gesundheitsausweis verlängern/ erneuern lassen und erzählt, dass die Kontrolleure benutzte Kondome gesucht hätten. Sie habe aber vorsorglich alles geprüft und das einzige das von „X9“ benutzt worden sei, habe sie hinter den Trockner geschmissen, sodass es nicht gefunden wurde. P1 erklärt abschließend, dass sie kein Recht hätten, private Räumlichkeiten zu kontrollieren und vermutet, sie würden noch die (...) -Straße 5 kontrollieren und möchte Bescheid geben.

Sodann erreicht die Angeklagte P. um 13.55 Uhr eine Prostituierte (vermutlich „X10“) in der (...) -Straße 5. Auf deren Frage, was sie sagen solle, falls sie von Kontrollierenden etwas gefragt werde, antwortet die Angeklagte, dass „G1“, „X12“ und „R1“ als Mädchen da seien und alle anderen in einem Mietverhältnis für 50 EUR am Tag. Sie (vermutlich „X10“) solle sagen, dass sie gestern angekommen sei.

Auch Prostituierten, die zur Gesundheitsberatung und zur Ausstellung eines Prostituiertenausweises bei Behörden vorstellig und von ihr zu Dolmetscherzwecken begleitet wurden, erteilte die Angeklagte P. Anweisungen. So erklärt sie in einem Telefonat vom 05.08.2019 einer unbekannten Prostituierten, dass sie am nächsten Tag um 8:00 Uhr hingehen könnten. Dort werde man darüber reden, ob jemand die weibliche Person zu etwas zwingt und darüber, dass ein Kondom gebraucht wird. Sie erhalte dort anschließend einen weißen Zettel und werde mit ihr zum anderen Amt gehen, in dem der grüne Pass mit Fotos ausgestellt werde. Dort werde sie auch befragt, ob mit Zwang, was und wie. Dabei rät P1 der weiblichen Person, dass sie auf Nachfragen sagen soll, dass sie den ersten Tag da wäre und sie am Tag zuvor dahin gekommen sei und für sich selbst arbeiten würde. Wenn die weibliche Person gefragt werde, ob Sie Frau P. kenne, rät P1 zu der Antwort, dass sie diese einmal gesehen hat. P1 findet, dass je mehr man erklärt, umso mehr Fragen würden sie stellen.

Auch in Vorbereitung eines behördlichen Termins von „N1“ erklärt die Angeklagte P. ihr am 19.08.2019, dass L. „N1“ und U. morgen abholen und zur Anmeldung fahren. Falls sie gefragt werde, was sie verdiene solle sie antworten, erst seit einer Woche da zu sein und es noch nicht zu wissen. Sie solle weiter bestätigen, an der (...) -Straße 4 zu übernachten und nur zum Escort gefahren zu werden. Sagen solle sie auch, dass keiner im Haus arbeite.

b) Auch die regelhaft praktizierte hälftige Teilung der erzielten Einnahmen wurde von den

Zeuginnen N., R., U. und K. und H. glaubhaft bestätigt, während auch hier lediglich die Zeugin G. wahrheitswidrig angab, entsprechend der im Escort-Vermittlungsvertrags genannten Aufteilung, 35 Prozent der Angeklagten P. weiterzuleiten. Die beiden Vergütungsmodelle wurden neuen Interessentinnen von der Angeklagten P. auch in Telefonaten erklärt, wobei sich fast alle Frauen aufgrund ihrer fehlenden Sprachkenntnis und Unterkunft für die hälftige Einkommensteilung entschieden.

Hierzu erläutert die Angeklagte P. (A) am 29.07.2019 in einem Telefonat gegenüber einer Interessentin (B):

A: „eine Woche 350, pro Tag 50 EUR“.

B: „also geht das auf Miete“.

A: „ja, ja, auf Miete oder Prozent, wie du möchtest. Kein Problem“.

B: „Und die Kundschaft, oder die Werbung oder so ... weil ich hab immer nur in Privathäuser gearbeitet und soweit kenne ich mich nicht so jetzt aus.“

A: „Ja, wenn du bist auf Miete musst du alles alleine machen. Werbung und ...ja Anzeige ... mmmh ja“.

B: „Ok. Und wenn das auf Prozente ist?“

A: „Dann geht alles, ... ja, ... ich kann alles machen. Die Werbung, Telefon, verschiedene Webseiten ...“

B: „Ok“.

A: „... Gibt auch bei uns auch Escort“.

B: „Ok. (...)“

B: „O.k. Und wenn das auf Prozente ist, ist das dann 50-50, oder ...?“

A: „Genau“.

B: „Weil ich habe nirgendwo so halt die Preise gesehen oder so und deswegen habe ich so viele Fragen“.

A: „Ne, ne, ne. Kein Problem“.

Auf die Frage nach den Arbeitszeiten erklärt die Angeklagte, dass die Arbeitszeiten komplett frei seien und die Anruferin spontan entscheiden könne; sie hätten zwei Privatadressen mit jeweils drei bis vier Mädchen und einen Club mit Bar und ca. sechs bis sieben Mädchen.

Darüber hinaus war nach Angaben der Zeuginnen bei Hausbesuchen abhängig von der Entfernung zusätzlich ein weiterer Betrag von 5 bis 20 EUR vom Anteil der Prostituierten an den Fahrer zu entrichten. Dagegen wurde der Verbleib der für „Extraleistungen“ zusätzlich gezahlten Beträge wie von den Zeuginnen geschildert, unterschiedlich gehandhabt. Während R. angab, die Extraleistungen zu behalten, sagte N. aus, sie ohne Wissen von F. und der Angeklagten P. behalten zu haben während die Zeugin U. angab, dass ihr das Extrageld von F. abgenommen worden sei. Auch bei der hälftigen Teilung der Einkünfte ergaben sich teilweise willkürliche Abzüge. So erklärte die Zeugin K., dass F. auch mehr als die Hälfte einbehielt, z.B. 50 EUR zusätzlich für die Reinigung oder wenn sie nachts nicht habe arbeiten wollen. Er habe dann herumgeschrien, man sei nicht im „Erholungshotel“. Auch die Zeugin H. schilderte, bei einem lukrativen, weit entfernten Hausbesuch von F. „über den Tisch gezogen“ worden zu sein. Es seien für drei Stunden 600 EUR gewesen und sie habe von F. nur 165 EUR erhalten. Er habe ihr das mit lauter Stimme dahin begründet, dass das Auto gewartet werden müsse und auch das Benzin Geld koste, so dass sie nichts weiter unternommen habe. Auch aus einem überwachten Telefonat der Angeklagten P. vom 14.10.2019 ergibt sich, dass die Prostituierte „X4“ wegen einer von F., für den Fahrer L. geforderten abweichenden Aufteilung nachfragt. Dabei erklärt X4, für eine Stunde gebucht zu sein und 150 EUR zu bekommen, aber L verlange auf „F1s“ Anordnung 50 EUR vom letzten Termin. Die Angeklagte P. bestätigt das mit „Ok“ und fügt ergänzend an, dass dies für Sprit sei. Ein ähnliches Strafgeld wurde von der Angeklagten P. in einem Telefonat am 21.09.2019 erörtert, in dem die Angeklagte ihrer Mutter erzählt, dass „F1“ der „R1“ gedroht habe, eine Geldstrafe von 100 EUR aufzuerlegen, falls sie wieder zum „Securitytypen“ hingehen werde. Schließlich hat KOK Ho. entsprechend seiner Erkenntnisse aus der Auswertung der Handys der Angeklagten P. als Zeuge ausgesagt, dass die Angeklagte beispielsweise auch gegen eine „X5“ ein Strafgeld von 150 EUR wegen Verspätung verhängt und dies F. per Chat mitgeteilt habe („150 € wird X5 geben wegen der Verspätung“). Die Zeugin K. gab glaubhaft an, dass F. Geldstrafen auch dafür verhängte, wenn man keine hohen Absätze trug und nicht zurechtgemacht gewesen sei, was sie selbst aber nie getroffen habe. Falls man etwas nicht machte, was der Kunde bestellt hatte, habe man das Geld zurückgeben müssen.

c) Entgegen der Einlassung der Angeklagten P., lediglich als Telefonistin und nach Weisung des „Chefs“, ihres verstorbenen Lebensgefährten gearbeitet zu haben, leiteten sie und F. von Anfang an gleichberechtigt sowohl die offiziell als Massagesalons geführten Bordelle in der (...)-Straße 2 und (...)-Straße 4, als auch die später gewerblich erlaubte Prostitutionsstätte unter der Adresse (...)-Straße 5. Dies liegt bereits deshalb nahe, weil sowohl die Angeklagte P. als auch F. bei der für das Bordell „(...)“ im Februar 2019 gegründeten Unternehmergeellschaft („(...)“ UG) als Geschäftsführer auftraten, was zur Überzeugung der Kammer lediglich ihre bereits zuvor bestehende, gleichberechtigte Stellung dokumentierte. Dass die Angeklagte P. nur selten in den Prostitutionsstätten anzutreffen war, worauf sie ausweislich der bereits wiedergegebenen Telefonate auch Wert legte, entsprach dabei lediglich der gewählten Arbeitsteilung und diente außerdem der Plausibilisierung ihres auf Escortvermittlung beschränkten Geschäftsfeldes, während die Anwesenheit von F vor Ort

unschwer mit dessen Hausmeister- und Fahrdiensten zu erklären war.

aa) Bereits die ausgewerteten Handys der Angeklagten P. (zwei iPhone X und ein iPhone 8 ohne eingelegte SIM Karte) deuteten nach Aussage des KOK Ho. auf umfangreiche Absprachen zu allgemeinen Abläufen in den Prostitutionsstätten zur Prostitutionsvermittlung zwischen ihr und F. Dieser hatte die Handys ausgewertet und aufgrund der Vielzahl der gespeicherten Kommunikationsinhalte den Chat-Verkehr nur stichprobenartig mittels Schlagwortsuche gesichtet, ihn aber bei verfahrensrelevanten Teilnehmern bzw. Zeiträumen näher betrachtet. Bei dem iPhone X, das die Angeklagte am Tag der Durchsuchung bei sich führte, konnten allein im Zeitraum vom August 2019 bis zum Tag der Durchsuchung am 16.10.2019 neben häufigen telefonischen Kontakten, insgesamt über 2500 Viber-Chats mit F. unter dem Kontakt „(...)" festgestellt werden. Dabei habe es sich um gemeinsame Absprachen hinsichtlich der Arbeit und einzelner Prostituerter gehandelt, wobei er nach Durchsicht den Eindruck gewonnen habe, dass beide gleichberechtigt agiert hätten. Dieser Eindruck habe sich auch bei der Auswertung des iPhone 8 ergeben, das die Angeklagte P. im vorangegangenen Zeitraum von März 2018 bis August 2019 genutzt habe und das bei Feststellung ohne SIM Karte gewesen sei. Das Handy sei intensiv genutzt worden und die insgesamt fast 30.000 Chatnachrichten mittels Viber seien im Wesentlichen nur vier Personen zuzuordnen gewesen, darunter F. (" ... "). Bezogen auf C. („C1") habe er feststellen können, dass die Angeklagte P. über dieses Handy sowohl den Screenshot einer Facebook Nachricht Cs als auch das Bild ihrer Knieverletzung an F. übermittelt habe. Auch der Chatverkehr mit „I1", indem diese von der schlechten gesundheitlichen Verfassung Cs unter Hinweis darauf berichtete, dass die Angeklagte T. nichts unternehme und erkennbar weitere Anweisungen erwartete ("Wenn Dings F1. oder du P1 soll mir oder R. sagen mir ist es egal, ob ich später mit jemandem streiten werde ich werde sie aufrichten und ich werde hingehen schätzt ihr es ein". Auch das dritte iPhone X der Angeklagten, das im Zeitraum von Dezember 2017 bis zur Durchsuchung im Wesentlichen für Kundenkontakte genutzt wurde und in der Kontaktliste über 12.000 Kontakte enthielt, wies den umfangreichsten Nachrichtenaustausch per Viber ebenfalls mit dem als „(...)" gespeicherten F. auf, die mehrheitlich die Arbeitsabläufe innerhalb der Prostitutionsstätten und dem Escortservice betrafen und auch die Übersendung fotografierten Ausweispapiere von Prostituierten und handschriftlicher Einnahmelisten erfasste.

bb) Auch von den Prostituierten wurde die Angeklagte P. und F. nebeneinander als weisungsberechtigt wahrgenommen. So sagten die Zeuginnen R. und H. aus, dass „beide Chefs" gewesen seien. Auch U. äußerte, Aufträge von P1., F. und „G1" erhalten zu haben, wobei „G1" eine Art Geschäftsleiterin gewesen sei, die ein Verhältnis mit F. und dadurch viele Privilegien gehabt habe. Die praktizierte Arbeitsteilung schilderte auch die Zeugin N. P1 habe die Kundentermine und Preise gemacht und vor Ort sei alles über F1 gelaufen.

Wieviel sie in die Kasse legen musste, habe mal F1 und mal P1 bestimmt. Auch „M1“ habe ein besonderes Verhältnis zu P1 und F1 gehabt und habe auch Anrufe von Kunden weitergeleitet. Die Zeugin B. („B 1“) gab in ihrer verlesenen bulgarischen Vernehmung vom 23.10.2019 an, bei ihrer Ankunft in der (...)-Straße 1 vom Fahrer J. empfangen worden zu sein, da keiner der Chefs da gewesen sei. Später habe sie die Namen der Chefs erfahren dies seien F. und P. gewesen.

Dies bestätigt auch die Auswertung der überwachten Telefonate. So erklärt die Angeklagte P. in einem Telefonat vom 29.8.2019 der an einer Arbeitsaufnahme interessierten Anruferin u.a., dass sie die Chefin sei und ihr Mann „faktisch“ und sie zu den Terminen fahre. Hinsichtlich der Erlaubnis, die Objekte zu verlassen, wandten sich die Prostituierten gleichermaßen an die Angeklagte P. und F. Am 10.10.2019 fragt die Prostituierte „X4“ die Angeklagte P., ob sie mit „X12“ zur Stadtmitte darf, wobei „B1“ und „X6“ zum Lidl gegangen seien. Die Angeklagte erlaubt dies nach Rückkehr von „B1“ und „X6“. Am 14.09.2019 fragte „R“ telefonisch bei F. an, ob sie kurz mit X13 zum Lidl dürfe, was F. unter der Bedingung erlaubt, dass keine anderen rausgegangen sind. Auf die telefonische Rückfrage von „I1“ am 03.10.2019 um 03.37 Uhr, ob sie heimgehen dürfe, erwidert F., dass sie solange bleiben müsse, bis alle Kunden weggegangen seien. In einem Telefonat zwischen der Angeklagten und „X7“ vom 15.09.2019 erklärt „X7“ bezogen auf „X12“, die nicht aufs Zimmer wolle, dass er selbst P1 oder F. unter der Woche fragen würde, ob er heute Abend nicht zur Bar darf, wenn er sich nicht wohl fühlen sollte. Auch in einem Telefonat vom 13.10.2019 ab 16.02 Uhr, dass die Angeklagte P. und F. gemeinsam mit „X4“ führen, wird ihre gleichberechtigte Stellung deutlich. In dem Gespräch bat „X4“ (weinend) erneut um Mitwirkung, weil „X15“ zu laut sei und es unmöglich wäre, sich auszuruhen. F. erwiderte daraufhin, dass hier kein Kur- oder Urlaubsort sei und alle für Arbeit bereit sein müssten. Er ergänzt, dass ab heute die Arbeitszeit bis 3:00 Uhr nachts festgehalten wird. Die Angeklagte P. äußert, dass kein Mädchen früher ins Bett gehen darf, ungeachtet, wie sich die Mädchen gesundheitlich fühlen. Daraufhin fragte „X4“, was die Angeklagte P. gestern verdient habe und klagt, ungenügend Termine zu bekommen. Beide Termine die sie erhalten habe, seien nicht zustande gekommen. Daraufhin erwiderte die Angeklagte P., dass „X4“ öfter wegen des Kindes schlecht gelaunt sei, am nächsten Tag habe sie dann Durchfall, am Tag danach „Arschschmerzen“ usw. Im Gespräch betont die Angeklagte P. die Aktivität anderer Mädchen, erwähnt die Wichtigkeit einer Werbeanzeige und erklärt weiter, dass hier keine Schwangerschaftsabteilung einer Klinik, Station für Kranke oder sozial schwache Menschen sei. Falls „X4“ schlafen möchte solle sie nach Bulgarien fahren, weil in Deutschland „Gewerbe“ arbeiten bedeute. Die Angeklagte P. erklärte weiter, dass „X4“ um 20:00 Uhr für einen Hausbesuch in (...) abgeholt werde, was „X4“ bestätigt. Auch bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten vor Ort, informiert die Angeklagte F. So wird die Angeklagte P. am 23.08.2019 ab 17.33 Uhr von „X?“ angerufen, da sich ein Kunde beschwerte und sein Geld anteilig zurückerhalten wollte. Dabei äußert sich die Angeklagte P. gegenüber dem Kunden dahin, sich nicht einmischen zu können, weil

„X1" 50 EUR pro Tag Miete zahle und für die Preise selbst verantwortlich sei. Da vor Ort keine Einigung erzielt wurde, erklärte die Angeklagte P. gegenüber „X?", gleich F1 gleich anzurufen. Im Gespräch am 16.8.2019 erzählt die Angeklagte ihrer Mutter u.a., am Vortag mit J. geschimpft zu haben. „X18" habe sich bei ihr über J. beschwert, da er sie mit einem gewissen Ton gefragt habe, warum sie nicht fertig sei und darauf hingewiesen habe, dass Kunden weggehen. Sie selbst, die Angeklagte P., habe J. daraufhin gesagt, dass er nicht der Chef sei und ihn keiner bevollmächtigt habe, mit den Mädchen zu schimpfen und ihm gesagt, dass er F1 Bescheid sagen soll, wenn etwas sein sollte. Schließlich lässt die Angeklagte P. (A) in einem Telefonat vom 27.7.2019 mit ihrem als Fahrer tätigen Bruder I.P. (B) erkennen, von einzelnen Disziplinierungsmaßnahmen Fs zu wissen und diese zu billigen. Dabei erzählt sie ihrem Bruder im Zusammenhang mit der Tätigkeit von „N1" u.a.:

B: *„... sie bevorzugt Begleitungen.“*

A: *„in der Bar möchte sie nicht arbeiten, sie möchte nur Begleitung leisten.“*

B: *„N1 geht auch nicht in die Bar“.*

A: *„N1 möchte in die Bar kommen, nur XX erlaubt es ihr nicht“.*

B: *„ihm fehlen fünf bis sechs Zähne“.*

A: *„XX kommandiert. N1 arbeitet gut sie, habe neulich nachgelassen, aber F1. habe ihr „die Glocken eingeschärft“ und geschimpft und jetzt ist sie vorbildlich“.*

Die Angeklagte P. regelte daher trotz ihrer Abwesenheit in den Prostitutionsstätten die Arbeitsabläufe gemeinsam mit F. und wurde von diesem, aber auch von den Geschäftsleiterinnen „G1" und „M1" regelmäßig auch über das Verhalten anderer Prostituierter unterrichtet. So teilt „M1" in einem Telefonat vom 05.08.2019 ab 20.19 Uhr der Angeklagten P. mit, dass sie fertig sei und „X8" gebeten habe, auf ihr Handy zu achten, weil die Kunden anrufen würden und sie nicht abnehmen könne. Dann berichtet sie weiter, „X8" sei immer müde. Das bestätigt die Angeklagte P., da sie über die Kamera sehe, dass sie ständig einnicke. „M1" führt weiter aus, dass sie „X8" angerufen, angeschrieben habe und sie schließlich rufen gegangen sei und dann habe „X8" nur an der Tür nachgeschaut. Die Angeklagte P. fragt sich, ob „X8" keine Lust habe. Zum Verhalten „X8s" erzählt „M1" weiter, dass sie sich wundert, ob X8 das Babyphon ausschalte. „X8" stelle sich vor mit einem lustlosen Gesicht und dann ärgere sie sich, dass man sie nicht nehme. Außerdem präsentiere sie sich in den unmöglichsten Klamotten, wie eine Oma. Dies bestätigt die Angeklagte P. und findet auch, dass sie sich sehr leger anziehe. „M1" meint, sie würde sich nicht einmal zu Hause so anziehen. Nachdem sich die Angeklagte P. weiterhin mit „M1" über „X8" austauscht, fügt „M1" hinzu, sie wolle das berichten, damit die Angeklagte P. Bescheid wisse und "X8" sich nicht was

ausdenke, weil diese ziemlich in der Ecke geschmolzt habe. „X8“ würde nur lustlos in die Bar kommen und nur die Zeit abwarten, damit sie weggehen könne. In einem Gespräch mit „M1“ vom 12.09.2019 kündigt die Angeklagte P. an, wegen des Besuchs eines Nagelstudios die Anrufe auf „M1“ umzuleiten. Dabei erzählt sie, dass morgens einer für „B1“ und „M1“ angerufen habe. Dies bestätigt „M1“. Da sie aber vergeblich versucht habe, „U“ und „N1“ anzurufen, sei er in die Pension gegangen, da er beim Sex zweier Mädchen habe zugucken wollen. „M1“ berichtet weiter, dass es am Morgen geklingelt habe und sie vor dem Öffnen zur Sicherheit noch einmal die Zimmer überprüft habe. Während sie die Runde gedreht habe, seien sie aber weggegangen, so dass sie glaube, dass es keine Kontrolle gewesen sei. Ein Austausch erfolgt weiter über die Abreise der „X17“. Ähnliche Gesprächsinhalte finden sich zwischen „G1“ und der Angeklagten P. So tauschen sich diese am 28.09.2019 ab 10.33 Uhr über bestehende Termine und die Unzufriedenheit eines Kunden mit „X9“ aus. Dabei erklärt die Angeklagte P., dass sie ständig unzufrieden mit „X9“ seien. Auch zeigt sie sich darüber aufgebracht, dass „X19“ und „N1“ ihr noch um 2:00 Uhr geschrieben hätten, dass sie heim wollten. Sie finde, dass sie bleiben müssten wenn sie gekommen seien. „G1“ berichtet, dass sie am Abend zuvor die Polin, „X20“ und die andere aufgefordert habe, sich den Freiern vorzustellen, wonach sie das tatsächlich gemacht hätten. In einem am selben Tag ab 20.09 Uhr geführten Telefonat erörtert die Angeklagte P. mit „G1“ ihre Vermutung, dass „R1“ vom „(...)“ abgeworben werde, da sie gesagt habe, nach zu Bulgarien fahren und dort bleiben zu wollen. Die Angeklagte bezweifelt das und fragt „G1“, ob sie mehr wisse. „G1“ antwortet, dass „R1“ ab Oktober woanders hingehen wolle und lästert über das neue Handy iPhone 11, welches sich „R1“ gekauft hat. Die Angeklagte äußert daraufhin, dass „R1“ das Geld dafür keinesfalls selbst aufbringen konnte und vermutet, „R1“ habe vielleicht ganz viel „extra“ kassiert.

Nach den glaubhaften Angaben der Zeugin K., die in allen drei Objekten als Prostituierte tätig gewesen war, seien „M1“ und „G1“ berechtigt gewesen, den anderen Mädchen Weisungen zu erteilen, wann sie aufzustehen und sich fertig zu machen hatten, durften von Kunden vor Ort Geld entgegennehmen und die Frauen mit Kunden ins Zimmer schicken. Nachts hätten sie für die Angeklagte P. Kundenanrufe entgegengenommen. Falls man den Weisungen nicht folgte, sei F. informiert worden, der dies durchgesetzt, mittels Strafgeldern geahndet oder Frauen auch rausgeworfen habe. Sie selbst sei einmal gemeinsam mit T. und U. von F. auf die Straße gesetzt worden und habe zehn Tage an einer anderen Adresse gearbeitet und sei dann aber wieder zurückgekehrt.

Auch aus einer der Zeugin M. („M1“) vorgehalten Chatnachricht der Prostituierten „X13“ vom 11.10.2019 um 3.20 Uhr geht hervor, dass die Prostituierte erkennbar einen vom Kunden geäußerten Verlängerungswunsch nicht annehmen will, hierzu aber „M1“ fragen muss: *„M1, ich bitte dich, dass du mich heute nicht mehr hierher schickst, weil sie mich fertig gemacht haben. Ich bitte dich“.*

Nach Rücksprache mit F. lehnte die Zeugin M. in

der Folge den Wunsch der „X13“ ab.

d) Die Kammer ist schließlich auch davon überzeugt, dass die Angeklagte P. und F. wussten, dass einzelne Prostituierte in ihren Prostitutionsstätten unter dem Einfluss eines Zuhälters standen und teilweise von diesen geschlagen wurden, aber gleichwohl deren Anwesenheit duldeten, um die Prostituierten für sexuelle Dienstleistungen einsetzen zu können und von deren hälftigem Verdienstanteil zu profitieren.

In einem Telefonat zwischen der Angeklagten P. (A) und einer unbekannten Prostituierten (B) am 08.09.2019 ab 23:32 Uhr werden die im Hintergrund vernehmbaren Schreie einer Prostituierten erörtert. Dabei sagt B, dass sie (AdÜ: dritte Person) viel heult und hinzufügt, wirklich die Hölle. A erwidert, dass sie gerade durch „B1“ angerufen wurde und fragt, ob sie (AdÜ: dritte Person) wieder schreit. Dies bejaht B und sagt, dass A sie über das Babyphon hören könne (AdÜ: Schreie sind zu hören). Hölle entgegnet A und sagt, dass die Nachbarn das nicht hören sollen. Sie sagt, dass sie F. bitten wird, dahin zu kommen. B sagt, dass (AdÜ: undefiniert) sie wirklich schlägt und dass er schneller kommen soll, da etwas passieren wird. A erwidert abschließend, ihn gleich anzurufen.

In einem Telefonat vom Folgetag, dem 09.09.2019 ab 12:27 Uhr zwischen der Angeklagten P. (A), einer unbekannten Prostituierten (B) und „B1“ (B2) kommen diese auf die Folgen der nächtlichen Gewalt zu sprechen. Das Gespräch legt nahe, dass in der vorangegangenen Nacht vermutlich „Sissi“ geschlagen wurde und zwischenzeitlich von der Angeklagten P. in Kenntnis dieses Umstandes bereits wieder für einen Kundentermin (15 Minuten für sog. „Quickie“) vermittelt worden war: Zunächst sagt B, dass die Leute noch da sind und erzählt, dass sie schauen müsse was auf dem Zettel steht. A entgegnet, dass einer für „X17“ angerufen hatte. B glaubt, dass es für 15 war. A erkundigt sich nach der Lage jetzt. Darauf entgegnet B, dass sie Angst davor habe, sie anzugucken, da ihr erzählt wurde, dass sie in einem sehr schrecklichen Zustand sei. B sagt, dass sie viel geschlagen wurde. A vermutet, dass sie nicht arbeiten könne, wenn sie so ist. A fragt sich, wie sie für den Quickie reingegangen sei. B antwortet, dass sie es nicht weiß. A fragt, ob man es ihr ansieht, dass sie verprügelt wurde. Darauf entgegnet B, dass sie es nicht wisse und dass nur „B1“ sie gesehen habe. Sodann geht „B1“ ans Telefon und erzählt dass sie sie gesehen habe und erklärt auf Nachfrage, dass man es ihr ansehe. A fragt im Gesicht? Dies bejaht „B1“ und sagt, dass sie ganz angeschwollen sei. Sodann erklärt A, dass sie („X 1 0“ und andere) wenigstens nicht schreien. A fragt, ob sie am Abend zuvor geschrien haben, nachdem J hingekommen sei. Dies verneint B2 und erklärt, dass sie rausgegangen seien, nachdem J dahin gekommen ist. A vermutet, dass sie sich draußen auseinandergesetzt haben. B2 berichtet, dass sie spät heim gekommen seien. A erklärt, dass sie auf den Kameras gesehen habe, dass sie am Abend zuvor Koffer hin und her geschleppt hätten. Sie überlegt ob er oder sie beide aufbrechen. B2 sagt schließlich, A Bescheid zu sagen, falls sie rausgehen sollten.

Am 10.09.2019 ab 16:21 Uhr kommen in einem Telefonat zwischen der Angeklagten P. und „I1“ nach allgemeinen Absprachen hinsichtlich verfügbarer Fahrer beide auch auf „X17“ zu sprechen. Dabei erklärt die Angeklagte, dass „X17s Alter“ sie zum Arbeiten nach (...) (Winterkurort in Bulgarien) bringen will und überlegt, ob sie zurückkehren. Sie finde es besser, wenn sie („X17“) allein zurückfahren würde und fragt sich, wozu sie den Typen brauche. Sie erinnere sich daran, dass er sie an dem einen Abend verprügelt habe und sie es besser finde, wenn sie ihn verlassen würde. „I1“ antwortet, dass sie diese fragen wird. A fügt hinzu, dass sie („X17“) hier in der Bar sehr gut arbeite. Sie habe auf den Kameras gesehen, dass sie es gut meistert und glaubt, dass sie gegen den 15. abreisen. A sagt, dass keiner deren Kinder großziehen kann.

Auch wenn aus dem vorangegangenen Telefonat hervorgeht, dass die Prostituierte „X17“ offenbar von ihrem Lebensgefährten geschlagen wird, mit dem sie ein gemeinsames Kind hat und deshalb möglicherweise - vergleichbar mit den Angeklagten Y. und T. - der Prostitution freiwillig nachgeht, wird jedoch deutlich, dass es der Angeklagten trotz des geäußerten Mitgefühls in dieser Situation nicht darauf ankommt, die in den von ihr betriebenen Objekten bemerkte körperliche Gewalt zu unterbinden, sondern lediglich darum, dies nicht nach außen dringen zu lassen. Dass die Angeklagte tatsächlich auch Zuhälter in Zimmern der Prostitutionsstätten unterbrachte, belegt ein am 22.09.2019 um 11:23 Uhr geführtes Telefonat mit der Prostituierten „X10“. Darin äußert die Angeklagte, dass sie (Neuankömmlinge) in eine Wohnung wollen. „X10“ erwidert, dass „er“ (Mann der Blondine) Zuhälter und ständig am Telefonieren sei, was von der Angeklagten bejaht wird. „X10“ sagt weiter, dass sie alle zusammen sein wollten und fragt die Angeklagte, ob sie erkannt habe, „dass er so einer ist“. Dies wird wiederum von der Angeklagten bestätigt, die ergänzt, dass es Rumänen seien. „X10“ erklärt weiter, dass er sich vorne hingestellt habe und dass noch einer dazu gekommen ist, also drei Mädchen und zwei Zuhälter. In der nachfolgenden Gesprächspassage wird deutlich, dass „X10“ den Anwesenden die Bar zeigt und diese mit P1 sprechen wollen, was „X10“ ablehnt, da sie gerade mit P1 redet. Die Angeklagte äußerte schließlich, dass es keine Wohnungen gebe und weist „X10“ an, ihnen die Zimmer hinten zu zeigen.

Damit steht fest, dass die Angeklagte auch Zuhälter und mithin in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Prostituierte in den Prostitutionsstätten duldete und auch in Fällen körperlicher Gewalt weitere Maßnahmen nur insoweit veranlasste, als sie deren Wahrnehmbarkeit in der Nachbarschaft verhindern sollten und die Prostituierten gleichwohl weiter zu Kundenterminen vermittelte. Dies entspricht ihrem bereits bei C. gezeigten Verhalten. Auch dort wusste die Angeklagte von „I1“, die erkennbar deren oder Fs Eingreifen erwartete, von der Erkrankung und Verletzung Cs und ihrem Verhältnis zu den Angeklagten T. und Y. („Wie soll es ihr nicht gut gehen, sie brauchen Geld“). Obwohl sich auch damals die Angeklagte P. im Gespräch mit „I1“ mitfühlend und verständnisvoll äußerte und F. eine Salbe für die Behandlung der Knieverletzung brachte, blieben die

Vorfälle seitens der Angeklagten P. und F. ohne jegliche Konsequenzen. So wurde weder die Angeklagte T. aus der (...)-Straße 2 verwiesen, noch die Kundenvermittlung Cs gestoppt, obwohl die Angeklagte P. und F. derartige Maßnahmen in Fällen ergriffen, in denen sie mit den Leistungen von Prostituierten unzufrieden waren oder sich Prostituierte Weisungen widersetzten.

e) Die zur Tatzeit 18 bzw. 19jährige Zeugin N („N1“) gab an, in Bulgarien in einem Waisenhaus aufgewachsen zu sein und mit den Einnahmen aus ihrem erlernten Beruf dort ihren Lebensunterhalt nicht habe bestreiten können. Sie sei deshalb mit einer weiteren Frau namens „S“ nach Deutschland kommen, um als Prostituierte zu arbeiten. Als es zunächst in (...) und dann in (...) nicht mehr genug Arbeit gegeben habe, sei sie mit S nach (...) gegangen, weil S. bereits in der Vergangenheit bei P1 und F. gearbeitet hatte. Bereits in (...) habe S. ihr das ganze Geld weggenommen und sie geschlagen. Sie sei aber bei ihr geblieben da sie die Sprache nicht beherrschte und sonst alleine gewesen sei. Auch in (...) sei S. nicht gut zu ihr gewesen und habe ihr das Geld abgenommen, da sie bei ihr Schulden wegen Werbung und Kosten für Lebensmittel gehabt habe. F. habe ihr dann erklärt, dass sie 50/50 teilen würden und sie 24 Stunden arbeiten müsse, wobei die Zeugin dies als Öffnungszeiten bezeichnete und erkennbar meinte, 24 Stunden täglich zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen. Danach habe sie ein Dokument in deutscher Sprache für die Arbeit unterschrieben und es sei ein Fotograf gekommen, der Fotos für eine Internetseite gemacht habe, die von P1 auf Internetseiten hochgeladen worden seien. P1 habe sie nicht oft getroffen, und es sei alles über F. gelaufen, z.B. habe er ihr das Geld abgenommen und sei mit ihr zu Terminen gefahren. Einmal habe sie F. im Auto auch oral befriedigen müssen. Sie habe das zwar nicht gewollt, aber er sei auf einen dunklen Parkplatz gefahren und sie habe das aus Angst vor Schlägen ausgeführt. In der (...)-Straße 4 habe sie sich sicher gefühlt, weil dort auch andere Mädchen gewesen seien und deshalb gewollt, dass S. weggehe. S. habe dafür einen Geldbetrag von 2.500 Euro von F. verlangt, den er ihr gegeben habe und sei dann abgereist. Nachdem S. weg gewesen sei, habe F. ihr verdientes Geld wegen der an S. gezahlten Summe einbehalten und ihr nur gelegentlich 30 Euro für Essen und Zigaretten gegeben. Auch nachdem sie die Summe von 2.500 Euro verdient hatte, habe F. weiterhin ihr Geld einbehalten und sie habe deshalb verlangt, dass ihre Freundin aus Bulgarien zu ihr komme. Dies habe F. zunächst abgelehnt, da sie eine Zuhälterin sei und ihr nur das Geld abnehme. Er habe aber eingewilligt, nachdem sie angegeben habe, anderenfalls nach Bulgarien zurückzugehen. Ihre zehn Jahre ältere Cousine und Freundin Z. sei dann nach (...) gekommen und sie habe mit ihr in einem Zimmer in der (...)-Straße 4 gewohnt, für das Z. 80 Euro in der Woche gezahlt habe. Erst nach der Ankunft Zs habe sie von F. ihren hälftigen Anteil wiederbekommen. Sie habe sowohl in der (...)-Straße 1, als auch in der (...)-Straße 4 und in der Bar in der (...)-Straße 5 gearbeitet. Die Angeklagte P. habe ihr per Viberchat mitgeteilt, zu welchem Preis sie welche Leistungen beim Kunden erbringe,

wobei dies auch Leistungen umfasst habe, die sie nicht angeboten habe, z.B. ohne Kondom oder während der Menstruation. Dies veranschaulicht eine Chatnachricht der Zeugin N. an Z. vom 10.10.2019 um 16.24 Uhr, die die Zeugin auf Vorhalt so bestätigt hat und zu der sie in der Hauptverhandlung erklärend hinzufügte, dass sie mit „Sie belügt sie ...“ die Angeklagte und F. gemeint habe:

„Du weißt ganz genau, dass diese Kunden die kleinste Sachen ausnutzen die geht. Dass er dich anfasst, wie es ist, dass du die Sprache nicht kannst und das du allein mit irgendeinem typen den du nicht kennst bist, dass er alles Mögliche sein kann und ich sage küss mich nicht dort wo du nicht darfst aber wenn du überlegst dass du allein bist in einem Zimmer mit einem unbekannten, dass er dich auf der Stelle töten kann und außerdem mache ich nicht die Termine. Sie beschäftigt sich damit. Sie belügt sie, dass alles erlaubt sei in diesem Preis. Z.b. 140€. und wenn du zur Arbeit hingehst und der Kunde ohne will und wenn ich denen sage dass es nicht geht das er mich am Hals küsst, dass er mich nicht kratzen darf, dass er mit seinen Fingern nicht in mir reingreifen darf. Was wird der Kunde in diesem Fall machen? Schätz es doch ein. Diese Narben sind wirklich von der Arbeit, das bestreite ich nicht. Aber glaube mir, ich kann nicht mit einem Junkie, einem Alkoholiker mit einem anderen unter Drogeneinfluss klarkommen. Du hattest mi gesagt dass die Gesundheit und das Leben in dieser Arbeit gebraucht werden und das meine Augen aufmerksam sein sollen. Wo ich reingehe und wo ich raus muss oder versteh mich ich bin noch neu in dieser Arbeit ich weiß immer noch nicht wie ich arbeiten soll mit einem Kunden aber bis zu dem Augenblick als du gekommen bist zu mir habe ich dank dir gelernt und es ist einfacher für mich.“

Schließlich äußert die Angeklagte P. in einem Telefonat mit einem Kunden am 13.09.2019 auf dessen Nachfrage, „wer ohne Kondom mache“ die Namen von „N1“ und „R1“ und bestätigt dies erneut auf die wiederholte Frage des Kunden, ob „N1“ es „ohne“ mache.

Wenn sie einen Kundentermin nicht habe annehmen wollen, habe ihr P1 erklärt, dass sie den Termin nicht absagen könne. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Textnachricht der Zeugin an die Angeklagte plausibel, in der sie trotz starker Schmerzen ihre Bereitschaft für Kundentermine erklärt. So heißt es in der Textnachricht vom 07.09.2019, 14.24 Uhr:

„P1 guten Tag ich will dass du mich heute abend entschuldigst, weil ich nicht in die Bar hingehen werde, weil ich heute Morgen meine Tage bekommen habe und ich habe starke Bauchschmerzen und ich habe keine Tabletten. Aber falls Kunden hierherkommen werde ich mich vorstellen. Hölle wie habe ich meine Tage heute bekommen. Aber das ist die Regel. Entschuldige mich vielmals“.

Dies bestätigt die Angeklagte mit „Ok“, worauf die Zeugin N. offenbar zur Beteuerung

nochmals ergänzt: „*Ich habe starke Kreuzschmerzen, ich habe sogar einen Pulli umgebunden, da es wehtut.*“ Die Angeklagte teilt sodann mit: „*Morgen um 16 Uhr wird dein Kunde kommen.*“

Aus einem weiteren unvollständigen Chat mit F. in der Zeit vom 20.08. bis 21.08.2019, dessen Inhalt die Zeugin auf Vorhalt bestätigt hat, wird zudem ersichtlich, dass dieser „N1“ zwar erlaubt, einen Kundenkontakt ohne Kondom abzulehnen, bei der Aufteilung einer späteren Einnahme ohne erkennbaren Grund aber zu ihrem Nachteil von den 50 Prozent abweicht, was die Zeugin N. in der Hauptverhandlung mit der vorherigen Ablehnung des Kundentermins begründete:

N1 (20.08.2019, 03.57 Uhr):

„*F1, ein Kunde ist gekommen. Er wollte, dass ich für 15 Minuten mit ihm rein gehe. Aber er wollte, dass ich ohne Kondom mit ihm arbeite. Aber er hat gesagt, dass er am Telefon besprochen hat und dass ihm gesagt wurde, dass er in die (...) -Straße 4 kommen soll. Ich arbeite nicht ohne.*“

X14: „*Ja. Kein Problem. Lehne ihn ab.*“

N1: „*Ok schönen Abend wenn etwas sein sollte rufe an*“

X14: „*Abend*“

N1: „*ja, er ist weggegangen, Abend, ok*“

N1 (21.08.2019, 10.45 Uhr):

„*Wieviel ist meins vom Termin vom letzten Abend, damit ich es in die Kasse reinlege.*“

X14: „*Wieviel ist es insgesamt*“

N1: „*170 90 lege ich rein*“

X14: „*100*“

N1: „*P1 hat 90 gesagt letzten*“ (unvollständig)

Die bestimmende Einflussnahme der Angeklagten sowie ihre Abstimmung mit F. und ihr nur vermeintlich entgegenkommendes Verhalten wird durch verlesene Nachrichten belegt, die die Angeklagte am 15.09.2019 zunächst mit der Zeugin N. und anschließend mit F. austauscht. So fragt die im „(...)“ aufhältige Zeugin ("N1") am 15.09.2019 um 1.32 Uhr per Chat bei der Angeklagten ("P1 "), ob sie heimgehen könne:

N1: „*P1., wenn bis 3:30 keiner da ist, darf ich heimgehen.
Hier ist es sehr kalt*“

P1: *„Frag F. wenn ein Fahrer da ist (Emoji)“*

N1: *„ok“*

Nur kurze Zeit später, um 1.59 Uhr nimmt die Angeklagte mit dem vor Ort aufhältigen F. ("F.") Kontakt auf und erwähnt den Anruf der Zeugin. In der Textnachricht kommen beide überein, dass F. N1 erst zu einem Hausbesuch fahren und sie von dort erst heimgehen werde, „wenn sie fertig ist“.

P1: *„Hier ist es sehr kalt in der Bar. N1 hat geschrieben. P1 wenn keiner bis 3:30 da ist darf ich heimgehen“*

F.: *„Ich werde sie hinfahren zum Hb“*

P1: *„Ja“*

F.: *„Von dort wird sie heimgehen wenn sie fertig ist“*

P1: *„Ist es kalt“*

F.: *„Nein. Es ist normal“*

P1: *„Warum soll sie heimgehen. Sie ist sogar spät gekommen. Sag, dass es keinen Fahrer gibt“*

F.: *„Sie wird warten mit den Anderen. Ok“*

P1: *„Später. Ja. Wenn die Anderen“*

F.: *„Ok“*

Angesichts dessen, dass die Zeugin keine festen Arbeitszeiten hatte und damit jederzeit für Kundentermine einsatzfähig sein musste, bestand im vorliegenden Fall auch im Rahmen eines in Anspruch genommenen Direktionsrechtes keine Berechtigung der Angeklagten dahin, sie während der gesamten Öffnungszeiten der Bar vor Ort zu halten. Wie von der Angeklagten aus finanziellen Gründen beabsichtigt, war die Zeugin daher gezwungen, weiterhin in der Bar aufhältig zu sein, um für weitere sexuelle Dienstleistungen auch im Rahmen von Hausbesuchen zur Verfügung zu stehen.

An der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin bestanden auch nicht deshalb Zweifel, weil die Zeugin zunächst angegeben hatte, nach dem Jahr 2019 in Deutschland nicht als Prostituierte gearbeitet zu haben und dies erst nach Vorlage eines Ausdrucks Erotik-Webseite durch die Verteidigung als falsch einräumte. Denn insoweit entschuldigte sich die Zeugin und gab nachvollziehbar an, dass sie diese Tätigkeit nicht in Verbindung mit dem hiesigen Verfahren gesehen und deshalb geglaubt habe, wie geschehen antworten zu können.

Soweit auf Antrag der Verteidigung Telefonate in Augenschein genommen und übersetzt

wurden, aus denen sich, wie teilweise auch aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Telefonaten ergab, dass die Angeklagte Kundenanfragen nach ungeschützten Sexualkontakten teilweise auch abgelehnt hat bzw. einzelne Prostituierte dies teilweise auch selbst gegen Extrazahlungen anboten, steht dies mit den Feststellungen der Kammer nicht in Widerspruch, wonach die Angeklagte nicht bei allen Prostituierten und nicht durchgängig, sondern nur in bestimmten Einzelfällen auf die Erbringung der sexuellen Dienstleistung Einfluss genommen hat.

f) Die Zeugin R. gab an, in Bulgarien bei der Firma Y. gearbeitet und dort 600 Leva monatlich verdient zu haben. Nachdem ihr gekündigt worden sei, habe sie sich entschlossen, in Deutschland als Prostituierte Geld zu verdienen. Sie sei erstmals im Jahr 2015/2016 in der Nähe von (...) der Prostitution nachgegangen. Da ihr von Zuhältern der Großteil ihres Geldes weggenommen worden sei, sei sie zurück nach Bulgarien gefahren, habe dort in einem Cafe aber nur 300 Leva verdient und sich deshalb per E-Mail auf eine Anzeige der Angeklagten P. gemeldet. Diese habe ihr eine Fahrkarte gekauft und sie habe am 18.08.2017 in (...) zu arbeiten begonnen. Sie sei anfangs kurz in der (...) -Straße 4 gewesen, habe aber später in die (...) -Straße 2 und dann in die (...) -Straße 5 gewechselt. In allen Unterkünften habe sie mit mehreren anderen Frauen gewohnt, aber auch als Prostituierte gearbeitet. Ihre Einkünfte habe sie hälftig mit F. geteilt, der dort der Chef gewesen sei, aber auch die Angeklagte sei als „Ehefrau“ Chefin gewesen. Sie habe auch etwas unterschrieben, wisse aber nicht, ob das ein Vertrag gewesen sei. F. habe gesagt, es gehe darum, dass man ihre Bilder verwenden dürfe. Die Angeklagte P. und G. („G1“) hätten für die Prostituierten die Arbeit organisiert; P1 sei aber auch einverstanden gewesen, dass sie selbst mit Kunden telefonierte. Es habe entweder Hausbesuche gegeben oder die Kunden hätten vor Ort ein Mädchen ausgewählt. Dazu hätten sich alle Mädchen vorstellen müssen oder der Kunde habe bereits zuvor für ein bestimmtes Mädchen telefonisch einen Termin vereinbart. Sie habe die Hälfte des Geldes an F. oder die Fahrer gegeben, es seien aber auch Briefkästen zum Einwerfen vorhanden gewesen. Sie habe die Pension für kurze Zeit verlassen können, habe aber zuvor F. oder P1. fragen müssen, falls ein Kunde extra für sie komme. Jede Frau habe vor dem Weggehen fragen müssen und nur wenn sie ganz alleine gewesen sei, habe sie nicht gehen dürfen. Sie selbst sei auch bereit gewesen, ohne Kondom zu arbeiten. Dies hätten P1 und „G1“ auch gewusst und beide trügen keine Schuld daran, dass sie ohne Kondom gearbeitet habe. Dies sei für sie ebenso wenig ein Problem gewesen, wie während ihrer Periode zu arbeiten. Sie selbst habe immer mit den Kunden gesprochen. Der Kunde könne zwar vieles verlangen, aber sie bestimme, ob sie das mache oder nicht. Es sei zwar richtig, dass es auch Fälle gegeben habe, in denen P1 oder „G1“ eine Leistung vereinbart hätten, die sie nicht habe anbieten wollen. Entweder sei der Kunde dann unzufrieden weggegangen oder sie habe ihm Ersatzleistungen angeboten. Wenn Kunden unzufrieden gewesen seien, hätten sie im Internet schlechte Bewertungen abgegeben oder sich bei Frau P. beschwert. Ob so etwas vorgekommen sei, wisse sie aber nicht mehr. Strafen habe es dafür nicht gegeben. Auch habe es mal freie Tage gegeben. Sie sei sehr oft

krank gewesen und habe dann auch sagen können, dass sie nicht arbeiten könne. Am 29.09.2019 sei sie nach Bulgarien gefahren und etwa zwei Monate später wieder nach (...) zurückgekehrt. Sie habe dann drei oder vier Monate als Prostituierte in einem Bordell des „(...)“ gearbeitet und sei dann nach (...) gewechselt.

Soweit die Zeugin anfänglich schilderte, dass Kundenbeschwerden folgenlos geblieben seien, wurde der Zeugin ein Telefonat zwischen ihr und der Angeklagten P. vom 20.08.2019, 0:04 Uhr vorgehalten, das angehört und übersetzt wurde. Dieses Telefonat folgte auf eine telefonische Beschwerde wenige Minuten zuvor um 0:01 Uhr, bei der der Kunde gegenüber der Angeklagten P. angegeben hatte, dass gerade ein Mädchen da gewesen sei, die „ginge gar nicht“ und keine Lust gehabt hätte. Er wolle keinen Stress machen, das habe er dem Mädchen auch gesagt, aber das ginge so nicht. Die Angeklagte erkundigt sich sodann, ob sie ein anderes Mädchen schicken solle. Der Kunde fragt wer da sei und will ein "spritzigeres Mädchen", das Mädchen gerade sei klein und lustlos gewesen. Er habe ihr das Geld gegeben aber gesagt, dass sie bei ihm nicht mehr kommen brauche. Daraufhin entschuldigt sich die Angeklagte und der Kunde möchte, dass noch jemand kommt und er dann 100 € bezahlt. Die Angeklagte verspricht, dass jetzt ein Mädchen mit Temperament kommt.

In dem anschließenden Gespräch ab 0:04 Uhr zwischen der Angeklagten (A) und der Zeugin R. (B), das in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen und übersetzt wurde, heißt es sodann:

B: *„Fährt er zurück?“*

A: *„Ja.“*

B: *„(...) ? Wieviel ist (...) ?“*

A: *„13 km bis (...) .“*

B: *„Hat sich Kunde zurückgemeldet?“*

A: *„Ja, er hat sich zurückgemeldet, beschwert. Wie lange bist du da gewesen, nicht mal eine Stunde. Es fährt eine andere hin, er wird 100 geben. Differenz gibst du F1 die 50 Euro.“*

B: *„Bis jetzt hat sich keiner über mich beschwert. Für mich ist der psychisch krank“*

A: *„Das ist ein ständiger Kunde. Waren viele bei ihm, M1, er hat sich zum ersten Mal beschwert.“*

B: *„Ich habe doch meine Arbeit gemacht.“*

A: *„Er hat gesagt lustlos gemacht. Das haben schon andere gesagt. Wenn du*

nicht mehr arbeiten möchtest, kannst du sagen, dann muss man sich nicht auf den Weg machen."

B: *„Ich wußte gar nicht, dass die Kunden so über mich reden."*

A: *„Es haben sich auch andere Kunden beschwert, die vor Ort sind."*

B: *„Ich möchte arbeiten. Ich empfange sie doch fröhlich und mit Lust."*

A: *„Das mit den 50 könnt ihr dann klären."*

Auf den Vorhalt, dass dies entgegen ihrer Angabe durchaus als Strafgeld nach Kundenbeschwerden verstanden werden könne, weil sie nunmehr die Differenz für den nächsten Hausbesuch (140 Euro zuzüglich 10 Euro Fahrgeld) zu dem vom Kunden zu zahlenden Betrag von 100 Euro zu tragen habe, gab die Zeugin zunächst an, sich nicht erinnern zu können. Sodann ergänzte sie, dass der Kunde nicht gewusst habe, dass sie klein sei und in ein anderes Mädchen verliebt gewesen sei. Trotzdem habe sie ihre Leistung erbracht und der Kunde habe P1 angerufen und gesagt, ihm nicht zu gefallen.

Die Angaben der Zeugin waren glaubhaft, auch wenn sie konkrete nachteilige Äußerungen ihrer früheren bulgarischen Vernehmung in Anwesenheit der Angeklagten deutlich abzuschwächen versuchte, ohne jedoch die Aussage selbst zurückzunehmen. So hatte sie in ihrer bulgarischen polizeilichen Vernehmung u.a. angegeben, dass F. sie mehrfach beleidigt und bedroht und ihr häufig nicht erlaubt habe, nach Bulgarien zu fahren, weil sie arbeiten sollte. Auch als ihr Bein verstaucht gewesen sei, habe P einen „Aufstand gemacht" und sie gezwungen, mit dem verletzten Bein zu arbeiten.

Auf Vorhalt gab die Zeugin insoweit an, F1 habe sie bedroht, aber andere Mädchen hätten auch viele Intrigen geschürt und falsch behauptet, dass sie gestohlen habe. Er habe ihr angedroht, sie zu schlagen und dass sie niemals nach Bulgarien zurückkehre. Dies sei auch der Grund gewesen, dass sie am 29.09.2019 aus der (...) -Straße 5 weggegangen sei, als er „von irgendwoher" zurückgekommen sei. Auch habe sie „I1" mal 700 Euro geborgt und nie von ihr zurückerhalten. Ihr gegenüber habe „I1" erklärt, dass F. Anspruch auf das Geld erhoben habe. Auch diese Aussagen lassen sich mit Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung in Einklang bringen. Zunächst geht aus einem Telefonat vom 22.09.2019 der Angeklagten mit „I1" und „X7" hervor, dass zu dieser Zeit die Angeklagte die Tagesabrechnungen übernimmt, da F. offenbar im Urlaub ist: Dabei erklärt die Angeklagte gegenüber „X7", dass sie von ihm den Zettel von der Kasse erhalten habe, wo „Finanzen" draufstehe, dass sie aber keine für den 19. und 20. hat. „X7" entgegnet, dass er ihr den für den 20. gegeben und fragt seinerseits, ob „er" am 19. nicht da gewesen sei und sagt, dass er es am 19. nicht abfotografiert hat. Die Angeklagte erklärt dann, dass sie sie vom 20. und 21. hat und überlegt, ob F1 den 19. hat. Sie erklärt weiter, dass es im Heft ist und er es mitgenommen hat. Das weitere, inhaltlich nicht näher

ausgeführte Gespräch beschäftigt sich dann u.a. thematisch mit F. am Strand, was auf seine urlaubsbedingte Abwesenheit schließen lässt.

Auch in einem Telefonat vom 28.07.2019 zwischen der Angeklagten und der Prostituierten „I1“ ist dokumentiert, dass beide über Geldschulden von „I1“ bei der Zeugin R. reden, die R. offenkundig im Zusammenhang mit einem bevorstehenden Weggang mehrfach von I1 zurückgefordert hat. Die Angeklagte, die befürchtet, dass R. zu dem Bordellbetrieb eines „(...)“ wechseln und gegebenenfalls weitere Frauen hierzu überreden wird, rät „I1“, dieser das Geld nicht zurückzugeben, da sie vermute, dass R. ohne das Geld nicht aufbrechen werde. I1 stellt sodann in Aussicht, das einbehaltene Geld mit der Angeklagten teilen zu wollen. Die Angeklagte rät schließlich der „I1“, die Angelegenheit nochmals mit F1 zu besprechen, was dieser ihr rate. In dem im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Telefonat erklärt „I1“ zunächst, dass „R1“ gerade Hausbesuch macht und ihr geschrieben hat, dass sie ihr das ganze Geld vorbeibringen soll und berichtet, dass sie „R1“ das Geld nicht gegeben hat und „R1“ sie aber alle zwei drei Tage nach dem Geld fragt. Die Angeklagte fragt, warum „R1“ das Geld haben will, ob sie nicht fliehen wolle, worauf „I1“ entgegnet, dass sie genau das gedacht habe. Die Angeklagte erwidert, dass „I1“ „R1“ bei ihrer Abreise das Geld doch nicht geben soll und überlegt, ob der „(...)“ „R1“ Lügen auftrische und fragt sich, wo „R1“ hingehen würde. „I1“ sagt, dass sie das Geld schlussendlich einstecken und P1 den halben Teil geben wird. Die Angeklagte fragt sich, was „R1“ in der Nähe des „(...)“ mache und sagt, dass F1 sie mehrmals gewarnt hat und dass sie [AdÜ: dritte Person] aber trotzdem um ihn herum sei. Sie fragt sich weiter, ob „R1“ zur Bar [AdÜ: des (...)] hingehen würde, wenn diese fertig gestellt werde. Darauf erklärt „I1“, dass „R1“ ihr mitgeteilt hat, dass sie weggehen werde, wenn „I1“ abgereist sei. „R1“ habe „X12“ auch vorgeschlagen, dass "wir" gehen. Die Angeklagte überlegt dann, ob X12 nicht durch sie [AdÜ: dritte Person] beeinflusst werden würde. Etwas später äußert die Angeklagte, dass sie sich frage, wie sie [AdÜ: dritte Person] das Geld angespart habe, da sie [AdÜ: dritte Person] überhaupt nicht arbeite und überlegt, ob sie von den Getränken an der Theke geklaut habe. „I1“ berichtet, dass „R1“ 950 hatte und die Tage 800 ausgegeben habe und vor ein paar Tagen mit einem Freier in den Jakuzzi gegangen sei. Die Frage der Angeklagten, ob „R1“ der „I1“ das Geld vom Jakuzzi gegeben habe, beantwortet sie dahin, sich nicht erinnern zu können, worauf die Angeklagte vermutet, dass „R1“ es vermutlich zum Ausgeben behalten habe. Nach weiteren Passagen kommt „I1“ im Gespräch sodann auf das Geld zurück und überlegt, ob sie „R1“ irgendwelches Geld geben soll, worauf ihr die Angeklagte rät, mit F1 darüber zu reden und fügt hinzu, was er „I1“ halt sage. „I1“ entgegnet, ihn gleich anzurufen, worauf die Angeklagte antwortet, nicht am Telefon, sondern später wenn er komme. „I1“ erwidert, dass sie zuerst mit P1 reden wollte, damit F1 sich nicht ärgere. Die Angeklagte führt weiter aus, sich daran zu erinnern, dass F1 mal erwähnt habe, dass falls sie („R1“) solche Sachen anstelle, „I1“ [AdÜ: undef.] nicht geben brauche. „I1“ erklärt sodann (lachend), am Ende seien 400 Euro halt 400 Euro.

Dies bejaht die Angeklagte und ergänzt, sie könne ja ohne Geld gehen und hätte es „I1“ halt nicht geben sollen. Die Angeklagte findet außerdem, dass sie („R1“) nicht aufbrechen werde, wenn sie kein Geld habe. Die Angeklagte glaubt weiterhin, dass „R1“ das Geld nehmen, nach Bulgarien hinfahren wird und darauf warten werde, dass der Typ (der (...)) sie rufe.

Im Ergebnis bestätigte die Zeugin auch ihre frühere Aussage, von der Angeklagten auch gegen ihren Willen mit verstauchtem Bein zu Kunden vermittelt worden zu sein. Allerdings relativierte sie dies dahingehend, dies nicht schnell genug der Angeklagten mitgeteilt zu haben und der Kunde deshalb schon an der Tür gewesen sei. Es sei verständlich, dass P dann genervt und verärgert reagiere, wenn sie es zu spät sage. Der Glaubhaftigkeit dieser Aussage steht auch nicht entgegen, dass keine andere Zeugin eine Beinverletzung bei der Zeugin gesehen hat. Zum einen ist eine Verstauchung für dritte Personen nicht zwingend erkennbar zumal diese von der Zeugin auch im unmittelbaren zeitlichen Vorlauf zum Kundentermin eingeteilt wurde. Zum anderen ist bereits im Zusammenhang mit der Zeugin C. festgestellt geworden, dass die Angeklagte einzelne Prostituierte auch im Fall von Verletzungen vermittelt.

g) Die im Jahr 1994 geborene Zeugin H. („H1“) gab an, in Bulgarien in einem Betrieb für Kabelinstallationen gearbeitet und dort 500 bis 600 Leva monatlich verdient zu haben. Während Ihrer Beschäftigung habe sie einen Kredit von 7000 Leva aufgenommen, den sie nach der Kündigung ihrer Arbeit aber nicht mehr habe abzahlen können. Sie habe sich deshalb entschlossen, in Deutschland als Prostituierte zu arbeiten und sei im Sommer 2016 nach (...) gekommen. In (...) habe es nicht ausreichend Arbeit gegeben und sie habe auf einer bulgarischen Internetseite eine Anzeige gelesen und Kontakt mit Frau P. aufgenommen. Im August 2017 sei sie in (...) von P. empfangen und anschließend von F. und „G1“ zur (...) -Straße 2 gebracht worden. Da sie bei Ankunft kein Geld mehr gehabt habe, habe sie noch am selben Abend einen Termin für Escort bekommen. Sie habe zuerst nur zwei Wochen zur Probe gearbeitet, um zu testen, wie die Bedingungen seien. Da alles in Ordnung gewesen sei habe sie sich entschieden, wieder nach (...) zu kommen und sei im Oktober 2017 in die (...) -Straße 2 zurückgekehrt. Sie sei mit weiteren fünf Mädchen in einem Zimmer untergebracht gewesen, darunter auch der Mitangeklagten T. und „C1“. Nur „G1“ habe ein eigenes Zimmer und Privilegien gehabt, zum Beispiel den Schlüssel für den Waschraum besessen, nachts Kundentermine vereinbart und habe beim Verlassen des Objekts informiert werden müssen. „G1“ habe auch gelogen, um mehr Arbeit zu bekommen und die Angeklagte habe ihr mehr geglaubt, da sie schon länger da gewesen sei. Man habe im Haus oder außerhalb arbeiten können, wobei die Einkünfte im Haus 50:50 und außerhalb des Hauses 60:40 geteilt worden seien, da sie auch für den Transport gesorgt hätten. Sie habe etwa 800 bis 1000 Euro in der Woche verdient. Kondome und andere Arbeitsartikel habe sie von ihrem Geld bezahlt. Fs Aufgabe sei es gewesen das Geld zu verwalten und Fahrdienste zu übernehmen; er sei die meiste Zeit bei den Frauen gewesen.

P habe bis Mitternacht die Kundentermine vergeben. Sie sei noch vor der Eröffnung des „(...)“ weggegangen, weil ihr im Laufe der Zeit die Bedingungen nicht mehr so gefallen hätten. Sie habe mitbekommen, dass den Kunden am Telefon gesagt wurde, dass alles inklusive sei, also Leistungen, die sie nicht anbiete, aber der Kunde verlange, beispielsweise ungeschützten Verkehr oder Analverkehr und fast alle Kunden hätten das erwartet. Man habe sie zwar nicht zu diesen Leistungen gezwungen, aber psychischen Druck ausgeübt, da sie bei Ablehnung solcher Anfragen oder Kundenunzufriedenheit von P und „G1“ keine Arbeit mehr bekommen habe. Wenn ein Kunde unzufrieden gewesen sei, habe P dann ein anderes Mädchen zu einem niedrigeren Preis geschickt, weil die Zufriedenheit des Kunden wichtig gewesen sei. Da sie ihren Kredit abbezahlen musste, habe sie deshalb einige Male auch ungeschützte Sexualleistungen erbracht und sei gegangen, als sie das System verstanden habe, ihr Kredit abbezahlt gewesen sei und sie eine bessere Arbeitsstelle gefunden habe. Die Angaben der Zeugin waren glaubhaft, ohne erkennbaren Belastungseifer und konstant zu ihrer polizeilichen Vernehmung in Bulgarien. Insbesondere die geschilderte, von der Angeklagten P. teilweise praktizierte Einstellung der Kundenvermittlung bei eingeschränktem Leistungsangebot der Prostituierten bzw. abgelehnten Kundenanfragen zum Zweck der Disziplinierung wird auch durch weitere objektive Beweismittel bestätigt. So erklärt die Angeklagte P. in einem im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Telefonat vom 10.10.2019 ihrem Bruder I.P. u.a, dass „(...)“ sich darüber beschwert habe, dass „B1“ keine Arbeit hat und führt insoweit erklärend aus, dass „B1“ mehrmals abgewiesen wurde und „Einiges nicht mache“. Auch in einem weiteren Telefonat am 28.09.2019 berichtet „X10“ der Angeklagten, dass die „(...)“ („X11“) deprimiert sei, weil sie nicht ausreichend Kundschaft habe und meine, dass die Angeklagte nur Termine für die neuen Mädchen organisiere und rät deshalb der Angeklagten, auch etwas für „X11“ zu organisieren, weil sie möglicherweise heimgehen wolle. Die Angeklagte antwortet daraufhin, dass Freier öfters mal schlanke und spezifische Mädels bestellen ... und sagt, zum Beispiel ... die ... französisch ohne ... (AdÜ: Kondom) machen und sagt, dass „X10“ mit „X11“ reden und sie beruhigen solle. Die Angeklagte informiert „X10“ weiter, dass X21 später kommen wolle. „X10“ beschreibt, dass X21 gesagt habe: ... Du bist nicht meine Chefin, du kannst mir nicht sagen, mit wem ich schlafen werde ...“.

Dass die Nichtvermittlung von Kunden durch die Angeklagte lediglich auf fehlende Kundschaft in (...) zurückzuführen gewesen ist, schließt die Kammer aus. Nach den gewonnenen Erkenntnissen verließen Prostituierte die Arbeitsstätten, wenn saisonbedingt insgesamt weniger Kundenanfragen zu verzeichnen waren oder die Nachfrage nach einer neuen Prostituierten im Laufe der Zeit möglicherweise nachließ. Im vorliegenden Fall erhielt die Zeugin jedoch gerade im Gegensatz zu anderen Prostituierten keine weiteren Kundenangebote, was notwendig auch nur in diesem Fall von der betroffenen Zeugin als gezielte Verweigerung von Kundenvermittlung und Ausübung psychischen Drucks empfunden werden konnte, weil die Zeugin bereits im Hinblick auf die Sprachbarriere auf Kundenvermittlung angewiesen war.

h) Vergleichbares berichtete die Zeugin **U. („U1“)**. Die 1986 geborene Zeugin ist ohne Berufsausbildung und verdiente als Reinigungskraft in Bulgarien monatlich 350 Leva, weshalb sie sich im Jahr 2016 entschloss, in Deutschland als Prostituierte zu arbeiten. Nachdem sie kurze Zeit in (...) gearbeitet hatte und vom dortigen Betreiber ohne Geld und der deutschen Sprache unkundig auf die Straße gesetzt worden war, nahm sie im Mai 2016 mit der Angeklagten P. Kontakt auf, die sie von einem Fahrer abholen ließ. Sie sei sodann von F. in der (...) -Straße 2 in Empfang genommen worden und „G1“ habe ihr alles erklärt. „G1“ sei von allen „Chef“ genannt worden, da sie den Mädchen sagte was sie machen sollten. „G1“ habe Privilegien, insbesondere ein Einzelzimmer, mehr Kunden und auch ein sexuelles Verhältnis zur F. gehabt. Sie selbst habe in der (...) -Straße 2 gearbeitet und mit mehreren, im Laufe der Zeit unterschiedlichen Frauen zusammen in einem Zimmer gewohnt. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung sei sie wegen des Aufenthaltes ihres Ehemannes in der (...) -Straße 4 untergebracht gewesen, wo sie ein Zimmer für 200 Euro im Monat von der Angeklagten gemietet habe. Sie habe anfangs auch mal etwas unterschrieben, das sei aber nicht in bulgarischer Sprache gewesen. F. habe es ihr nicht übersetzt, sondern lediglich gemeint, dass es für den Escort sei. Die Einnahmen habe sie zur Hälfte abgeben müssen und 5 Euro für den Fahrer und weitere 20 Euro pro Woche für die Reinigung gezahlt. Kondome habe sie selbst bezahlt. Die für die Webseiten gefertigten Bilder hätten die Prostituierten nur dann bezahlen müssen, wenn sie diese auch später behalten wollten. Sie habe jederzeit die Pension verlassen können, dies aber mitteilen müssen, damit immer zwei oder drei Mädchen vor Ort gewesen seien. Die vorgeschriebene Arbeitszeit sei abends und in der Nacht gewesen, abends habe man deshalb sowieso nirgendwo hingehen können. Kundentermine habe sie von P1., „G1“, F. und selten auch von „M1“ erhalten und gleich am Anfang gesagt, dass sie ungeschützten Verkehr und Analverkehr ablehne. Wenn P1 Hausbesuche mit Leistungen vereinbart hatte, die sie nicht anbot, habe P1 ihr erklärt, sie könne das dem Kunden selbst sagen. Es sei oft vorgekommen, dass Kunden Leistungen verlangten, die sie nicht anbot. Manchmal hätten die Kunden dann eine abweichende Leistung, also „mit“ Kondom akzeptiert, andere seien gegangen und wieder andere hätten auf der vereinbarten Leistung bestanden. Kundenwünsche ohne Kondom habe sie nie erfüllt, da sie zwei Kinder habe und so etwas nicht mache. Sie habe täglich drei, an guten Tagen bis zu sechs Kunden gehabt. Wenn sie bestimmte Leistungen nicht ausgeführt habe, sei es vorgekommen, dass sie drei bis fünf Tage keine Arbeit von der Angeklagten bekommen habe. Das sei für sie ein echtes Problem gewesen, da sie sich jeweils nur für 20 Tage bis einen Monat zur Arbeit in (...) aufgehalten habe und zwischenzeitlich - abgesehen von einer längeren Abwesenheit von sechs Monaten -immer wieder für ein bis zwei Wochen nach Bulgarien zurückgekehrt sei. Zwar formulierte die Zeugin den Sanktionscharakter der fehlenden Kundenvermittlung in Anwesenheit der Angeklagten nicht mehr so deutlich, wie in ihrer Vernehmung vor der bulgarischen Polizei. Dort hatte sie ausgesagt, im Falle der Ablehnung von Leistungen sei ihre Arbeit für ein bis zwei Wochen gestoppt worden, um sie auf diese Weise zu zwingen, es zu machen. Aber auch in der Hauptverhandlung schilderte

die Zeugin den Stop der Kundenvermittlung durch die Angeklagte deutlich im Zusammenhang und als Folge ihres nur begrenzten Angebotes an sexuellen Dienstleistungen. Darüber hinaus bestätigte sie die Aussage, gemeinsam mit K. von F. aus der (...) -Straße 2 herausgeworfen zu sein. Anlass sei die Behauptung einer anderen Frau gewesen, die gegenüber F. geäußert habe, dass sie (die Zeugin) ohne sich abzumelden weggehen wolle. In dem Streit mit F. sei sie von K. verteidigt und deshalb beide von ihm auf die Straße gesetzt worden. Die Aussage der Zeugin war glaubhaft, da sie ohne Belastungseifer aussagte und ihre Angaben im Wesentlichen konstant zu ihrer richterlichen Vernehmung in Bulgarien erfolgten und inhaltlich durch die Aussagen der Zeuginnen K. und G. und – wie gezeigt – durch überwachte Telefonate gestützt werden. Insoweit spielt es nach Auffassung der Kammer auch keine Rolle, dass ein bulgarischer Polizeibeamter ihr gegenüber erwähnte, dass das von P1 und F. eingezogene Geld nach Abschluss des Prozesses an die Frauen verteilt werde. Denn es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass hierdurch die Aussagebereitschaft der Zeugin oder der Inhalt ihrer Aussage beeinflusst worden wäre. Sie selbst gab an, sich bei dieser Aussage des Beamten „gar nichts“ gedacht zu haben. Im Übrigen habe weder sie noch andere Zeuginnen im Verlaufe ihrer Vernehmungen finanzielle Ansprüche gegen die Angeklagte behauptet oder gar geltend gemacht.

IV. (Rechtliche Würdigung)

1.

Der **Angeklagte Y.** hat sich damit zum Nachteil von A. und C. (II.2) der ausbeuterischen und dirigistischen Zuhälterei in zwei Fällen, davon in einem Fall (II.2a) in Tateinheit mit schwerem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und in einem Fall (II.2b) jeweils in Tateinheit mit besonders schwerer Zwangsprostitution, gefährlicher Körperverletzung und Vergewaltigung schuldig gemacht gemäß §§ 232 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 i.d.F. vom 19.02.2005 bis 14.10.2016, 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 4, 2. Hs i.V.m. § 232 Abs. 3 Nr. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 223 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

2.

Die **Angeklagte T.** hat sich zum Nachteil von A. und C. der ausbeuterischen und dirigistischen Zuhälterei in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und in einem Fall in Tateinheit mit besonders schwerer Zwangsprostitution schuldig gemacht gemäß den §§ 232 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 i.d.F. vom 19.02.2005 bis 14.10.2016, 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3,

3.

a) Die **Angeklagte P.** hat sich demnach der dirigistischen Zuhälterei in sechs Fällen und bezogen auf A. und C. darüber hinaus jeweils Tateinheitlich der Ausbeutung von Prostituierten gemäß §§ 181a Abs. 1 Nr. 2, 180a Abs. 1, 1. Alt, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB schuldig gemacht, indem sie aus eigenen finanziellen Interessen bestimmenden Einfluss auf Art und Ausführung der sexuellen Dienstleistung der Zeuginnen genommen hat. Insbesondere geht die Kammer in den Fällen der dirigistischen Zuhälterei zum Nachteil der Zeuginnen A. und C. nach wertender Gesamtbetrachtung nicht nur von einer Beihilfe der Angeklagten aus. Denn der Angeklagten kam es jeweils nicht nur auf den zu vereinnahmenden hälftigen Verdienstanteil der Prostituierten an, sondern sie bestimmte durch ihre Auftragsvergabe maßgeblich auch den Umfang ihrer Tätigkeit, also Art und Anzahl der zu erbringenden sexuellen Dienstleistungen, da die Angeklagten Y. oder T. keine eigenen Vermittlungsbemühungen unternahmen.

Wie festgestellt, war der Angeklagten in den Fällen von A. und C. aufgrund der Gesamtumstände auch bekannt, dass diese in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Angeklagten Y. und T. standen und sich nicht jederzeit von der Prostitution lösen konnten. Indem sie im Wissen dieser Beschränkungen mit der Angeklagten T. hinsichtlich der Kundenaufträge zusammenarbeitete, hat sie diese als Leiterin der Prostitutionsstätten mitzuverantworten, weshalb im Ergebnis auch ein Abhängigkeitsverhältnis zum Betrieb im Sinne von § 180a Abs. 1 StGB bestand.

b) Soweit die Angeklagte mit den Zeuginnen eine im wesentlichen hälftige Aufteilung der Einnahmen praktizierte, liegt eine ausbeuterische Zuhälterei im Ergebnis nicht vor. Voraussetzung einer Ausbeutung ist der Eintritt einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Opfers, als Folge darauf abzielender Handlungen des Täters. Dies erfordert eine Aufklärung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Opfers, bei der auch Sachleistungen und vermögenswerte Zuwendungen zu berücksichtigen sind. Zwar liegt nach der Rechtsprechung bei einer Abgabe von 50 Prozent der Einnahmen eine Ausbeutung nahe. Vorliegend war jedoch zu berücksichtigen, dass mit dem hälftigen Anteil an die Angeklagte auch die private Unterbringung in den Räumlichkeiten der (...) -Straße 4 bzw. (...) -Straße 2, die Fertigung von Fotos für Werbeinserate auf verschiedenen Webseiten und die Vermittlung von Kundenterminen der sprachunkundigen Prostituierten abgegolten war. Auch wenn den Prostituierten beispielsweise bei Hausbesuchen zusätzlich weitere 5 bis 20 Euro für den zur Verfügung gestellten Fahrdienst in Abzug gebracht wurden, war es den Prostituierten möglich, Einnahmen von durchschnittlich 1.000 bis 2.000 Euro pro Woche zu erzielen, woraus sich bei einer Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Situation insoweit keine spürbare Verschlechterung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Prostituierten ergab, die ihnen eine Loslösung aus der Prostitution erschwert hätte. Hinsichtlich der

Zeuginnen A. und C. war der Angeklagten zumindest nicht nachzuweisen, dass ihr über das bestehende Abhängigkeitsverhältnis zu den Angeklagten Y. und T. hinaus bekannt war, dass den Zeuginnen auch der eigene hälftige Einnahmeanteil abgenommen wurde.

c) Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft hat sich die Angeklagte durch die Kundenvermittlung auch nicht tateinheitlich der Beihilfe zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bzw. zur besonders schwerer Zwangsprostitution zum Nachteil der A. und C. strafbar gemacht. Denn insoweit konnten keine Feststellungen dazu getroffen werden, dass die Angeklagte wusste, unter welchen Umständen die Zeuginnen zur Aufnahme der Prostitution gebracht worden waren. Gleiches gilt auch, soweit die Zeuginnen von den Angeklagten Y. und T. durch Schläge bzw. durch den erzwungenen Analverkehr zur Fortsetzung der Prostitution veranlasst wurden. Der Angeklagten war zwar bekannt, dass beide Frauen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitangeklagten standen und C. geschlagen wurde. Ihre weitergehende Kenntnis, insbesondere dahin, dass die Gewalt zur Fortsetzung der Prostitution angewandt wurde, ließ sich jedoch nicht belegen, so dass es bereits am Vorsatz der Angeklagten hinsichtlich der begangenen Haupttat fehlt.

d) Im Ergebnis hat die Kammer auch eine Ausbeutung von Prostituierten gem. § 180a Abs. 1 StGB zum Nachteil der Zeugin R. verneint, indem die Angeklagte gegenüber der Prostituierten „I1“ empfahl, R. das geschuldete Geld nicht zurückzugeben, um diese in der Prostitutionsstätte zu halten. Denn insoweit handelte es sich nicht um eine betriebsbezogene Abhängigkeit, sondern eine sonstige Abhängigkeit, die von der Angeklagten weder verursacht, noch durch die Betriebsorganisation gefördert wurde.

V.

(Strafzumessung)

1.

Bei der Rechtsfolgenentscheidung für den **Angeklagten Y.** ist die Kammer bei den Taten zum Nachteil der Zeugin C. vom Strafraumen des § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB ausgegangen, der Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünfzehn Jahren vorsieht. Zugunsten des Angeklagten hat die Kammer gewertet, dass der Angeklagte bislang nicht vorbestraft ist, sich teilgeständig eingelassen hat und die Taten mittlerweile mehr als vier Jahre zurückliegen. Weiterhin hat die Kammer die Dauer des Verfahrens und der Untersuchungshaft strafmildernd berücksichtigt, wobei letztere den Angeklagten als Ausländer aufgrund seiner höheren Haftempfindlichkeit in besonderer Weise trifft. Dagegen sprach die Verletzung mehrerer Straftatbestände und der Umstand, dass er den Analverkehr bei C. ohne Kondom und bis zum Samenerguss durchgeführt hat zu seinen Lasten, weshalb die Kammer nach Abwägung

der genannten Umstände insoweit die Verhängung einer **Einzelfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtete.

Hinsichtlich der zum Nachteil von A. begangenen Taten hat die Kammer den Strafraumen des § 232 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 i.d.F. vom 19.02.2005 bis 14.10.2016 zur Anwendung gebracht, der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht. Auch hier hat die Kammer wiederum seine fehlenden Vorstrafen, die lange Dauer des Verfahrens und der Untersuchungshaft sowie den langen Zeitablauf seit der Tat strafmildernd berücksichtigt, während sich die tateinheitliche Verwirklichung eines weiteren Straftatbestandes strafscharfend auswirkte und deshalb auf eine **Einzelfreiheitsstrafe von 3 Jahren** erkannt.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäß § 54 StGB hat die Kammer erneut die schon bei der Festsetzung der Einzelstrafen erörterten für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen berücksichtigt. Strafmildernd fiel insbesondere der mittlerweile lange Zeitablauf seit den Taten ins Gewicht. Unter Abwägung des Unrechtsgehalts der Taten und der Wirkung, die von der Verhängung der Freiheitsstrafe für das künftige Leben des Angeklagten zu erwarten sind, hat die Kammer unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe insgesamt auf eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren

erkannt.

2.

Bei der Strafzumessung für die **Angeklagte T.** hat die Kammer bei den Taten zum Nachteil der Zeugin C. zunächst den Strafraumen des § 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 4, 2. Hs StGB mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren und im Fall der Zeugin A. den Regelstrafrahmen des § 232 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 i.d.F. vom 19.02.2005 bis 14.10.2016 zugrunde gelegt, der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht. Weil jedoch in beiden Fällen der Mitangeklagte Y. als treibende Kraft in Erscheinung trat, der in Bulgarien Kontakt zu den Zeuginnen aufgenommen, ihnen eine Beziehung vorgespielt und dabei von den überlassenen Einnahmen der Angeklagten T. gelebt hatte, weicht nach einer Gesamtwürdigung das gesamte Tatbild derart vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle ab, dass jeweils die Anwendung des Strafraumens für minder schwere Fälle geboten erscheint. Deshalb war bei der konkreten Strafzumessung im Fall der Zeugin C. gemäß § 232a Abs. 5, 2. Hs StGB von einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe und im Fall der Zeugin A. gemäß § 232 Abs. 5, 2. Hs i.d.F. vom 19.02.2005 bis 14.10.2016 von einem Strafrahmen von sechs Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. Zugunsten der Angeklagten hat die Kammer jeweils die lange Dauer des Verfahrens und den zwischenzeitlichen Zeitablauf seit den Taten ebenso wie ihre zur Tatzeit noch fehlenden Vorstrafen gewürdigt. Zu ihren Lasten sprach

dagegen die Verwirklichung der jeweils tateinheitlich begangenen Zuhälterei. Unter Abwägung der für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hat die Kammer deshalb im Fall der Zeugin C. eine **Einzelfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten** und im Fall der Zeugin A. eine **Einzelfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten** als tat- und schuldangemessen erachtet.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäß § 54 StGB hat die Kammer erneut die schon bei der Strafraumenwahl und Festsetzung der Einzelstrafen erörterten für und gegen die Angeklagte sprechenden Strafzumessungserwägungen berücksichtigt. Strafmildernd fiel dabei der Umstand ins Gewicht, dass insoweit der Mitangeklagte Y. und nicht die Angeklagte bei den Taten als treibende Kraft in Erscheinung getreten ist. Unter Abwägung des Unrechtsgehalts der Taten und der Wirkung, die von der Verhängung der Freiheitsstrafe für das künftige Leben der Angeklagten zu erwarten sind, hat die Kammer unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 1 Jahre und 6 Monaten Freiheitsstrafe insgesamt auf eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren

erkannt.

Die Kammer hat von der Bildung einer nachträglichen Gesamtfreiheitsstrafe durch Einbeziehung der Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 10,00 Euro aus dem rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden (200 Cs 384 Js 25857/22) vom 16.08.2022 gemäß §§ 55 Abs. 1 Satz 1, 53 Abs. 2 Satz 2 StGB abgesehen, da die jeweils zugrunde liegenden Taten in keinem Zusammenhang stehen und sich gegen unterschiedliche Rechtsgüter richten.

Die Vollstreckung der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, da das Gericht die begründete Erwartung hat, dass die Angeklagte künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, § 56 Abs. 1 StGB. Die Angeklagte ist zwischenzeitlich Mutter eines nunmehr dreijährigen Kindes und bereits durch die Verhängung der Strafe beeindruckt. Darüber hinaus besteht zum Kindesvater und Mitangeklagten Y. nur noch ein loser Kontakt, so dass die mit ihrem bisherigen Lebensumfeld verbundenen kriminogenen Faktoren entfallen sind. Auch liegen bei einer Gesamtwürdigung der Taten und der Persönlichkeit der Angeklagten besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vor, die eine Strafaussetzung der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren angezeigt erscheinen lassen. Die Angeklagte war zur Tatzeit nicht vorbestraft und ist anders als ihr Mittäter Y., mit dem sie vermeintlich eine Liebesbeziehung verband, nicht als treibende Kraft bei der Tatbegehung in Erscheinung getreten, weshalb eine Strafaussetzung trotz des Unrechts- und Schuldgehalts als nicht unangebracht erscheint.

Bei der Strafzumessung für die **Angeklagte P.** war der Strafrahmen des § 181a Abs. 1 StGB eröffnet, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. Innerhalb des Strafrahmens hat die Kammer zu ihren Gunsten neben der langen Verfahrensdauer auch die seit den Taten vergangene Zeit und die Tatsache gewertet, dass sie nicht vorbestraft ist. Hinzu kommt, dass die Angeklagte angesichts der Vielzahl der von ihr beschäftigten Prostituierten nur hinsichtlich einzelner Frauen tatbestandsmäßig gehandelt und den Verzicht auf die als Tatmittel verwendeten Mobiltelefone erklärt hat. Schließlich war als **besondere** Belastung strafmindernd zu berücksichtigen, dass ihr Lebensgefährte und Vater ihres Sohnes während laufender Untersuchungshaft verstorben ist. Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hielt die Kammer **in den Fällen II.1c bis f jeweils eine Einzelfreiheitsstrafe von 7 Monaten und in den Fällen II.2 a und b jeweils eine Einzelfreiheitsstrafe von 11 Monaten** für tat- und schuldangemessen.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäß § 54 StGB hat die Kammer erneut die bei der Festsetzung der Einzelstrafen erörterten für und gegen die Angeklagte sprechenden Strafzumessungserwägungen berücksichtigt. Unter Abwägung des Unrechtsgehalts der Taten und der Wirkung, die von der Verhängung der Freiheitsstrafe für das künftige Leben der Angeklagten zu erwarten sind, hat die Kammer unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 11 Monaten Freiheitsstrafe insgesamt auf eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

erkannt.

Die Vollstreckung der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, da das Gericht die begründete Erwartung hat, dass die Angeklagte künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, § 56 Abs. 1 StGB. Die Angeklagte ist nicht vorbestraft und bereits durch die Verhängung der Strafe beeindruckt. Auch liegen bei einer Gesamtwürdigung der Taten und der Persönlichkeit der Angeklagten besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vor, die eine Strafaussetzung der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten angezeigt erscheinen lassen. Die Angeklagte ist nicht vorbestraft, lebt mit familiärem Rückhalt weiterhin in (...) und erwirtschaftet Einnahmen aus einer Escort-Vermittlung. Angesichts der Vielzahl der von ihr im Laufe der Jahre beschäftigten Prostituierten betrafen die festgestellten Sachverhalte nur wenige Prostituierte, weshalb eine Strafaussetzung als nicht unangebracht erscheint.

VI.
(Kosten)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 und 3 StPO.

M.
Vorsitzender Richter am
Landgericht

I.-S.
Richterin am Landgericht

Q.
Richterin am Landgericht

Richterin am Landgericht
I.-S. ist aus dienst-
lichen Gründen an der Un-
terschriftsleistung gehin-
dert.

M.
Vorsitzender Richter
am Landgericht